



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Behinderung entwickeln statt Entwicklung behindern

—

Zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die
Entwicklungspolitik der Vereinten Nationen

Verfasser

Martin Steurer, BA

angestrebter akademischer Grad

Magister (Mag.)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 057 390

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Internationale Entwicklung

Betreuer:

Dr. Florian Trauner

While it is true that many of us will become disabled, it is just as certain that those who become disabled earlier in life, who have the least access to medical insurance and healthcare, who suffer longer and die younger, who have the least legal redress are poor and live in an underdeveloped country.

Michael Davidson

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	8
1. Einleitung.....	10
1.1. Entwicklung, Behinderung und Armut	10
1.2. Die VN und Entwicklung	15
1.3. Die VN und Behinderung	16
1.4. Fragestellung	18
1.5. Aufbau und Methode.....	19
2. Theoretischer Rahmen	21
2.1. Disability Studies.....	21
2.2. Sozialkonstruktivismus und internationale Organisationen	24
2.3. Der theoretische Rahmen des Forschungsinteresses.....	30
2.3.1. Verwendung der Begriffe	30
2.3.2. Sichtweisen von Behinderung.....	32
2.3.2.1. Das medizinische Modell.....	32
2.3.2.2. Das soziale Modell von Behinderung	33
2.3.2.3. Das bio-psycho-soziale Modell.....	36
2.3.3. Exkurs: World Report on Disability.....	41
2.3.4. Inklusion.....	43
2.3.5. Entwicklung.....	47
3. Normen der VN-Behindertenpolitik	51
3.1. Basisnorm Menschenrechte.....	51
3.1.1. Recht auf Entwicklung	56
3.1.2. Der Menschenrechtsansatz	60
3.1.2.1. Der Menschenrechtsansatz und Inclusive Development.....	62
3.1.2.2. Exkurs: Der „Twin-Track-Approach“	68
3.2. Normen der VN-Behindertenpolitik und internationale Entwicklung	70
3.2.1. UN World Programme of Action Concerning Disabled Persons.....	71
3.2.1.1. Überblick	71
3.2.1.2. Relevanz	73

3.2.2. Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities.....	76
3.2.2.1. Überblick	76
3.2.2.2. Relevanz	79
3.2.3. Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	85
3.2.3.1. Überblick	85
3.2.3.2. Relevanz	91
3.3. Die Entwicklungsziele der UN	94
3.3.1. Die Millennium Development Goals	94
3.3.2. Die MDGs, Behinderung und Menschenrechte.....	96
3.3.3. 2015 und danach	99
4. Zusammenfassung	101
Literaturverzeichnis	108
Anhang	127

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
DPO	Disabled Peoples Organisation
GV	Generalversammlung der Vereinten Nationen
ICIDH	International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps
ICF	International Classification of Functioning, Disability & Health
IOs	Internationale Organisationen
EZA	Entwicklungszusammenarbeit
MDG	Millennium Development Goals
MR	Menschenrechte
NGO	Non Governmental Organisation
OHCHR	Office of the High Commissioner for Human Rights
Standard Rules	Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities
UNDP	United Nations Development Programme
VN	Vereinte Nationen
WHO	World Health Organization
WPA	World Programme of Action Concerning Disabled Persons
WRD	World Report on Disability

1. Einleitung

1.1. Entwicklung, Behinderung und Armut

Das Themengebiet der Internationalen Entwicklung repräsentiert ein komplexes multidimensionales Feld, das sich nicht alleine mit ökonomischen Theorien und ihren Wirkungen befasst. Vielmehr sind auch Sozial-, Kultur- und Geisteswissenschaften bewusst ins Forschungsfeld einzubeziehen, um ein möglichst vollständiges Bild von Entwicklung zu bekommen. Nicht zuletzt stehen dabei auch Fragen der direkten gesellschaftlichen Entwicklung im Vordergrund.

Die Komplexität des Themengebietes erfährt eine Steigerung, wenn man versucht, die Entwicklungsthematik mit einem anderen sozialen Phänomen – wie jenem von Behinderung¹ – in Beziehung zu setzen. Behinderung lässt sich von verschiedenen Standpunkten aus selbst als Teil der Entwicklungsproblematik identifizieren.

Eine Annäherung an das Thema Behinderung erscheint auf den ersten Blick einfach. Eine Behinderung wird allgemein als sichtbares funktionelles Fehlverhalten des Körpers, des Geistes oder von Beidem wahrgenommen. Versucht man Behinderung aus wissenschaftlicher Perspektive zu erfassen, verliert man sich in einem Dickicht an Definitionen, Annahmen und Interpretationen. Es wird sehr schnell deutlich, dass Behinderung keine homogene Kategorie repräsentiert, sie ist vielmehr Resultat körperlicher Beeinträchtigung und den Bedingungen im jeweiligen Lebensumfeld. Was aber fehlt, ist eine universal anerkannte Definition darüber, was denn Behinderung überhaupt konstituiert (siehe Groce et al., 2011b. S. 152).

¹ Zur Verwendung der Begriffe Behinderung oder Beeinträchtigung bzw. Menschen mit Behinderungen siehe Kapitel 2.3.1. Eine Einführung zur Vielfalt der verschiedenen Betrachtungsweisen von Behinderung findet sich u.a. bei Theunissen. 2009. Empowerment und Inklusion behinderter Menschen. Eine Einführung in Heilpädagogik und Soziale Arbeit.

Menschen mit Behinderungen (MmB) waren im Diskurs der Internationalen Entwicklung lange Zeit eine versteckte Größe. Sowohl im akademischen Bereich als auch in der Praxis der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) wurden MmB kaum berücksichtigt, obwohl diese in jeder Gesellschaft und auf all ihren Ebenen präsent sind. MmB „übersah“ man in Entwicklungsprogrammen gerne, oder überließ die Programmentwicklung kleinen, spezialisierten Non-Governmental-Organisations (NGOs). Damit wurden sie zu großen Teilen vom Mainstream der Entwicklungsarbeit ausgeschlossen (siehe Thomas, 2009. S. 5 ff).

Grund dafür war unter anderem die Einschätzung, dass Behinderung ein ausschließliches und kostenintensives Gesundheitsthema sei, anstatt diese Thematik auch im Zusammenhang mit Menschenrechten (MR) oder Armutsreduktion zu sehen. Nach Kett et al. ist jedoch festzustellen, dass aktuelle Debatten Behinderung - ähnlich wie die Genderthematik oder die Umweltproblematik - durchaus bereits als Querschnittsthema innerhalb des Entwicklungsdiskurses betrachten. Zudem übernehmen immer mehr NGOs und andere Entwicklungsakteure einen Arbeitsansatz, der auf den Rechten von MmB basiert (Kett et al., 2009; WHO and World Bank, 2011).

Laut Schätzungen des 2011 erstmals von der World Health Organization (WHO) und der Weltbank herausgegebenen World Report on Disability (WRD) sind über 15 Prozent der Weltbevölkerung von mittleren oder schweren Beeinträchtigungen betroffen. Dies entspricht knapp einer Milliarde Menschen. 80 Prozent dieser Menschen leben in Entwicklungsländern. Zumindest jeder Fünfte davon fristet ein Dasein in Armut. Damit repräsentieren Menschen mit Behinderungen die wohl ärmste Minderheit dieser Welt (vgl. WHO and World Bank, 2011).

Neueste Forschungsergebnisse aus verschiedenen Weltteilen zeigen, dass:

- ✓ In Uganda ebenso wie in Georgien Familien, deren Oberhaupt behindert ist, einer wesentlich höheren Armutsgefährdung unterliegen.
- ✓ In Guyana die Arbeitslosenquote von MmB bei über 67 Prozent liegt.
- ✓ In Serbien über 70 Prozent der MmB in Armut leben und nur 13 Prozent davon Zugang zum Arbeitsmarkt haben.
- ✓ In Sri Lanka 90 Prozent der MmB in Armut leben und ohne Arbeit sind (vgl.UNDG, 2010b. S. 2).

Diese Aufzählung ist keineswegs vollständig und lässt sich mit ähnlich schlechten Resultaten in vielen anderen Staaten der Welt fortsetzen.

MmB sind unter den Ärmsten der Armen zu finden, und haben weniger Möglichkeiten, der Armut zu entkommen. Zudem sind besonders Frauen mit Behinderungen, behinderte Angehörige ethnischer Minderheiten sowie Kinder mit Behinderungen am stärksten von gesellschaftlichen Ausschlussmechanismen betroffen. MmB sind häufig mit Diskriminierung und einem Mangel an Partizipationsmöglichkeiten auf allen Ebenen der Gesellschaft konfrontiert. Viele werden aufgrund weiterer Faktoren wie Hautfarbe, Geschlecht oder Religion gleich mehrfach benachteiligt. Seitdem es als anerkannt gilt, dass Menschen mit Behinderungen in den Ländern des Südens aber auch in Industrieländern, besonders von Armut betroffen sind, erlangt dieser Themenkomplex vermehrte Aufmerksamkeit, gilt doch die Reduktion der Armut² als ein Hauptziel internationaler Entwicklungsbemühungen (Groce et al., 2011b. S. 1493; Thomas, 2009. S. 9).

Menschen mit angeborenen oder erworbenen Beeinträchtigungen gelten aufgrund verschiedenster Einschränkungen als besonders armutsgefährdet. Als Folge der sozialen Exklusion von MmB stellt zum Beispiel der Zugang zum Gesundheits- oder Bildungssektor und in weiterer Folge zum

² Die Definition von Armut und ihren Ausprägungen ist nicht Teil dieser Arbeit und wird daher nicht gesondert diskutiert. Zur Diskussion von Armut siehe zum Beispiel Sen. 1999a. Development as Freedom.. Zum Verhältnis von Armut und Behinderung siehe Dalal. 2010. Disability-Poverty Nexus: Psycho-Social Impediments to Participatory Development.

Arbeitsmarkt und dem damit verbundenen Erwerbseinkommen, eine oft unüberbrückbare Hürde dar (vgl. Kett et al., 2009; Lancet, 2009; Yeo/Moore, 2003).

In vielen einschlägigen Publikationen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Armut sowohl Ursache als auch Folge von Behinderung sein kann. Eine in der Literatur oft bemühte Darstellung des Zusammenhangs ist ein um den Faktor Behinderung erweitertes Modell der Armutsfalle.

Armut als Ausdruck von Mangelernährung, gefährlichen Arbeitsverhältnissen, unzureichender Wohnsituation, eingeschränktem Zugang zu Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge oder schlechter Hygienebedingungen, kann zu einer körperlichen Beeinträchtigung und einer Behinderung führen (vgl. DFID, 2000a; Yeo, 2005).

„Chronic poverty leads to higher risk of impairment. The impairment can then lead to more marginalisation and exclusion, resulting in disability, more exclusion, loss of income and further poverty. Many elements of this cycle are inevitably inter-linked“ (Yeo, 2001. S. 16).

Funktionale Beeinträchtigungen des Körpers können also ihrerseits wieder zu Mobilitätseinschränkungen, Arbeitslosigkeit, erhöhten Gesundheitsausgaben und damit vermehrten ökonomischen Zwängen, und der sich daraus entwickelnden Gefahr sozialer Exklusion, führen. Dies resultiert schließlich in einem Zustand von Armut (vgl. DFID, 2000a. S. 3; Thomas, 2009. S. 6).

Dies verdeutlicht, dass sich Armut und Behinderung gegenseitig beeinflussen können. Mit einem Leben in Armut steigt die Wahrscheinlichkeit, eine Behinderung zu erwerben während eine Behinderung oft mit einer sozioökonomischen Exklusion einhergeht und damit die Armutsgefährdung steigen lässt.³

³ Dies betrifft oft nicht nur die Person selbst, sondern natürlich auch ihr soziales Umfeld, in der Regel die Familie. Vergleiche auch DFID. 2000a. Disability, poverty and development.

Allerdings sind Studien, die einen evidenzbasierten Zusammenhang von Armut und Behinderung aufzeigen noch Mangelware. Die Signifikanz einer kausalen Verbindung lässt sich jedoch nicht leugnen.⁴ So konstatieren auch Kett et al.:

"While anyone can be born with or acquire a disability, poor people are significantly more likely to become disabled and once disabled, are more likely to fall to the very bottom of the economic ladder" (Kett et al., 2009. S. 650).

Die mangelnde Berücksichtigung einer Perspektive für MmB in bisherigen Entwicklungsinitiativen oder auch internationalen Hilfsprogrammen, hält die bestehenden Muster von Exklusion und Armut aufrecht (vgl. Thomas, 2009).

Mittlerweile scheint Einigkeit darüber zu herrschen, dass das globale Ziel der Reduktion von Armut ohne die Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in Entwicklungsprogrammen nicht erreicht werden kann. Daraus abgeleitet ist es unumgänglich, die Dimension Behinderung zu einem Kernthema internationaler Entwicklungsbemühungen zu machen. MmB sind Teil ihrer Gesellschaften und haben den Anspruch, gleichberechtigt zu sein, daher ist die Berücksichtigung von MmB in der internationalen Entwicklungspolitik nicht zuletzt auch ein Menschenrechtsthema (vgl. BEZEV, 2004; Mattioli, 2008).

So meint Rika Esser, Leiterin der Advocacy Abteilung der Christoffel Blindenmission Deutschland, stellvertretend für viele Vertreter von Behindertenorganisationen:

„Die Frage ob und warum behinderte Menschen in die Entwicklungszusammenarbeit einbezogen werden müssen, sollte sich also konsequenterweise in den nächsten Jahren auf die Frage nach dem 'Wie' verlagern“ (Esser, 2012. S. 5).

⁴ So brachte eine Literaturkritik 293 wissenschaftlicher Artikel (peer-reviewed) über den Zusammenhang von Armut und Behinderung in Entwicklungsländern nur 27 mit einer ausreichenden Beweislage hervor. Siehe dazu Groce, et al. 2011a. Poverty and disability - A Critical Review of the Literature in Low and Middle-Income Countries.

Besonders gefordert sind dabei die Vereinten Nationen (VN) in ihrer makropolitischen Funktion als globaler Normsender an ihre Mitgliedsstaaten bei der Förderung von Demokratie und Menschenrechten (vgl. Nuscheler, 2006. S. 511; Sienknecht, 2005. S. 8f).

1.2. Die VN und Entwicklung

Neben der Hauptaufgabe der weltweiten Friedenssicherung haben die VN – wesentlich durch die Erlebnisse der Weltwirtschaftskrise und der Kriege beeinflusst – dem Thema der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, als Voraussetzung für den Friedenserhalt, Zeit ihres Bestehens eine erhebliche Bedeutung beigemessen (vgl. Hüfner, 2002; United Nations, 1945).

War unter den 51 Gründungsmitgliedern nach dem 2. Weltkrieg das Stimmenverhältnis zwischen Industrie- und Entwicklungsländern noch relativ ausgeglichen, so änderte sich dies in Folge der Entkolonialisierung grundlegend. Die Kolonialmächte erfuhren in immer stärkerem Ausmaß den Druck der Weltöffentlichkeit, die Front der westlichen Staaten begann unter den Fragen der Entkolonialisierung zu zerbröckeln. Sowohl die Mitgliederzahl als auch die geographische Struktur der Staaten verschob sich hin zu einer Mehrheit für Entwicklungsländer innerhalb der VN-Generalversammlung (GV).⁵ Mit dieser Zunahme an relativer Stärke der Entwicklungsländer gewann das Thema der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung – vor allem der armen Staaten – zunehmend an Bedeutung (Hüfner, 2002. S. 2).

Die Mehrheit der Staaten kam nun also aus der sogenannten Dritten Welt. Der Gründungszweck – die Herstellung und Erhaltung von Frieden in der Welt – wich zunehmend der Behandlung von Entwicklungsthemen. Die Ausrufung der ersten Entwicklungsdekade (weitere sollten folgen) 1961 zog

⁵ Die relative Stärke von Entwicklungsländern trifft auch auf diverse Sonderorganisationen und einige neugeschaffene Institutionen zu, nicht jedoch auf z.B. die Bretton Woods Organisationen; vgl. dazu Nuscheler. 2006. Entwicklungspolitik.

in rascher Folge die Gründung verschiedenster Sonder-, Spezial- und Unterkommissionen nach sich, die sich jeweils verschiedenen Problematiken von Entwicklung annahmen (siehe Nuscheler, 2006. S. 511f).

Die VN spielen seitdem stets eine äußerst wichtige Rolle in Belangen der internationalen Entwicklung. Durch wiederholte Versuche einen internationalen Konsens in Entwicklungsfragen hervorzubringen, hatte die Organisation immer eine Vorreiterfunktion inne. Mit der Ausrufung von Entwicklungsdekaden versuchte die Generalversammlung immer wieder Prioritäten und Ziele des Entwicklungswegs zu formulieren. Diese Aufgabe des „Agenda-settings“ versucht sie bis heute zu erfüllen, dazu werden von verschiedenen Organen der VN Entwicklungsprojekte implementiert, die dazu beitragen sollen, die angestrebten Ziele zu erreichen. Vier von fünf Mitarbeitern der VN sind heutzutage mit Entwicklungsaufgaben betraut, viele davon direkt in den Ländern des Südens (siehe Jolly, 2010).

1.3. Die VN und Behinderung

Das Phänomen Behinderung hielt vergleichsweise spät in der VN Einzug, obwohl die UN, als auch ihre Sonderorganisationen, aber auch Weltbank und WHO, nunmehr schon seit Jahrzehnten Einfluss auf nationalstaatliche Behindertenpolitik ausüben. Oft wurde in gemeinsamen Bemühungen versucht, Behindertenpolitik auf die internationale Agenda zu setzen und den aktiven Umbau von Behindertenpolitik zu fördern (Maschke, 2008. S. 194).

Zunächst war jedoch die Behindertenpolitik der UN, wenn überhaupt erwähnenswert, auf Maßnahmen der sozialen Fürsorge beschränkt. Es waren oft nur Randbemerkungen in verschiedenen Dokumenten, die höchstens einen indirekten Bezug zu Behinderung herstellten. Erst ab den 1970er Jahren begann ein langsamer Bewusstseinswandel hin zu einer menschenrechtlichen Perspektive. Behinderung wurde immer öfter zum Thema in hochrangigen Ausschüssen der VN und es gelang schließlich auch, erste internationale Standards zu erarbeiten (Malleier, 2011. S. 64).

Die „Deklaration der allgemeinen und besonderen Rechte der geistig Behinderten“ im Jahr 1971 war die erste spezifisch auf MmB gezielte Deklaration der VN (UN General Assembly, 1971). Darauf folgte 1975 die „Erklärung über die Rechte behinderter Menschen“ (UN General Assembly, 1975). Beide waren naturgemäß völkerrechtlich nicht verbindlich.

Die 1980er Jahre stellten die Hauptphase für den Beginn der Entwicklung von internationalen Normen für MmB⁶ dar. 1981 verkündete die Generalversammlung das erste „Internationale Jahr der Behinderten“. Es folgte das „World Programme of Action concerning Disabled Persons“ (WPA) 1982 und die „Decade of Disabled Persons“ von 1983 bis 1992 (vgl. UNDG, 2010b, S. 5).

In den 1990er Jahren wurden Rechte für MmB auf allen VN-Konferenzen thematisiert, und generell sprach man sich für Instrumente zum Schutz von MmB aus. Die wohl bedeutendste Verabschiedung waren 1993 die Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities (Standard Rules) (UN General Assembly, 1993b). Diese formulierten Empfehlungen zur gleichberechtigten Teilhabe von MmB und enthielten einen Maßnahmenkatalog auf Basis des Weltaktionsprogramms. Als Folge davon übernahmen verschiedene internationale Entwicklungsagenturen und andere Entwicklungsakteure in den letzten Jahren einen auf Menschenrechten basierenden Ansatz, um MmB in Entwicklungsländern besser zu unterstützen.

⁶ Manche der Normen werden weiter unter im Detail besprochen. Wie zb. die „Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities“.

1.4. Fragestellung

Aufgrund der obigen Ausführungen verwundert das Fehlen des Aspekts Behinderung in den globalen Entwicklungszielen der UN, den Anfang der 2000er Jahre definierten Millennium Development Goals (MDGs), umso mehr. Obwohl MmB mit beinahe jedem Ziel in eine direkte Verbindung gebracht werden können, finden Sie keine explizite Erwähnung in den MDGs (United Nations, 2000a).

Welche Maßnahmen die Vereinten Nationen nun genau zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in Entwicklungsländern setzen, soll Thema dieser Arbeit sein.

Ausgehend von der Beobachtung, dass MmB keine explizite Erwähnung in den MDGs finden, stellt sich die Frage, welche Rolle MmB in den Entwicklungsinitiativen der VN überhaupt zu Teil wird. Dies soll anhand folgender Fragen untersucht werden:

- ✓ Wie thematisieren die VN Behinderung und welche Normen und Standards liegen der Behindertenpolitik der VN zugrunde?
- ✓ Welche Inhalte und Ziele finden sich darin, die im Kontext der internationalen Entwicklung von besonderer Relevanz sind?

Die VN als politischer Akteur richten ihr Handeln nach völkerrechtlich verbindlichen Verträgen aus. Aber auch nach einer Reihe gemeinschaftlich erarbeiteter und abgestimmter Deklarationen, Resolutionen, Empfehlungen und Handlungsanweisungen. Der wohl bedeutendste Beitrag der VN zur Entwicklungszusammenarbeit ist aber ihre politische Funktion als globales Forum der Interessensauseinandersetzung und der Diskussion über den „richtigen“ Entwicklungsweg. Dazu kommt die fachliche Kompetenz, die es ermöglicht, Wissen und Information bereitzustellen – dies soll helfen, Inhalte zu verwirklichen und Ziele zu erreichen (Wesel, 2002. S. 152). Inwiefern dies auf Behinderung und Entwicklung zutreffen kann, sollen die Antworten aus obigen Fragestellungen aufzeigen.

1.5. Aufbau und Methode

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in drei Abschnitte: Der erste Teil beschäftigt sich mit dem theoretischen Hintergrund, wobei zu Beginn eine Erläuterung zum Thema „Disability Studies“ gegeben wird. Abschnitt zwei widmet sich einer qualitativen Normenanalyse und bespricht im letzten Kapitel die Verbindung zur aktuellen Entwicklungsinitiative der UN. Die Conclusio und ein Ausblick schließen die Arbeit ab.

Zunächst wird im ersten Teil auf den Sozialkonstruktivismus verwiesen, der den Theoriebezug dieser Arbeit darstellt. Internationale Organisationen (IO) spielen in diesem Theoriekonzept eine besondere Rolle, die kurz beleuchtet wird. Daraufhin werden Basisannahmen zu Behinderung, Inklusion und Entwicklung formuliert, die für das Thema und die Fragestellung von Bedeutung sind.

Im darauffolgenden Analyseabschnitt wird versucht, die Normen im Bezug zu den aufgeworfenen Fragen zu bearbeiten. Dazu werden die maßgeblichen Normen zur VN-Behindertenpolitik vorgestellt und die entwicklungspolitisch relevanten Punkte vorgestellt.

Die Analyse wird dabei der Annahme folgen, dass im Rahmen der Vereinten Nationen Normen erarbeitet werden, die die gesellschaftliche Inklusion von MmB zum Ziel haben. Hinzu kommt dabei die Absicht, MmB verstärkt in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit zu berücksichtigen und ihre Partizipationsmöglichkeit am Entwicklungsgeschehen zu erhöhen. Dabei orientieren sich die VN vor allem an menschenrechtsbasierten Ansätzen als auch an inklusiv orientierter Entwicklungsprogrammatik, um die soziale Benachteiligung von MmB in Entwicklungsländern zu verringern und inklusive Entwicklung zu ermöglichen.

Die methodische Vorgehensweise beschränkt sich im Wesentlichen auf die Deskription, Erklärung und Analyse von Dokumenten und Publikationen der VN-Organisationen. Für eine umfangreichere Betrachtung wird auf gehaltvolle Sekundärquellen zurückgegriffen. Diese beinhalten nicht nur wissenschaftliche Publikationen, sondern auch Stellungnahmen und

Positionspapiere von Disabled Peoples Organisations (DPOs) und andere NGO-Berichte. Im Idealfall können dabei, laut Diekmann, zusätzliche Informationen für Schlussfolgerungen erarbeitet werden, die bei der Analyse von Inhalten hilfreich sein können (Diekmann, 2005. S. 484). Zudem unterliegt das qualitative Vorgehen bei einer Textuntersuchung auch immer der Interpretation. Diese Interpretation

„stellt die Ergebnisse im Sinne der der Untersuchung zugrundegelegten Fragestellung dar“ (Atteslander, 2000. S. 223).

Wie Atteslander erläutert. Die Formulierung internationaler Normen ist oft sehr abstrakt. Die Interpretation des Betrachters kann sich daher nur versuchen der wirklichen Bedeutung anzunähern (vgl. zB. Chalmers, 2006).

Im abschließenden dritten Teil werden die Antworten auf die eingangs gestellten Forschungsfragen nochmals zusammenfassend dargestellt und auf zukünftige Entwicklungen hin diskutiert. Denn wenn Normen gesetzt und in den Politikprogrammen der VN verankert sind, müss(t)en MmB künftig eine explizite Erwähnung in den globalen Entwicklungszielen finden. Diese probabilistische These soll im Rahmen der Post-MDG-Debatte zum Abschluss der Arbeit kurz betrachtet werden.

Zur allgemeinen Personenbezeichnung wird eine Feminisierung der Begriffe durchgeführt, zB. „BürgerInnen“. Eine geschlechtsneutrale Bezeichnung wird im Text allerdings, wo möglich, der Vorzug gegeben.

2. Theoretischer Rahmen

2.1. Disability Studies

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich mit den Disability Studies und dabei vor allem mit dem nachfolgend beschriebenen engeren Verständnis des Ansatzes.

Bislang haben sich im deutschsprachigen Raum vor allem die Medizin, die Psychologie und die Heilpädagogik für Behinderung interessiert. Dabei stehen Themen wie Therapie oder Rehabilitation im Vordergrund. Die interdisziplinäre Forschungsrichtung der Disability Studies, deren Ursprünge aus dem angelsächsischen Raum stammen⁷, bietet hierzu eine Alternative (Waldschmidt, 2005. S. 9).

Dieser wissenschaftliche Ansatz ist vergleichsweise neu, und fußt auf gesellschaftstheoretischen Annahmen, die die soziale Exklusion von MmB erklären. Das Hauptaugenmerk liegt auf Behinderung als Phänomen im sozialen Feld. Der Engländer Mike Oliver und der US-Amerikaner Irving Zola lassen sich als die Gründerväter der Forschungsrichtung ausmachen. Beide Wissenschaftler entwickelten in den 1980er Jahren jenes soziale Modell von Behinderung, das für die Disability Studies grundlegend ist (Hermes, 2006).

Nach Söder lassen sich die Disability Studies auf zwei unterschiedliche Arten verstehen. Die erste und breiter gehaltene Definition ist gleichbedeutend mit dem Verständnis der Disability Studies als jegliche wissenschaftliche Betätigung in den Human- oder Sozialwissenschaften, die sich mit der Thematik Behinderung auseinandersetzt. Die engere Definition fokussiert auf einen konkreten idealistisch und materialistisch geprägten Zugang. Die Disability Studies werden hier relativ und sozialkonstruktivistisch behandelt. Behinderung wird durch einen Diskurs oder Normen ebenso erzeugt, wie zum Beispiel in Folge von baulichen Barrieren (Söder, 2009. S. 67f).

⁷ Zur Entstehungsgeschichte der Disability Studies siehe vor allem Shakespeare. 1998. Disability studies: Social science perspectives; Oliver. 1990. The politics of disablement.

Anders als die tradierten Zugänge der Rehabilitationswissenschaften, die Behinderung als ein Problem des Individuums betrachten, repräsentieren die Disability Studies seit ihrer Einführung eine neue sozial- und kulturwissenschaftlich reflexive, aber auch eine handlungsorientierte politische Wissenschaft (Schönwiese, 2005).

So sieht auch Thomas die Disability Studies als wissenschaftliche Unterstützung für MmB:

“From a disability studies viewpoint, what makes its disciplinary standpoint distinct is an explicit commitment to assist disabled people in their fight for full equality and social inclusion“ (Thomas, 2004. S. 571).

Als wesentliche Grundsätze der Disability Studies nennt Hermes folgende sieben Punkte:

- ✓ Die Forschung innerhalb der Disability Studies wird durch das soziale Modell von Behinderung geleitet. Behinderung wird nicht auf das Individuum bezogen betrachtet, sondern aus seinem sozialen Umfeld heraus.
- ✓ Gegenstand sind also nicht „MmB“ sondern das Phänomen „Behinderung“.
- ✓ Die Disability Studies sind in ihrer Position nicht neutral, sondern ergreifen Partei. MmB stellen aus Sicht der Disability Studies eine unterdrückte Minderheit dar. Die Disability Studies wollen durch die Analyse von Sachverhalten, Wege der Emanzipation aufzeigen.
- ✓ Auch wenn einzelne Arbeiten bestimmte Formen von Beeinträchtigungen zum Thema haben, so ist der Ansatz der Disability Studies grundsätzlich behinderungsübergreifend.
- ✓ Was Behinderung ist, und was nicht, wird in jeder Gesellschaft spezifisch festgelegt. Dies erfolgt in der Regel durch ein Zusammenwirken verschiedener Einflüsse (politisch, kulturell etc.). Darum müssen auch die Disability Studies einen inter- oder transdisziplinären Ansatz verfolgen, um Behinderung aus möglichst vielen verschiedenen Blickwinkeln wahrnehmen zu können.

- ✓ Ausgangspunkt der Disability Studies ist das Faktum der Behinderung, es wird also von der Lebensrealität von MmB ausgegangen. Die gesellschaftliche Realität der Mehrheit wird aus der Perspektive der betroffenen Minderheit heraus untersucht.
- ✓ MmB werden aktiv in den Forschungsprozess einbezogen. Es wird nicht nur über sie geforscht, sondern auch mit ihnen und zunehmend auch von ihnen. Wie bei den Gender Studies werden die Erfahrungen und Sichtweisen der betroffenen Personengruppe in die Forschung miteinbezogen (Hermes, 2006).

Die Disability Studies bieten kein einheitliches Theoriegebilde, sondern versuchen vielmehr eine Forschungsrichtung zu etablieren, die ein Gerüst oder einen Rahmen für die wissenschaftliche Betätigung mit dem Thema Behinderung bereitstellen kann. Folgt man den Einschätzungen von Waldschmidt zum aktuellen Forschungsstand, so lassen sich zwei Hauptziele ausmachen: Zum einen die Etablierung des Phänomens Behinderung als ein interdisziplinäres Querschnittsthema in den Wissenschaften. Dabei sollen die Disability Studies als Dach gesehen werden, unter dem die Arbeiten über Behinderung aus verschiedenen Disziplinen vermehrt Aufmerksamkeit erfahren. Zum anderen gilt die Etablierung eines Gegengewichts zum vorherrschenden medizinisch-therapeutischen Ansatz als Ziel. Dies beinhaltet die Kritik an den tradierten Wissenschaften und die Betrachtung von Behinderung als wichtigen Teil der Gesellschaft, dessen sozialwissenschaftliche Erforschung lohnt (vgl. Waldschmidt, 2005. S. 13).

In diesem Zusammenhang meint auch Hermes:

„Das Ziel von Forschung im Sinne der Disability Studies liegt nicht in der Vermeidung, Verbesserung oder Heilung einer Beeinträchtigung sondern in der Analyse gesellschaftlicher Bedingungen, die ein negatives Bild behinderter Menschen festschreiben und der Veränderung sozialer, politischer und kultureller Handlungsweisen, die Menschen mit Behinderungen ausgrenzen“ (Hermes, 2006. S. 22).

Waldschmidt bedauert allerdings auch ein Fehlen essentieller wissenschaftlicher Elemente:

„Was fehlt ist eine an moderne Gesellschafts- und Kulturtheorien anknüpfende Theorieproduktion, die den Behinderungsbegriff in den Mittelpunkt stellt und damit den zentralen Gegenstand der Disability Studies wissenschaftlich profiliert. Was genau tut man, wenn man Disability Studies betreibt, was meint >Behinderung<, wie kann >(Nicht) Behinderung< jenseits des rehabilitationswissenschaftlichen Denkmodells sowohl de- als auch rekonstruiert werden?“
(Waldschmidt, 2005. S. 15).

Diese Fragen sollten im Zuge der weiteren Verbreitung der Disability Studies früher oder später geklärt werden. Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel, einen kleinen Beitrag zur Verbreitung der Disability Studies im deutschsprachigen Raum zu leisten.

2.2. Sozialkonstruktivismus und internationale Organisationen

Den theoretischen Hintergrund dieser Arbeit bildet der Sozialkonstruktivismus. Dieser im Feld der internationalen Beziehungen relativ junge Ansatz gewinnt zunehmend größere Bedeutung und zählt bereits seit einiger Zeit neben dem Realismus und Liberalismus zu den einflussreichsten Theorien. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass eine allgemeine Theorie über die internationale Politik, welche mit einem empirisch gehaltvollen, umfassenden und eindeutigen Bild der internationalen Beziehungen aufwarten kann, zumindest noch nicht zu finden ist (siehe Meyers, 2006. S. 451).

Der Sozialkonstruktivismus bietet dennoch für das vorliegende Thema den beweiskräftigsten Theoriebezug, auch wenn Kritiker das Fehlen einer Handlungstheorie und einer schwachen methodologischen Spezifizierung der Forschung bemängeln. Jedoch scheint das analytische Ziel, also der Nachweis der Wirkung positiver Normen in der internationalen Politik, ein

wichtiger Impuls in der Wissenschaft zu sein (siehe Checkel, 1998; Pouliot, 2007. S. 359).

Der Konstruktivismus gilt als artverwandt mit dem aus dem Idealismus stammenden Denken. Sowohl im Konstruktivismus als auch im Idealismus besitzen Ideen einen hohen Stellenwert im Vergleich zu den noch einflussreicheren realistischen und rationalistischen Theoriekonzepten im Forschungsfeld der internationalen Beziehungen (vgl. Dessler, 1999. S. 123; Rittberger/Zangl, 2003. S. 45).

Krell beschreibt den Grundgedanken des Konstruktivismus wie folgt:

„Der Konstruktivismus geht davon aus, dass die Welt den Akteuren nur durch Wahrnehmung und Deutung zugänglich ist und dass sie diese Welt auf der Grundlage von Ideen und Interpretationen gestalten“ (Krell, 2004. S. 348).

Grundprämisse des Konstruktivismus ist es also, dass sich die gesellschaftliche Wirklichkeit der Menschheit nicht automatisch erschließt sondern in verschiedenster Weise erdacht wird. Der Begriff der Wirklichkeit bezieht sich hierbei auf institutionalisiertes gesellschaftliches Wissen. Wissen, das von sozialen Akteuren, zumindest auf Zeit, anerkannt wird und durch die Anerkennung zur somit gewünschten Realität wird (Kneer, 2009. S. 16; Meyers, 2006. S. 455f).

Nach Pouliot gilt es drei wesentliche Punkte im Konstruktivismus zu bedenken:

- ✓ Konstruktivismus meint, dass Wissen und Bedeutung sozial konstruiert werden.
- ✓ Konstruktivismus besagt zudem, dass die soziale Realität ebenfalls konstruiert wird, und nicht von äußeren Faktoren festgelegt wird. Die Welt wird intersubjektiv „verwirklicht“, weil sich die darin befindlichen Akteure darüber einig sind – dass es so ist wie es ist.
- ✓ Konstruktivismus bedeutet, dass zwischen der sozialen Konstruktion von Wissen und der Konstruktion von Realität eine reflexive Verbindungslinie besteht (Pouliot, 2007. S. 362f).

Die soziale Welt besteht somit aus einer Übereinkunft von Akteuren über die Interpretation von sozialen Tatbeständen. Interaktion bestimmt Interpretation wie auch im umgekehrten Sinne. Dies gilt auch für das Feld der internationalen Beziehungen. So schreibt Auth:

„Zentral für das konstruktivistische Verständnis der internationalen Beziehungen ist die Rolle von Wahrnehmungen, Ideen/Vorstellungen und Normen in Interaktionsprozessen“ (Auth, 2008. S. 130).

Normen werden in den internationalen Beziehungen generell als intersubjektiv geteilte Anschauungen verstanden. Soziale Akteure, wie eben Staaten, orientieren sich in ihrem Handeln geradezu an intersubjektiv geteilten, wertegestützten Normen. Sowie in Erwartung eines angemessenen Handelns ihres Gegenübers, oder als bestimmte Erwartungshaltung, die im Vertrauen auf das angemessene Verhalten in der internationalen Politikarena an das jeweilige Gegenüber gestellt wird. Die konstruktivistische Sichtweise ist, dass staatliche Interessen und ihre Identitäten stark von intersubjektiven Verpflichtungen in der internationalen Politik bestimmt werden (Rittberger/Zangl, 2003. S. 43ff).

So konstatiert auch Finnemore:

„The social nature of international politics creates normative understandings among actors that, in turn, coordinate values, expectations, and behaviour“ (Finnemore, 1996a. S. 157; zit. nach Chandler, 2013. S. 218).

Der Sozialkonstruktivismus baut ebenso wie der Idealismus auf dieser reflexiven Handlungslogik auf. So werden Staaten vom internationalen Umfeld genauso geprägt wie umgekehrt das Umfeld von ihnen. Im Sozialkonstruktivismus steht das soziale Umfeld von Staaten besonders im Blickpunkt, da dieses die Wahrnehmung von Politik und Regierungstätigkeit mitkonstruiert. Die Staaten orientieren sich nicht nur am Eigeninteresse sondern auch an dem, was man von ihnen aufgrund ihrer sozialen Rolle erwartet (Chandler, 2013. S. 215ff; Rittberger/Zangl, 2003. S. 43ff).

Ideen, gedacht als Vorstellungen und Interpretationen über die Welt, drücken sich nicht zuletzt in Handlungen aus und spielen damit eine außergewöhnliche Rolle in der Konstruktion der internationalen Beziehungen. Da die Wahrnehmung der Welt konstruiert wird, ist sie folglich auch veränderbar, indem sie immer neu konstruiert werden kann. Diese Neukonstruktionen erfolgen ebenso durch das Übereinkommen sozialer Akteure, wie zum Beispiel den Mitgliedsstaaten einer internationalen Organisation (IO), wie den UN. In der sozialkonstruktivistischen Sicht der internationalen Beziehungen spielen IOs daher eine tragende Rolle, ermöglichen sie doch im Idealfall eine verbesserte Kommunikation zwischen den Akteuren im Feld der internationalen Politik. IOs fallen dabei zwei Eigenschaften zu: Einerseits spiegeln sie naturgemäß die Werte und Normen ihrer Gesellschafter (Staaten) wider. Andererseits können sie diese Werte und Normen aber auch verstärken und erweitern. Das bedeutet auch, und dies ist von großer Bedeutung, dass IOs fähig sind, Werte und Normen selbstständig zu beeinflussen. In dem Sinne, dass sie Fähigkeiten zur eigenen Normgenerierung als auch zur Normverbreitung besitzen (Rittberger/Zangl, 2003. S. 46f).

Gemeinschaftlich gesetzte Normen regulieren damit das Verhalten staatlicher Akteure und beeinflussen ihre Interessen. Die Behauptung, dass IOs durch Normen Staaten sozialisieren, sodass diese neue politische Zielsetzungen und neue soziale Werte verfolgen, gilt als eine der bekanntesten Thesen des Sozialkonstruktivismus im Feld der internationalen Beziehungen (vgl. Finnemore, 1996b).

Zwar wird Normen in der internationalen Politik nicht immer ein wichtiger Wert beigemessen, jedoch meinen auch Rittberger/Zangl:

„Obwohl internationalen Normen und Regeln vielfach eine handlungsleitende Qualität abgesprochen wurde, wird [...] die Auffassung vertreten, dass Normen und Regeln unbeschadet

wiederholt auftretender Brüche und Verletzungen in der internationalen Politik eine nicht zu unterschätzende Effektivität im Sinne der Steuerung und der Beeinflussung staatlichen Handelns besitzen“ (Rittberger/Zangl, 2003. S. 165).

Die Interaktionsprozesse innerhalb internationaler Organisationen erweitern und ergänzen die Ideen und Interessen der zugehörigen Staaten. Die Normbildung, exemplarisch im Entwicklungsdiskurs oder der Behindertenpolitik der Vereinten Nationen, unterliegt somit einer Transformation. Aufgrund des Interessenwandels innerhalb der Systeme internationaler Organisationen (durch neue Normen oder Lernprozesse), passen sich diese Normsysteme wieder den sich verändernden Positionen der Akteure an. Dieser Wandel drückt sich nach Auth in einem dreiteiligen Prozess aus: Erstens durch die Festlegung einer Norm, zweitens durch die Internalisierung derselben und ihrer Sozialisation, und drittens durch die daraus entstandenen Lerneffekte (Auth, 2008. S. 127).

Internationale Organisationen wie die VN verstehen sich im vorliegenden Text als zwischenstaatliche oder öffentliche Organisationen. In der Regel liegt ein völkerrechtlicher Vertrag zu Grunde. Zusätzlich besitzen sie eine Mindestausstattung an institutionalisierten Einrichtungen und eine beständige Aktivität. Das System der VN besitzt diese Eigenschaften (Schreuer, 1997b. S. 165).

Internationale Organisationen lassen sich nach Rittberger zudem wie folgt charakterisieren:

„Unter internationalen Organisationen verstehen wir also sowohl problemfeldbezogene als auch problemfeldübergreifende zwischenstaatliche Institutionen, die gegenüber ihrer Umwelt aufgrund ihrer organschaftlichen Struktur als Akteure auftreten

können und die intern durch auf auf [sic!] zwischenstaatlich vereinbarten Normen und Regeln basierende Verhaltensmuster charakterisiert sind, welche Verhaltenserwartungen einander angleichen“ (Rittberger/Zangl, 2003. S. 25).

Als Sonderform internationaler Organisationen lassen sich Programm-Organisationen verorten:

„Programm-Organisationen haben es vorwiegend mit Problemartikulation, Zieldefinition und Programmformulierung zu tun, wozu auch die Festlegung von Verhaltens- und Verteilungsnormen zählt“ (Rittberger/Zangl, 2003. S. 30).

Unter dem Dach der Vereinten Nationen finden sich beide Typen.

IO sind auch als soziale Institutionen zu betrachten. Eine soziale Institution zeichnet sich im Wesentlichen dadurch aus, dass man den ihr angehörenden Mitgliedern ein Mindestmaß an Berechenbarkeit zuschreibt. Man erwartet, dass sich diese Mitglieder in wiederholenden Situationen ähnlich verhalten, also Rollenerwartungen erfüllen, und zwar im Rahmen der gemeinsamen Normen und Werte, die in der IO zum Ausdruck kommen. IO zeichnen sich somit durch regelmäßiges und auf Regeln basierendes Verhalten aus (vgl. Rittberger/Zangl, 2003. S. 22).

IO basieren also auf Regelwerken und anhand festgelegter Regeln werden durch Übereinkommen der beteiligten Akteure Normen verabschiedet. Die Arbeit der VN basiert generell auf völkerrechtlichen Verträgen, in erster Linie auf der VN-Charta. Organen von IO steht es zu, Empfehlungen abzugeben. Innerhalb der VN hat die Generalversammlung dieses Recht. Inhalte solcher Empfehlungen sind unterschiedlicher Natur. Grundsätzliche Resolutionen der Generalversammlung werden als Deklarationen bezeichnet. Die darin enthaltenen Normen sollen das Verhalten der Mitgliedsstaaten anleiten (vgl. Schreuer, 1997a. S. 91).

In den Vereinten Nationen stehen Politikprogramme, die keine unmittelbare völkerrechtliche Bindung haben, im Vordergrund. Vor allem die oft ausgesprochenen Resolutionen haben zumeist nur den Charakter von

Empfehlungen. Aber auch ausgehandelte und unterschriebene Konventionen der VN und ihrer Sonderorganisationen sind nicht bindend⁸. Erst durch Ratifizierung und Umwandlung in staatliches Recht erhalten sie einen verbindlichen Status. Zudem lässt sich sagen, dass es in den VN stets eines Mandats bedarf. Diese Mandate werden durch einen Vertrag oder Beschluss eines für das jeweilige Thema zuständigen Gremiums erteilt und drücken den politischen Willen der VN-Mitgliedsstaaten aus (siehe Rittberger/Zangl, 2003. S. 165; Wesel, 2002. S. 127).

2.3. Der theoretische Rahmen des Forschungsinteresses

Im Folgenden werden die leitenden Grundannahmen der Arbeit formuliert. Zunächst steht die Erlangung einer Sichtweise von Behinderung im Vordergrund. Darauf aufbauend wird versucht, Behinderung als auch Entwicklung im Rahmen der Menschenrechte zu verorten.

2.3.1. Verwendung der Begriffe

In diesem Abschnitt wird erklärt, wie die Begriffe Behinderung und Beeinträchtigung in dieser Arbeit verstanden werden. Danach werden verschiedene Denkmodelle von Behinderung vorgestellt, da - wie bereits erwähnt - keine allgemeingültige Definition von Behinderung existiert. Genauso wenig gibt es nur eine einzige Sichtweise von Behinderung.

Im Folgenden wird von „Menschen mit Beeinträchtigungen“ oder einfach nur von „Beeinträchtigungen“ gesprochen, wenn sich der Sachverhalt direkt auf die gesundheitlichen Einschränkungen von Menschen bezieht. Also Einschränkungen, die entweder erblich bedingt sind oder aus Krankheit, Unfall oder Gewalt resultieren.

⁸ Juristisch betrachtet erscheint die Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit von Beschlüssen der VN und anderer IO nicht immer gegeben, vgl. hierzu Neuhold, et al. 1997. Österreichisches Handbuch des Völkerrechts.

Im Kontext von sozialen Beschränkungen und Barrieren wird zumeist von „Menschen mit Behinderungen“ aber auch von „behinderten Menschen“ gesprochen. Letzteres ist eine Formulierung, die im deutschsprachigen Raum mit einer Stigmatisierung einhergeht. Der Sprachausdruck „der Behinderte“ oder „die Behinderten“, wie auch das Wort „Behinderung“ selbst, sind historisch und kulturell negativ behaftet und mit Vorurteilen besetzt⁹. Die Verwendung der Bezeichnung „Menschen mit Behinderungen“ soll mangels einer allgemein akzeptierten Begriffsfassung, die ohne negative Assoziationen auskommt, als politisch korrekte Alternative dienen.

Die Abgrenzung zwischen Beeinträchtigung (im Englischen „impairment“) und Behinderung („disability“) ist ein Hauptthema der Diskussion innerhalb der Disability Studies. Ersteres betrifft die tatsächliche funktionale Einschränkung, Letzteres die Tatsache der sozialen Exklusion.

Tom Shakespeare spricht sich klar für diese Unterscheidung aus und fordert:

„ [...] the real priority is to accept impairment and to remove disability“ (Shakespeare, 2006. S. 198).

Im angelsächsischen Raum wird zwischen „impairment“ und „disability“ nicht nur klar unterschieden, die Differenz gilt auch als allgemein anerkannt. Im deutschsprachigen Raum gibt es je nach Fachrichtung und ideologischer Betrachtung anhaltende Diskussionen über eine korrekte Bezeichnung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Die meisten Interessensorganisationen verwenden derzeit die Begrifflichkeit „Menschen mit Behinderungen“.

⁹ Siehe dazu u.a. Gabriel and Neugebauer. 2000. NS-Euthanasie in Wien.

2.3.2. Sichtweisen von Behinderung

2.3.2.1. Das medizinische Modell

Wie oben erwähnt, haben sich bislang zumeist die Handlungswissenschaften mit Behinderungen auseinandergesetzt: Die Medizin, Psychologie, Rehabilitationswissenschaften oder auch die Sonderpädagogik - also Wissenschaftsdisziplinen, in denen der individuelle Blick auf Behinderung vorherrscht (Hermes, 2006. S. 17).

Man bezeichnet diese Betrachtungsweise auch als das medizinische Modell oder das individuelle Modell von Behinderung. MmB werden als „Anders“ oder „Speziell“ wahrgenommen. Behinderung wird als körperliche, psychische oder kognitive Abweichung von einem gesellschaftlichen Normalzustand empfunden (vgl. Waldschmidt, 2003. S. 15).

„Im defizitorientierten medizinischen Modell wird der behinderte Mensch als unzulängliches Mangelwesen und ewig Kranker betrachtet, mit der Folge, dass dem Betroffenen jegliche Urteils-, Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit abgesprochen und er an den Rand der Gesellschaft gedrängt wird“ (Hermes, 2006. S. 17).

Lässt sich die Behinderung nicht therapieren, verbleibt nur die Wohlfahrt und die moralische Verpflichtung der Fürsorge innerhalb des staatlichen Systems (Mattioli, 2008. S. 10).

Was bleibt, ist das individuelle Problem eines Menschen, welches einer spezifischen Behandlung bedarf. Im Idealfall führt dies zu einer Behebung oder zumindest einer Verringerung des Defizits. Der vermeintlich nicht behinderte Mensch wird hierbei als Norm gesetzt. Eine Abweichung von der Norm ist ein Defizit, eine negativ konnotierte Eigenschaft des Individuums. Die Behinderung wird zum Hauptmerkmal der Person - ungeachtet der sonstigen Potentiale. Diese Person wird so zum „Behinderten“ und somit stigmatisiert. Soziale Einschränkungen von MmB hingegen werden im medizinischen Modell lediglich als Folge einer Dysfunktion gesehen und werden als unabänderlich betrachtet. Damit verharret das medizinische

Modell in einem äußerst eindimensionalen Betrachtungswinkel des Phänomens (Hermes, 2006).

Die Disability Studies mit ihrer sozialen Modellkonstruktion bieten eine Alternative an. Werden im individuellen Modell die funktionalen Einschränkungen als Ursachen von Behinderung festgemacht, wird im sozialen Modell die gesellschaftliche Exklusion als entscheidende Ursache für Behinderung gesehen (Waldschmidt, 2005).

2.3.2.2. Das soziale Modell von Behinderung

Diese Arbeit, wie auch der Mainstream der Disability Studies, basiert auf der Betrachtung von Behinderung als soziales Phänomen. Behinderung wird nicht als ein angeborenes oder erworbenes Schicksal gesehen, sondern als eine – zusätzlich zu einer funktionalen Beeinträchtigung – von der Gesellschaft aufgeladene Last.

Behinderung besitzt also eine gesellschaftliche, soziale und/oder kulturelle Komponente. Der Deutschen Juristenvereinigung folgend ist Behinderung:

„[...] jede Maßnahme oder Verhaltensweise, die Menschen mit Beeinträchtigungen Lebensmöglichkeiten nimmt, beschränkt oder erschwert“ (DJV zit. nach Niehoff, 2005. S. 4).

Solche Einschränkungen und Erschwernisse werden allgemein als Diskriminierungen wahrgenommen und im sozialen Modell auch benannt. Das soziale Modell erkennt im Wesentlichen drei Hauptebenen von Diskriminierung:

- ✓ Die Ebene der institutionellen Diskriminierung, die zum Beispiel verhindert, dass Kinder mit Beeinträchtigungen eine reguläre Schule besuchen können.
- ✓ Die umweltbedingte Ebene, die sich auf bauliche Barrieren oder Barrieren im öffentlichen Verkehrssystem bezieht.

- ✓ Die Ebene der gesellschaftlichen Einstellungen oder Vorurteile. Dies ist wohl jene Diskriminierung, die am schwierigsten zu bekämpfen ist (siehe DFID, 2000a).

Im sozialen Modell wird eine Beeinträchtigung als normal für jede Population angesehen. Was MmB wirklich ihrer Möglichkeiten beraubt, ist ein komplexes Netz an negativen sozialen Einstellungen, kulturelle Voreingenommenheit, aber auch Politik und Gesetzgebung, die MmB nicht berücksichtigen. Dies führt unweigerlich zu ökonomischer Marginalisierung und sozialer Exklusion (Albert/Hurst, 2005).

Im Vergleich zur reduktionistisch geprägten Betrachtung der Medizin sieht die soziale Konstruktion von Behinderung die Hauptprobleme von Menschen mit Beeinträchtigungen also in der ungenügenden Teilhabe an der Gesellschaft, als auch in massiven Vorurteilen begründet (vgl. Oliver, 1996. S. 19).

Empirisch lässt sich dies anhand von vergleichenden Studien untermauern. So haben zum Beispiel Allotey et al. die Situation von Paraplegikern in Australien und dem ländlichen Kamerun untersucht, das Ergebnis deckt sich mit der Sichtweise des sozialen Modells: Während Paraplegiker in Australien erklärten, keine wesentliche Behinderung zu haben, wäre im ruralen Kontext Kameruns der Tod oft besser als das Leben (Allotey et al., 2003).

Diese Aussage verweist auch darauf, dass Menschen mit Beeinträchtigungen quer durch historische Epochen, kulturellen und gesellschaftlichen Kontexten zum Teil völlig verschiedene Erfahrungen mit ihren funktionalen Unterschieden machten und machen.

Trotz Kritik am sozialen Modell¹⁰, welches oft als nicht ausreichend angesehen wird, um das Phänomen Behinderung zur Gänze zu erklären, hat es doch seine Stärken. Anhand des sozialen Modells lassen sich

¹⁰ Zur Kritik am Sozialen Modell siehe u.a. Waldschmidt. 2005. Disability Studies: Individuelles, soziales und/oder kulturelles Modell von Behinderung; Shakespeare. 2006. The Social Model of Disability.

umweltbedingte Barrieren für MmB analysieren und in der Gesellschaft aufzeigen. Dies erklärt der Gesellschaft ihre moralische Pflicht, aufgebaute Barrieren abzubauen, damit behinderte Menschen ungehindert am sozialen Leben teilhaben können.

„The social model has the power to change the perception of disabled people. The problem of disability is relocated from the individual, to the barriers and attitudes which disable her“ (Shakespeare, 2006. S. 200).

Wenn das Problem also nicht im Individuum sondern in der Gesellschaft zu suchen ist, ergeben sich ganz andere Lösungsansätze. Folglich muss sich die Gesellschaft Änderungen unterwerfen. Aus Sicht des sozialen Modells sind MmB mündige Bürger die Rechte besitzen, aber keine leidenden Individuen, die Almosen bedürfen. Dies macht MmB letztlich zu einem Thema für Bürgerrechts- und Menschenrechtspolitik (vgl. Waldschmidt, 2005. S. 19).

„The social model can thus be said to have a double purpose: to produce a scientifically valid sociological explanation of the situation and experiences of disabled people and to guide them in their actions for political change“ (Söder, 2009. S. 69).

Wenn die Gesellschaft auf Gleichheitsprinzipien fußt, und MmB gleichberechtigt behandelt werden, können Probleme von Behinderung und Entwicklung, und in diesem Kontext auch Armut, effektiver bearbeitet werden (Yeo, 2005. S. 6).

Um MmB an Entwicklung teilhaben zu lassen, ist ein Verständnis von Behinderung notwendig, das ihrer Lebenssituation entspricht. Dies führt zu Konzepten, die ihre Lebensbedingungen verbessern. Die Teilhabe von MmB an der Gesellschaft lässt sich nicht allein an ihrer Gesundheit festmachen, sondern auch und vor allem an den institutionellen, infrastrukturellen und sozialen Möglichkeiten in ihren Gemeinschaften.

„Behinderung ist also eine soziale Frage, die im weiteren Kontext der Menschenrechte zu sehen ist“ (BEZEV, 2004. S. 6).

2.3.2.3. Das bio-psycho-soziale Modell

Die WHO versuchte bereits 1980 das Phänomen Behinderung erstmals auf internationaler Ebene zu erfassen. Dabei entstand die „International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps“ (ICIDH). Es war dies der Versuch, MmB mit verschiedenen Indikatoren zu klassifizieren, um so eine Basis für internationale Statistiken zu erhalten. Dabei wurden drei Bereiche im Sinne von Biologischen, Psychologischen und Sozialen Komponenten von Behinderung unterschieden:

Impairment: Als psychisch oder physischer Schaden des Körpers

Disability: Als Fähigkeitsstörung aufgrund einer Schädigung

Handicap: Als aus obigem resultierende soziale Benachteiligung (siehe Oliver, 1996).

Der Hauptzweck dieser international gültigen Klassifikation sollte es sein, zur internationalen Verständigung über Behinderung beizutragen und vergleichbare Zahlen für internationale Statistiken bereitzustellen. Dennoch sind im ICIDH zwei Erkenntnisse enthalten, die zur damaligen Zeit fortschrittlich erschienen. Zum Ersten, dass Behinderung etwas Relatives ist, und Zweitens, dass ein Mensch, der Gesundheitsstörungen aufweist, durch die Gesellschaft oder Bedingungen in der natürlichen Umwelt sozial beeinträchtigt werden kann. Letzteres wurde als „handicap“ bezeichnet. Der große Kritikpunkt am ICIDH war, dass es sich von einer medizinischen Betrachtung von Behinderung nicht löste und verwendete Begriffe negativ konnotiert waren. Durch das Festhalten am medizinischen Standpunkt bleibt Behinderung nicht mehr als eine Pathologie (vgl. Lindmeier, 2005; Malleier, 2011; Maschke, 2008).

Als Folge der Kritik kam es 2001 zu einer Weiterentwicklung. Seitdem gilt die „International Classification of Functioning, Disability and Health“ (ICF) als neuer Bezugsrahmen. Konzeptuell präsentiert sich die ICF als eine Verbindung des medizinischen mit dem sozialen Behinderungsmodell. Der Vorteil des erweiterten bio-psycho-sozialen Modells vom ICIDH zum ICF ist,

dass Behinderung als Ergebnis einer dynamischen Interaktion zwischen Gesundheitsproblemen und Umweltbedingungen betrachtet wird:

„Die Funktionsfähigkeit und Behinderung eines Menschen wird als eine dynamische Interaktion zwischen dem Gesundheitsproblem (Krankheiten, Gesundheitsstörungen, Verletzungen, Traumen usw.) und den Kontextfaktoren aufgefasst“ (DIMDI, 2005. S. 14).

Die Berücksichtigung von Umweltfaktoren war von Kritikern immer gefordert worden (siehe Lindmeier, 2005. S. 10).

Durch einen multidimensionalen Ansatz zu Behinderung wird deutlich, dass eine Behinderung nichts rein Personengebundenes besitzt. Vielmehr lassen sich auf vielen Ebenen Veränderungen durchführen, die Barrieren abbauen helfen. Damit wird der relative und soziale Charakter von Behinderung hervorgehoben.

Der ICF liegt ein Konzept der funktionalen Gesundheit zugrunde wie Maschke skizziert:

„Der Fokus liegt in diesem Modell von Behinderung auf funktionaler Gesundheit und deren Auswirkungen auf die drei Bereiche Körper, Aktivitäten und Partizipation sowie deren Interaktion zueinander“ (Maschke, 2008. S. 37).

Die ICF verwendet eine Definition von Behinderung, die auf Aktivitäts- und Partizipationseinschränkung beruht, dabei allerdings wie der Vorgänger ICIDH die physische Komponente nicht außer Acht lässt. Da der Mensch im Spannungsfeld seiner Beeinträchtigung und seiner Umwelt gesehen wird, ist es notwendig, beides zu betrachten (vgl. Maschke, 2008. S. 36f).

Das bio-psycho-soziale Verständnis der ICF sieht Behinderung als Oberbegriff für Beeinträchtigungen auf verschiedenen Ebenen. In der ICF werden erfasste Informationen in zwei Abschnitte gegliedert. Der Erste umfasst den Gesundheitszustand des Körpers gemeinsam mit der Erfassung von Aktivitäten eines Menschen und seiner Partizipation aus individueller und gesellschaftlicher Sicht. Es werden Schädigungen auf der Ebene von

Körperstrukturen (anatomische Körperteile) und Beeinträchtigungen der Körperfunktionen (Stoffwechsel, Sprache etc.) berücksichtigt. Aktivität versteht sich als Durchführung einer Aufgabe oder Handlung (wie lernen oder kommunizieren), während Partizipation als Inklusion in eine bestimmte Lebenssituation (soziale Beziehungen, Arbeit, Erziehung) verstanden wird. Die Trennung der beiden Begriffe gestaltet sich in der Anwendung schwierig, wie auch die WHO zugibt. Die Faktoren beeinflussen sich zudem gegenseitig und sind von spezifischen Kontextfaktoren abhängig (vgl. DIMDI, 2005).

Der zweite Abschnitt berücksichtigt diese sogenannten Kontextfaktoren. Dabei unterscheidet man umweltbezogene (Technologien, Unterstützung) und personenbezogene Faktoren (Alter, Geschlecht, Religion, Lebensstil). Letztere bleiben allerdings im Rahmen der ICF unbeachtet. Die Berücksichtigung der Umweltfaktoren verläuft auf zwei Ebenen: Die persönliche Ebene betrifft den unmittelbaren persönlichen Bereich wie Schule oder Arbeitsplatz, das damit verbundene physikalische Umfeld, aber auch die Kontakte zu Familie oder Bekannten. Die zweite Ebene ist die Gesellschaft, darin sind formelle aber auch informelle soziale Strukturen enthalten. Sie umfassen Organisationen, Behörden, öffentliche Aktivitäten, ebenso wie gesellschaftliche Einstellungen und Weltanschauungen. Behinderung resultiert in diesem Modell aus der negativen Wechselwirkung zwischen einer Person und seiner Umwelt heraus. Behinderung entsteht dann, wenn keine entsprechende Anpassung zwischen einer Person und seiner Umwelt vorliegt. So lässt sich die Querschnittlähmung einer Person dann als Behinderung betrachten, wenn der Betroffene durch seine Beeinträchtigung keine Möglichkeit bekommt, einer Arbeit nachzugehen (siehe DIMDI, 2005. S. 13f; Lindmeier, 2005; Wansing, 2005).

Im Wesentlichen ist die ICF ein Klassifikationsschema der funktionalen Gesundheit und ihrer Beeinträchtigungen. Sie kann angewandt werden, sobald eine Gesundheitsstörung vorliegt¹¹. Einer der Vorteile dieses weiterentwickelten Ansatzes ist, dass er unter anderem eine standardisierte

¹¹ Gesundheitsstörungen werden von der WHO in einem eigenen Klassifikationssystem publiziert, siehe dazu <http://www.who.int/classifications/icd/en/> abgerufen am 1.10.2013.

allgemeine Sprache zur Verfügung stellt, die eine internationale Kommunikation über Gesundheit in verschiedenen Disziplinen und Wissenschaften ermöglicht (siehe Maschke, 2008. S. 36).

Die ICF wird von der WHO als Standard-Klassifikationsschema für die Datensammlung über Behinderung empfohlen. Sie gehört zu den anerkannten Sozial- und Gesundheitsklassifikationen der WHO. Die Klassifikationen der WHO stellen einen Rahmen, aber auch eine Anleitung zur Codierung von Informationen über Gesundheit zur Verfügung. Dies funktioniert mithilfe einer allgemeinen und standardisierten Sprache, die den weltweiten Informationsaustausch zu Gesundheitsthemen vereinfacht. Die ICF ist mit ihren Ansätzen und Vorgaben somit auch ein Forschungsinstrument, denn verlässliche Daten und Fakten zum Thema Behinderung sind schwer zu finden, zudem ist ihre Vergleichbarkeit kaum gegeben (vgl. Lindmeier, 2005).

Dies ist auch eine spezielle Problematik des Phänomens Behinderung, wie Groce et al. bemerken ist es aufgrund von unterschiedlichen Definitionen schwierig verlässliche Daten zu sammeln:

„Unlike an arena such as gender, where at least data can be assembled based on the number of women in a population, currently there is no universally agreed global definition of what constitutes ‘disability’. Instead, the number of people living with a disability observed in any population also largely depends on the model (medical, social, biosocial model) adopted to define disability and the goals pursued (for instance implementing disability-focused welfare politics or compiling census data)“ (Groce et al., 2011b. S. 1500).

Wie Mbogoni in seiner statistischen Vergleichsstudie allerdings zeigt, kann die ICF eine große Hilfe für die Erstellung vergleichbarer Daten sein. In Entwicklungsländern benötigt es dafür aber auch die rechtzeitige Berücksichtigung der ICF bei nationalen Datenerhebungen zu Behinderung und Gesundheit (Mbogoni, 2003).

Die ICF ist das einzige Konzept von Behinderung, das bereits eine sehr konkrete Klassifizierungsmethode für MmB beinhaltet, stellt Mitra fest. Damit wäre die ICF im eigentlichen Sinn eine Gesundheitsklassifikation. Die ICF berücksichtigt neben dem Gesundheitszustand aber eben auch die Kontextfaktoren. Deswegen entgegnet die WHO diesem Einwand auch, indem sie ausführt dass die ICF keine Personen klassifiziert, sondern sie beschreibt den Lebenshintergrund mittels Gesundheitskategorien (DIMDI, 2005; Mitra, 2006). Die tatsächliche Lebenssituation der betroffenen Personen wird berücksichtigt, schließlich erfolgt die Beschreibung und Einteilung immer anhand der Kontextfaktoren.

DPOs und andere Interessenvertreter kritisieren wiederholt die Anwendung der ICF oder anderer Forschungsmethoden, die sich ihrer Meinung weiter auf physische oder psychische Beeinträchtigungen stützen. Vor allem vertreten sie die Meinung, dass diese Forschungszugänge die Zustände sozialer Exklusion und Diskriminierung nicht ausreichend berücksichtigen. Die ICF hat allerdings wesentlich mitgeholfen, einen Verständniswandel vom medizinischen Modell hin zum sozialen Modell von Behinderung herbeizuführen (vgl. Groce et al., 2011b).

Nach Maschke bietet die ICF vor allem drei hervorzuhebende Vorteile. Zunächst ist Behinderung aus dieser Sicht nicht von der Schwere der Schädigung abhängig, sondern liegt vielmehr im subjektiven Empfinden und im sozialen Umfeld. Des Weiteren besitzt Behinderung eine dynamische Eigenschaft, denn sie kann sich im Laufe der Zeit wandeln. Dies betrifft sowohl die Schädigung als auch das Umfeld. Drittens lassen sich die Auswirkungen von Behinderung in verschiedenen Lebensbereichen darstellen wie Schule, Arbeit, Freizeit oder Familie (siehe Maschke, 2008. S. 38).

Als eine der sozialen Klassifikationen der VN anerkannt, berücksichtigt die ICF auch die Standard Rules. Damit wird die ICF zumindest indirekt auch zu einem Menschenrechtsinstrument (DIMDI, 2005. S. 11f).

2.3.3. Exkurs: World Report on Disability

Nach fünf Jahren der gemeinsamen Anstrengung veröffentlichten die WHO und die Weltbank den ersten „World Report on Disability“. Unzählige Wissenschaftler, Behindertenvertreter, Politiker und andere Experten waren an der Erstellung dieses ersten Weltberichts zum Thema Behinderung beteiligt. Ziel war es, eine umfassende, globale wissenschaftliche Analyse bereitzustellen, die als Basis für eine Verbesserung der Situation von MmB dienen (siehe WHO and World Bank, 2011).

In der Erstellung des Berichts waren MmB und ihre Vertreterorganisationen in jeder Phase involviert, es kann also von einem partizipativen Forschungsansatz gesprochen werden. Ganz nach dem Prinzip der DPOs „Nichts über uns – Ohne uns!“ sind die „Stimmen“ von MmB aus allen Teilen der Welt ein zentraler Bestandteil des WRD (vgl. Officer/Shakespeare, 2013)., teilweise sind sie auch die einzige Möglichkeit, verlässliche Daten zu erhalten. Zusätzlich erinnern sie daran, dass Behinderung nicht nur ein akademischer Bereich sondern auch eine täglich gelebte Erfahrung ist, wie Bickenbach ausführt:

„These voices are a necessary reminder for those of us in disability studies that disability is not an abstract, academic issue, a ‘topic’ for debate, but is the lived experience of a substantial portion of the world population“ (Bickenbach, 2011. S. 656).

Ein zentraler Punkt des Berichts war die Definition von Behinderung – kein leichtes Unterfangen, wie weiter oben bereits erwähnt. Die Verantwortlichen des WRD gingen allerdings kein unkalkulierbares Risiko ein, sondern übernahmen einfach das Konzept des ICF und kennzeichneten Behinderung also als komplexen und multidimensionalen Bereich des Lebens. Diese Definition wird auch in der BRK verwendet (vgl. WHO and World Bank, 2011. S. 3f).

Der Report bietet in neun ausführlichen Kapiteln eine große Bandbreite an Informationen: So werden u.a. Behinderungskonzepte, Gesundheitsproblematik und Rehabilitation, Assistenz und Barrieren der

Umwelt sowie Bildung und Arbeit für MmB diskutiert. In jedem einzelnen Kapitel werden die Bedürfnisse erfasst, Einschränkungen und Barrieren beschrieben und Lösungen vorgestellt. Außerdem werden Anregungen und Notwendigkeiten weiterer Forschung betont (WHO and World Bank, 2011).

Nach Bickenbach finden sich im WRD zwei Aspekte, die besonders beachtenswert sind: Zum einen ist das die Sammlung und Kategorisierung von Umweltbarrieren im Kapitel „Enabling Environment“. Dies ist ein wichtiger Punkt, denn nicht jeder Behinderte sieht sich mit denselben Barrieren konfrontiert - ein Tetraplegiker beispielsweise ist in seiner Umwelt anderen Barrieren ausgesetzt als ein kognitiv beeinträchtigtes Kind. Es ist daher von Bedeutung, Hindernisse im Leben von MmB umfassend zu beschreiben, zu kategorisieren und entsprechende Lösungsvorschläge zu analysieren. Zum anderen werden im abschließenden Kapitel „The way forward: recommendations“ wichtige Empfehlungen formuliert. Diese repräsentieren einen Querschnitt durch verschiedene Bereiche und sind mit konkreten Angaben zur Umsetzung für verantwortliche Akteure wie Regierungen, VN-Agenturen und NGOs, aber auch für die Zivilgesellschaft, DPOs oder Gemeinden verknüpft. Die Vorschläge beinhalten teils grundlegende strukturelle und politische Änderungen und zielen darauf ab, alle Systeme und Leistungen unverzüglich für MmB verfügbar zu machen (disability mainstreaming). Gleichzeitig wird betont, dass die Empfehlungen nur in Zusammenarbeit mit MmB ausgearbeitet werden können, sonst würden viele der angestrebten Veränderungen ins Leere laufen (vgl. Bickenbach, 2011; Officer/Shakespeare, 2013; WHO and World Bank, 2011).

Die WHO und Weltbank sammelten für den Report Daten aus aller Welt, um IO, Regierungen und die Zivilgesellschaft bei ihrer Arbeit über Behinderung zu unterstützen. Der Bericht bietet aktuell die beste verfügbare Datenmenge zur Analyse und zeigt mögliche Strategien zur Verbesserung der Lage von MmB auf. Die beiden Institutionen können behaupten, dass sie mit dem Bericht eine bis dato unvergleichliche Datenbasis geschaffen haben, deren Analyse helfen soll, die BRK umzusetzen (Bickenbach, 2011). Es ist unbestreitbar, dass der WRD neben der BRK viel für das Bewusstsein, die

Wahrnehmung und das Verständnis von Menschenrechten für MmB geleistet hat (Officer/Shakespeare, 2013).

2.3.4. Inklusion

Nach dem Duden kann Inklusion ganz allgemein als „Einschluss“ bzw. „Einschließung“ definiert werden (Duden, 2007). Im wissenschaftlichen Diskurs aber finden sich unterschiedliche Definitionen, so beschreibt Luhmann Inklusion wie folgt:

„Inklusion [...] kann sich nur auf die Art und Weise beziehen, in der im Kommunikationszusammenhang Menschen bezeichnet, also für relevant gehalten werden. Man kann, an eine traditionelle Bedeutung des Terminus anschließend, auch sagen: die Art und Weise, in der sie als ‚Personen‘ bezeichnet werden“ (Luhmann, 1994. S. 20).

Inklusion bezieht sich somit auf das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Mensch. Gesellschaft wird dabei als Kommunikationsfeld betrachtet, dessen Umwelt der Mensch bildet. Inklusion passiert dann, wenn Personen in der Kommunikation berücksichtigt werden. Wie dies vor sich geht, bleibt zur Gestaltung offen (vgl. Wansing, 2005. S. 39ff).

Bei Luhmann stellt das Begriffspaar Inklusion und Exklusion allerdings nur termini technici dar, er weist den Wörtern keinerlei normativen Inhalt zu. Diese Begriffe - ebenso wie Gesellschaft und Mensch - werden in verschiedenen theoretischen Kontexten auch unterschiedlich verwendet und operationalisiert (Felder, 2010. S. 118ff).

Diese Ausführungen spiegeln vor allem im Zusammenhang mit Behinderung natürlich nicht die gesamte Bedeutung wieder. Inklusion besitzt vielmehr eine gesamtgesellschaftliche Dimension. Der tatsächlichen Wortbedeutung liegt ein Gesellschaftsverständnis zugrunde, nach dem jeder das Recht besitzt, ein vollwertiges und gleichberechtigtes Mitglied zu sein. Inklusion bezieht sich somit nicht nur auf Minderheiten, sondern auf alle Menschen

der Gesellschaft (vgl. Theunissen, 2009. S. 20). Der Begriff lässt sich als die selbstverständliche Teilhabe aller Personen in und an einer Gesellschaft verstehen und ist auch für alle Gesellschaften anwendbar.

Die Weltbank hat sich mit sozialer Inklusion in ihrer Arbeit für internationale Entwicklung schon vertraut gemacht und ist der Ansicht, dass soziale Inklusion

„ [...] is about human well-being, shared prosperity, and social justice“ (World Bank, 2013. S. 53).

Des Weiteren schlägt diese Institution in ihrem 2013 vorgelegten Report zu Sozialer Inklusion zwei Definitionen vor. Beide sehen Inklusion als Prozess, aber indirekt auch als Ziel.

Die erste Definition ist eine sehr weit gefasste Begriffsbestimmung, sie betrachtet Inklusion als

„The process of improving the terms for individuals and groups to take part in society“ (World Bank, 2013. S. 41).

Die zweite Verortung fasst soziale Inklusion in Anlehnung an Amartya Sen etwas enger:

„The process of improving the ability, opportunity, and dignity of people, disadvantaged on the basis of their identity, to take part in society“ (World Bank, 2013. S. 41).

Im Prozess der Inklusion sollen nun gesellschaftliche Strukturen verändert und Politik zugunsten von Gruppen, die von sozialer Exklusion betroffen sind, neu gestaltet werden, sodass die Gesellschaft allen Menschen mit ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen gerechter werden kann (siehe Esser, 2012. S. 3f).

Der wahre Wert von Inklusion, so Felder, ergibt sich

„ [...] dadurch, dass Inklusion zum guten menschlichen Leben beiträgt sowie selbst Teil eines guten menschlichen Lebens ist“ (Felder, 2010. S. 186).

Seit den 1990er Jahren hat das Konzept der Inklusion sowohl in vielen nationalen als auch internationalen Politikfeldern Zugang gefunden. Dies birgt allerdings auch die Gefahr in sich, dass Inklusion im politischen Alltag zu einer leeren Worthölse verkommt:

“'Inclusion' has become something of an international buzzword. It is difficult to trace its provenance or the growth in its use over the last two decades, but what is certain is that is now de rigeur for policy documents, mission statements and political speeches. It has become a slogan - almost obligatory in the discourse of all right thinking people“ (Thomas/Vaughan, 2008. S. IX).

In Verbindung mit dem Phänomen Behinderung lässt sich Inklusion als normatives Konzept betrachten, das seinen Ursprung in den sich emanzipierenden Behindertenbewegungen der Industrieländer hat. Das oben diskutierte soziale Modell von Behinderung ist ein nicht trennbarer Teil des Inklusionskonzepts, denn Inklusion bedeutet immer auch soziale Inklusion und inkludiert zwei wichtige Punkte — Zugehörigkeit zur jeweiligen Gesellschaft und Teilhabe an ihr (Felder, 2010. S. 129f).

Die Grundprinzipien von Inklusion in Bezug auf MmB lassen sich nach Schmid wie folgt zusammenfassen:

- ✓ Menschen mit Behinderung sind gleichberechtigte Individuen der Gesellschaft und sind daher von Anfang an Teil dieser Gesellschaft.
- ✓ Menschen, und nicht nur diejenigen mit Behinderung, unterscheiden sich vielfältig in ihren Begabungen, Äußerlichkeiten und Interessen.
- ✓ Dieser Vielfalt wird durch die Gesellschaft Rechnung getragen, indem ihre Einrichtungen und Angebote allen Mitgliedern, auch den Menschen mit Behinderung, mit gerechten Chancen und barrierefrei zur Verfügung stehen.

- ✓ Die Systeme haben sich den vielfältigen Individuen anzupassen und nicht umgekehrt.

- ✓ Speziell ausgebildete Fachleute arbeiten unter Einbeziehung der betroffenen behinderten Menschen mit dem „Regelbetrieb“ zusammen und unterstützen derart die Nutzbarmachung des allgemeinen Angebots der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung (Schmid, 2008. S. 19).

Inwiefern das Konzept der Inklusion Eingang in die Themen Entwicklung und Menschenrechte gefunden hat, wird in den folgenden Abschnitten untersucht.

2.3.5. Entwicklung

Der Begriff „Entwicklung“ gilt bereits selbst als Teil der Entwicklungsproblematik. Er ist weder allgemein gültig definierbar noch wertfrei. Daher wird Entwicklung über Raum, Zeit und vor allem auch je nach ideologischer Perspektive heraus unterschiedlich definiert (Nohlen, 2010. S. 206).

Dieser Ansicht ist auch Walter Schicho:

„Wir stehen vor dem Dilemma, dass der Gegenstand [internationale Entwicklung; Anm. d. Verf.] mit dem wir uns beschäftigen, für unterschiedliche Akteure, an unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten immer wieder ein anderer ist“ (Schicho, 2003. S. 10).

Sowohl in der Wissenschaft als auch in der Politik sind die Ansichten über Entwicklung und der damit verbundenen Semantik nicht nur stark normativ geprägt, sondern auch immer wieder Teil abstrakter Auseinandersetzungen. Je nach Theorieansatz - von rein ökonomischer Theorie über Modernisierungstheorien bis hin zu Post-Development Ansätzen - wird Entwicklung unterschiedlich definiert (vgl. Fischer et al., 2010).

Generell lässt sich aber behaupten, dass seit den 1990er Jahren vermehrt von Modernisierungstheorien abgegangen wird und sich der Fokus hin auf die Entwicklung von menschlichen Ressourcen sowie demokratischen und

sozial gerechteren Strukturen und Rechtsstaatlichkeit verschiebt (siehe Ginther, 1997).

Das Phänomen Entwicklung zu erfassen, ist also kein leichtes Unterfangen. Mit Ausnahme einiger als Allgemeinziele betrachteten Bestandteile der Debatte, wie beispielsweise die Beseitigung von Armut, gelten scheinbar keine festen Regeln in der Suche nach einer allgemein akzeptierten Definition (vgl. Fischer et al., 2003).

Entwicklung als Konstrukt verbindet eine unüberschaubare Zahl von Teilaspekten und Kausalitäten, für beinahe jeden Staat stellen sich andere Entwicklungsfragen. Wirtschaftslage, Klimafaktoren, Bevölkerungsentwicklung oder kultureller Hintergrund – all das kann die Frage nach der „richtigen Entwicklung“ erheblich beeinflussen. Als Grundproblem in den Armutsregionen dieser Welt gilt zweifellos die soziostrukturelle Ungleichheit. Ein Charakteristikum sogenannter Entwicklungsländer ist die Unfähigkeit des Staates, die existentiellen Grundbedürfnisse der Bevölkerung abzudecken.

Daraus ergibt sich, dass

„in den Armutsregionen die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz zum Inhalt und Ziel von Entwicklung wird“ (Nuscheler, 2006. S. 229).

Laut Nuscheler kann also die Verbesserung der Lebensverhältnisse als Postulat für Entwicklung betrachtet werden. Dies trifft keineswegs nur auf die Länder des Südens zu, obwohl natürlich die soziostrukturellen und politischen Ungleichheiten zwischen den Nord- und Südstaaten eklatant sind. So sieht Andersen die unterschiedlichen Lebenschancen der Menschen aus Industrieländern verglichen zu jenen aus Entwicklungsländern als die „soziale Frage“ unserer Zeit schlechthin an (Andersen, 2006. S. 93).

Aufgrund der Schwierigkeit den Begriff Entwicklung einzugrenzen, gilt es, ihn dem jeweiligen Erkenntnisinteresse, aber auch den dahinterliegenden Überzeugungen, anzupassen. Im Weiteren soll Entwicklung daher nicht als etwas Statisches betrachtet werden, sondern vielmehr als ein fortlaufender

Prozess, der den Versuch beinhaltet, die Lebensbedingungen von Menschen - insbesondere von besonders gefährdeten Minderheiten wie MmB - in Entwicklungsländern stetig zu verbessern.

Die Definition der Südkommission ist daher für diese Arbeit leitend:

„Entwicklung ist ein Prozess, der es den Menschen ermöglicht, ihre Fähigkeiten zu entfalten, Selbstvertrauen zu gewinnen und ein erfülltes und menschenwürdiges Leben zu führen. Sie ist ein Prozess, der die Menschen von der Angst vor Armut und Ausbeutung befreit. Sie ist der Ausweg aus politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Unterdrückung, [...] eine Bewegung, die im Wesentlichen in der Gesellschaft entsteht, die sich entwickelt. [...] Entwicklung ist gleichbedeutend mit wachsender individueller und kollektiver Eigenständigkeit“ (Südkommission, 1991; zit. nach Schicho, 2003. S. 11).

Eine ähnliche Sichtweise entwickelte auch das United Nations Development Programme (UNDP):

„Development [...] is about creating an environment in which people can develop their full potential and lead productive, creative lives in accord with their needs and interests. [...] Development is thus about expanding the choices people have to lead lives that they value. And it is thus about much more than economic growth, which is only a means – if a very important one – of enlarging people’s choices“ (UNDP, 2001. S. 9).

Der indische Ökonom Amartya Sen, dessen Denken auch den UNDP-Bericht leitete, definiert Entwicklung als Freiheit:

„Entwicklung lässt sich, so meine These, als Prozess der Erweiterung realer menschlicher Freiheiten verstehen“ (Sen, 1999b; in Fischer et al., 2010. S. 181).

Sen entwickelte seine Theorie anhand der Vorstellung von menschlichen Fähigkeiten oder Möglichkeiten („capability approach“ oder „Fähigkeitenansatz“). Dieser beruht darauf, dass Menschen die Möglichkeiten -oder besser die Befähigung - haben sollten, ihr Leben nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Im Zusammenhang mit MmB ist es wichtig zu erwähnen, dass Sen´s Vorstellung von Entwicklung universell und damit sowohl für das Partikulare als auch das Lokale zugänglich ist. Die Aufmerksamkeit wird auf die Handlungsmöglichkeiten gelenkt ohne etwaige strukturelle Beschränkungen zu vergessen, denen viele Menschen ausgesetzt sind (Novy, 2002. S. 46).

Damit ist der Fähigkeitenansatz, der Entwicklung nicht ausschließlich aus ökonomischer Perspektive heraus betrachtet sondern vor allem als menschliche Entwicklung erkennt, eng mit den Menschenrechten verbunden. Man könnte sogar so weit gehen, diese Theorie ganz generell als menschenrechtsbasierten Ansatz zu betrachten (vgl. Nussbaum, 2010. S. 390).

Diesen Ausführungen folgend, lässt sich die Verbesserung der Lebensverhältnisse von MmB im Sinne der Erweiterung ihrer Freiheiten, Möglichkeiten und Menschenrechte als Entwicklungs-Prozess argumentieren und für diese Arbeit verwenden. Inwieweit dies auch den Tätigkeiten der VN für MmB entspricht, soll im Folgenden näher betrachtet werden.

3. Normen der VN-Behindertenpolitik

3.1. Basisnorm Menschenrechte

Der Aufklärung und dem humanistischen Naturrecht des 18. Jahrhunderts entstammt der Begriff des „Menschenrechts“.¹² Der Terminus Menschenrechte umfasst im Wesentlichen zwei Grundbedeutungen. Die Erste richtet sich nach ihrer moralischen Verankerung. Dem Menschen stehen, alleine aufgrund der Tatsache, dass er Mensch ist, gewisse unveräußerliche Rechte zu. Das sind moralische Rechte, die sich aus dem Menschsein ableiten, und sich auf die Würde jedes Menschen beziehen. Die zweite Bedeutung die hier von Relevanz ist, umfasst die juristischen Aspekte auf staatlicher und internationaler Ebene (Levin, 1983).

Gewöhnlich werden Menschenrechte in zwei große Kategorien unterteilt:

- ✓ Bürgerliche und politische Rechte als MR der ersten Generation

- ✓ Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als MR der zweiten Generation (Engelmann, 2011).

Menschenrechte sind Rechte, die das Individuum gegenüber der Gemeinschaft hat (in der Regel gegenüber einer organisierten Verwaltungseinheit zB. dem Staat). Sie stehen dem Einzelnen von Geburt an zu. Menschenrechte sind angeborene und unveräußerliche, vor- und überstaatliche Rechte, unabhängig von positiver Setzung. Sie gehören dem Gebiet der politischen Gerechtigkeit an. Dem positiven Recht gehen sie voraus. Trotzdem müssen sie in ein konkretes Normensystem übersetzt werden, um wirksam zu werden, denn ohne Überführung in eine bestehende Rechtsordnung sind sie nicht viel mehr als „Totes Recht“¹³ (vgl. Sienknecht,

¹² Eine kurze ideengeschichtliche Betrachtung findet sich bei: Hummer. 1997. Der internationale Menschenrechtsschutz.

¹³ Zur Kritik von MR siehe u.a. Mutua. 2002. Human Rights: A Political and Cultural Critique; de Sousa Santos. 2008. Human rights as an emancipatory script? Cultural and political conditions.

2005. S. 7f). Gesetze oder positive Menschenrechte von einem effektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren begleitet, werden auch Grundrechte genannt. Im Unterschied dazu stehen die Bürgerrechte, die nur jenen Personen zustehen, die im Besitz der jeweiligen Staatsbürgerschaft sind (vgl. Hummer, 1997. S. 244f).

Nach überliefertem Völkerrecht lag die Rechtsstellung der BürgerInnen in der alleinigen Verantwortung des jeweiligen Staates und die menschenrechtliche Gewährleistung war höchstens Teil einer innerstaatlichen, fortschrittlichen Verfassung. In Folge der beiden Weltkriege wuchs der Druck, Menschenrechte auch international zu verankern. Die Erfahrungen dieser Kriege, auf die auch in der Präambel der Charta der VN Bezug genommen wird, stärkten die Überzeugung, dass ein wirksamer Menschenrechtsschutz eine der wesentlichsten Voraussetzungen für Frieden und Sicherheit ist. Die VN sind somit die erste IO, die versucht, sich Menschenrechten weltweit anzunehmen und damit diese Thematik auf eine neue übernationale Ebene hebt (vgl. Levin, 1983; Seebach, 2002).

So heißt es in der Präambel der VN-Charta:

„[...] unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen, [...]“ (United Nations, 1945. Präambel.).

Im Weiteren führt Artikel 1 Abschnitt 3 aus:

„[...] eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen; [...]“ (United Nations, 1945. Art. 1.).

Die VN leiten aus diesen Artikeln ihrer Charta die Aufgabe und Verpflichtung ab, sich weltweit um die Menschenrechte zu sorgen.

Die Charta der VN bekräftigt also bereits in der Präambel die Bedeutung der Menschenrechte. Die daran anknüpfende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) vom 10. Dezember 1948 lieferte den normativen Bezugsrahmen dazu. Diese und nachfolgende Erklärungen und Verträge zu den Menschenrechten werden bis heute als große Errungenschaften betrachtet:

„There is no doubt that international human rights belong to one of the great achievements in the course of the standard setting process“ (Ermacora, 1993. S. 3).

Der Wirtschafts- und Sozialrat der VN hatte bereits 1946 die Menschenrechtskommission als nachrangiges Organ ins Leben gerufen, dazu wurde er bereits in der Charta ermächtigt (siehe United Nations, 1945. Art. 62 und 68.). Die Kommission bemühte sich, die Menschenrechte auf die in der Charta Bezug genommen wurde, auch völkerrechtlich verbindlich zu kodifizieren. Dies führte im Laufe der Zeit zur Erarbeitung und Verabschiedung völkerrechtlicher Verträge.

Zunächst wurden 1966 die Konvention über bürgerliche und soziale Rechte (Zivilpakt) und die Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) verabschiedet. Beides sind Pakte der ersten und zweiten Generation. Das tatsächliche Inkrafttreten dieser Verträge dauerte allerdings noch zehn Jahre, da erst dann die erforderlichen Beitrittsquoten erfüllt waren. Im Zivilpakt wurde eine Reihe von Rechten des Individuums gegenüber der staatlichen Herrschaft formuliert. Dazu zählen u.a. das Recht auf Leben, auf Freiheit und Sicherheit der Person; der Schutz vor Diskriminierung; das Verbot der Folter und der Sklaverei; der Anspruch auf Gleichheit vor dem Gesetz; der Schutz der Privatsphäre; das Recht auf Gedankenfreiheit und Freiheit der Religionsausübung, das Recht auf freie Meinung; der Schutz der Familie; das Wahlrecht. Der Sozialpakt enthält das Recht auf ausreichende Nahrung und einen angemessenen Lebensstandard; das Recht auf Arbeit und angemessene Arbeitsbedingungen; das Recht auf

Freizeit, Urlaub und soziale Sicherheit sowie das Recht auf Bildung (vgl. Rittberger/Zangl, 2003. S. 74f; Hummer, 1997).

Mit der AEMR und der Verabschiedung der beiden Pakte der ersten und zweiten Generation war die Entwicklung von Normen und Regeln zum Schutz der Menschenrechte natürlich nicht beendet. Zu diesen beiden Pakten gesellten sich bis zum Ende des 20. Jahrhunderts die Konvention zur Abschaffung aller Formen der Rassendiskriminierung (1965), die Konvention zur Abschaffung der Diskriminierung der Frau (1979), die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Bestrafungen (1984) und die Konvention über die Rechte des Kindes (1989) (vgl. ua. UN General Assembly, 1965; 1979).

Die 1946 vom Wirtschafts- und Sozialrat der VN eingesetzte Menschenrechtskommission ebenso wie ihre Unterkommission zur Verhinderung von Diskriminierung und Minderheitenschutz, waren durch Resolutionen des obigen Rats auch ermächtigt, Länderprüfungen über die Einhaltung der MR durchzuführen. Unterstützung erhielt sie dabei immer häufiger von internationalen NGOs, wie Amnesty International oder Human Rights Watch. Diese hatten sich durch ihr Wirken sogar das Recht erworben, offiziell an den Sitzungen der Menschenrechtskommission teilzunehmen, die mittlerweile - ebenso wie die Unterkommission - ihre Aufgabe zu Gunsten eines neu etablierten Menschenrechtsrates beendet hat (siehe Rittberger/Zangl, 2003. S. 75).

Ziel ist es aber auch weiterhin, ein rechtsverbindliches Normenwerk zu erarbeiten. Die Phase der normativen Grundlegung dauert somit bis heute an. Es ist gängige Praxis der UN, die AEMR in eigenen Konventionen ständig weiterzuentwickeln. Zunächst wird meist die Kompromissfähigkeit ausgelotet, und nicht rechtsverbindliche Resolutionen lanciert. Erscheint ein Kompromiss wahrscheinlich, werden die Resolutionen in verbindliche Konventionen gegossen (siehe Rittberger/Zangl, 2003. S. 298; Wesel, 2002. S. 191).

„Since the provisions of the Charter as to human rights are general and vague, it is up to the practical work of the United Nations organs to specify these provisions“ (Ermacora, 1993. S. 3).

In den letzten Jahren hat sich neben den beiden erwähnten Kategorien der ersten und zweiten Generation, ein Menschenrecht der dritten Generation etabliert. Dieses erscheint besonders für Länder des Südens relevant. Dabei handelt es sich u.a. um das Recht auf Entwicklung, aber auch um das Recht auf die Verfügung über die natürlichen Ressourcen, auf eine lebenswerte Umwelt, auf Frieden, Solidarität und Abrüstung usw. Zudem hat sich in Folge der 2. Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien (die erste fand 1968 in Teheran statt) ein Menschenrechtsschutz für besonders gefährdete Personengruppen herausgebildet. Also für Minderheiten, Ureinwohner, Frauen oder eben MmB, darum werden die Menschenrechte der dritten Generation auch Kollektiv-Rechte genannt (vgl. Hummer, 1997. S. 245f; Rittberger/Zangl, 2003. S. 75; Sienknecht, 2005. S. 56).

Dem Menschenrechtsbereich gab die Wiener Weltkonferenz wichtige Impulse. Die Erneuerung des Bekenntnisses zur Universalität, der Unteilbarkeit sowie der Interdependenz der Menschenrechte und die Bekräftigung des Rechts auf Entwicklung waren die wichtigsten Anregungen. Die Schaffung eines Amtes für einen VN-Hochkommissar für Menschenrechte (OHCHR), der im Range eines VN-Untergeneralsekretärs steht, kann ebenfalls als Errungenschaft angesehen werden. Es wird allerdings immer deutlicher, dass sich die Überwachung der Menschenrechte als zunehmend schwieriger gestaltet. Geringer Haushaltsetat führt zu einer verspäteten Kontrolle der Staatenberichte und bewirkt dadurch wiederum eine späte und oft mangelhafte Berichterstattung der Staaten. Gleichzeitig lassen sich festgestellte Vergehen kaum ahnden. Trotzdem sind im Bereich der Menschenrechtskontrolle in den letzten Jahren Fortschritte erzielt worden. Mit den VN-Tribunalen zu Ex-Jugoslawien oder Ruanda wurden die MR im Hinblick auf die Pflichten des Individuums gestärkt. Wichtiger ist aber noch, dass die Strafgerichtsbarkeit auf eine internationale Ebene gehoben wurde (vgl. Engelmann, 2011; Hübner, 2002).

Abschließend lässt sich feststellen, dass durch die Wiener Erklärung ein direkter Bezug zwischen MR und Entwicklung geschaffen wurde. Des Weiteren erscheint es als verständlich, dass MmB in die Kategorie besonderer MR fallen. Dies wird in den folgenden Abschnitten aufgezeigt.

3.1.1. Recht auf Entwicklung

Der Anspruch auf ein MR auf Entwicklung wurde oft diskutiert und gefordert. Erstmals wurde diese Idee vom senegalesischen Juristen M'Baye 1972 präsentiert, inmitten heißer Diskussionen über Forderungen nach einer „Neuen Internationalen Weltwirtschaftsordnung“ (Uvin, 2007. S. 598).

Bereits 1986 verabschiedete die VN-Vollversammlung eine „Deklaration zum Recht auf Entwicklung“ (UN General Assembly, 1986). Diese erklärt das Recht auf Entwicklung als unveräußerliches Menschenrecht, das jeden Menschen berechtigt, am Entwicklungsprozess teilzuhaben und davon zu profitieren, aber auch dazu beizutragen. Die Deklaration bestimmt damit auch Rechte und Pflichten des Einzelnen am Entwicklungsprozess und stellt den Menschen und seine Teilhabe in den Mittelpunkt dieses Prozesses (vgl. Rajagopal, 2013).

Dies wird bereits in den ersten beiden Artikeln der Deklaration verdeutlicht:

„The right to development is an inalienable human right by virtue of which every human person and all peoples are entitled to participate in, contribute to, and enjoy economic, social, cultural and political development, in which all human rights and fundamental freedoms can be fully realized“ (UN General Assembly, 1986 Art. 1.1).

Und weiter:

„The human person is the central subject of development and should be the active participant and beneficiary of the right to development“ (UN General Assembly, 1986 Art. 2.1).

Entwicklung selbst wird definiert als:

„[...] development is a comprehensive economic, social, cultural and political process, which aims at the constant improvement of the well-being of the entire population and of all individuals on the basis of their active, free and meaningful participation in development and in the fair distribution of benefits resulting therefrom, [...]“ (UNDP, 2000 Annex).

Gleichzeitig wird allerdings der Staat mit seinen Aufgaben als Primärakteur von Entwicklung bestätigt:

“States have the primary responsibility for the creation of national and international conditions favourable to the realization of the right to development” (UN General Assembly, 1986 Art. 3.).

Diese Deklaration hatte bis zur Wiener Menschenrechtskonferenz allerdings keine nennenswerte Bedeutung erlangt. Erst durch die Erklärung der Wiener VN-Konferenz von 1993 die das Recht auf Entwicklung, auch verstanden als Recht auf Partizipation am Entwicklungsgeschehen, als universelles Menschenrecht erneut ausdrücklich anerkannt und mit Einstimmigkeit beschlossen hat, erfuhr es wieder stärkere Aufmerksamkeit (Uvin, 2007).

„The World Conference on Human Rights reaffirms the right to development, as established in the Declaration on the Right to Development, as a universal and inalienable right and an integral part of fundamental human rights“ (UN General Assembly, 1993c Pkt. 10).

Die Realisierung der Menschenrechte wurde in Folge der Konferenz als eine der Hauptaufgaben in das Mandat des VN-Hochkommissars für Menschenrechte aufgenommen. Gleichzeitig wurde ihm zu diesem Zweck Unterstützung von allen relevanten VN-Organen zugesagt (Ginther, 1997. S. 29; Wesel, 2002. S. 127; UN General Assembly, 1993a).

Es kann somit behauptet werden, dass das Recht auf Entwicklung einem globalen Konsens entspricht. Durch die Annahme der Wiener Deklaration wurde zudem bestätigt, dass Demokratie, Entwicklung und der Respekt vor Menschenrechten voneinander abhängen und sich gegenseitig bedingen. Dies ging weit über die Charta der VN hinaus (vgl. Udombana, 2000. S. 771; UN General Assembly, 1993c).

Als Konsequenz der Feststellung, dass Entwicklung ein Menschenrecht ist, wurden Menschenrechte ein immanenter Teil von Entwicklung, wie auch Saeed anmerkt:

„While both development and human rights share a commonality in their vision and purpose to secure freedom, well-being and dignity for all human beings, they were on parallel tracks and converged with the emergence of the right to development“ (Saeed, 2011. S. 3).

NGOs und VN-Agenturen übernahmen diese Ansichten. Der im Jahr 2000 veröffentlichte Human Development Report des UNDP stellte Menschenrechte in den Mittelpunkt menschlicher Entwicklung (siehe UNDP, 2000).

Obwohl weder die Deklaration von 1986 noch die Wiener Erklärung einen formal bindenden völkerrechtlichen Wert innehaben, ist ihre Bedeutung nicht zu unterschätzen, bilden doch die Dokumente und die Arbeit der darauf Bezug nehmenden Entwicklungsakteure ein großangelegtes und übergreifendes Netz an Informationen, Programmen und Methoden. Dies trifft sowohl auf Menschenrechtsfragen als auch auf die Entwicklungstheorie und -praxis zu, sowohl auf staatlicher als auch internationaler Ebene. Denn Entwicklung und MR verfolgen dasselbe Ziel, wie das OHCHR in einer Publikation anführt:

„Human rights and development both aim to promote well-being and freedom, based on the inherent dignity and equality of all people. The concern of human development is the realization by all of basic freedoms, such as having the choice to meet bodily requirements or to escape preventable disease. It also includes enabling

opportunities, such as those given by schooling, equality guarantees and a functioning justice system. The human rights framework shares these concerns“ (OHCHR, 2006. S. 7).

Das Recht auf Entwicklung verlangt somit eine von partizipativen Zugängen charakterisierte Entwicklungspolitik, die auf den Menschen abzielt und die Gleichbehandlung und soziale Gerechtigkeit beinhaltet. Damit beruft sie sich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, indem die Prinzipien von Gleichheit, Nicht-Diskriminierung, Partizipation und Transparenz miteinbezogen werden. Auch beansprucht eine solche Entwicklungspolitik internationale Verantwortung in Bezug auf Armutsbekämpfung und der Inklusion von marginalisierten Bevölkerungsgruppen (vgl. United Nations, 2010).

Das Recht auf Entwicklung ist selbstverständlich nicht gleichbedeutend mit einem menschenrechtsbasierten Ansatz (MR-Ansatz) in der Entwicklungspraxis. Der MR-Ansatz selbst steht für Leitlinien zur praktischen Umsetzung, wie sie zum Beispiel das UNDP formuliert (UNDP, 2000). Das Recht auf Entwicklung postuliert stattdessen den Entwicklungsprozess als Menschenrecht. Damit soll es helfen, Recht in Praxis zu übersetzen und somit den MR-Ansatz in der nationalen und internationalen Politik, aber auch in der Arbeit wichtiger Akteure auf jeder Ebene von Entwicklung, zu verankern.

Die konkrete Möglichkeit der Umsetzung wird freilich noch immer diskutiert, wie Ibhawoh feststellt:

„And even though the right to development is seen as a human right, and issued widely in international documents, debates have continued on its conceptual framing and on the difficulty in its implementation“ (Ibhawoh, 2011. S. 87).

Als Teil des Kanons der Menschenrechte ist das Recht auf Entwicklung jedoch eine wichtige Grundlage für Menschenrechtsansätze (vgl. UNDP, 2000; United Nations, 2010). Der auf dem MR basierende Ansatz zur Entwicklung wird im nächsten Abschnitt beleuchtet.

3.1.2. Der Menschenrechtsansatz

Einen großen Schritt machte die VN 1997 mit der Aufforderung des damaligen Generalsekretärs Kofi Annan an alle VN-Organisationen, die Menschenrechte als Querschnittsmaterie in allen Bereichen zu berücksichtigen (Alston/Robinson, 2005. S. 2). Menschenrechtliche Standards und Prinzipien sollten ab nun als Referenzrahmen für die Analyse entwicklungspolitischer Herausforderungen dienen, sowie für die Ableitung von Maßnahmen in prioritären Handlungsfeldern der EZA. Das deutsche Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, aber auch viele andere Akteure der internationalen Entwicklung, berücksichtigen bereits diese rechtsbasierte Vorgehensweise in ihren Planungen und Programmen (GIZ, 2011. S. 3).

Allerdings bedarf es noch einiger Anstrengungen, um den MR-Ansatz als Norm identifizieren zu können, wie Alston/Robinson konstatieren:

„The challenge of mainstreaming or of ensuring a human rights-based approach to development is thus clearly on the international agenda, but it has to be acknowledged that there is a very long way to go before such approaches become the norm“ (Alston/Robinson, 2005. S. 3).

Die Fachausschüsse der VN zu den einzelnen MR-Konventionen empfehlen in ihren Allgemeinen Bemerkungen (die für gewöhnlich die Vertragsbestimmungen interpretieren) die Nutzung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes in der internationalen EZA. Die VN-Organisationen selbst sind diesem Anliegen weitestgehend nachgekommen. Bereits im Jahr 2003 wurde innerhalb der VN ein Grundkonsens zum Menschenrechtsansatz vereinbart. Was allerdings auch hier fehlt, ist eine allgemein verbindliche Definition eines MR-Ansatzes. So haben auch verschiedene VN-Agenturen, wie das UNDP, die Ansätze des Grundkonsenses erweitert und verändert (vgl. Kämpf/Würth, 2010; UNDG, 2003).

Da der MR-Ansatz in Bezug auf MmB weiter unten noch thematisiert wird, ist die folgende Darstellung der Elemente eines MR-Ansatzes eher allgemeiner Natur. Das Deutsche Institut für Menschenrechte nennt in einem Positionspapier konkret vier wesentliche Elemente eines MR-Ansatzes:

- ✓ Den Menschen als Träger von Rechten und den Staat als Träger von Pflichten

Der Mensch als Individuum, aber auch in Gemeinschaft mit anderen, ist Mittelpunkt der MR. Seine Ansprüche bestehen vor allem gegenüber dem Staat. Dort wo dieser aber schwach ausgeprägt ist, können sich Ansprüche sehr wohl auch auf die Zivilgesellschaft oder die Privatwirtschaft übertragen.

- ✓ Partizipation und Empowerment der Rechtsträger

Partizipation ist die Grundlage einer Reihe von MR-Konventionen. Damit ist im weitesten Sinne die Teilhabe von Personen am politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben gemeint. Dies gilt als Vorstufe zum Empowerment, das auf die Möglichkeit zur Erweiterung der eigenen Handlungsmöglichkeiten abzielt.

- ✓ Rechenschaft

Regelt die Beziehungen zwischen Rechtsträgern und Pflichtenträgern. Dafür bedarf es Strukturen und Institutionen, die eine Rechtsgarantie versprechen und für den Einzelnen zugänglich sind.

- ✓ Diskriminierungsfreiheit

Damit ist der Abbau von Barrieren zur Erreichung von Chancengleichheit gemeint. Dies ist nicht nur ein wesentliches MR, sondern in Hinblick auf marginalisierte Gruppen wie MmB von enormer Bedeutung (Kämpf/Würth, 2010. S. 12ff).

Um den wahren Wert des MR-Ansatzes zu erklären, führt das OCHCR zwei Begründungen an. Zum einen sieht es einen intrinsischen Grund:

„[...] a human rights-based approach is the right thing to do, morally or legally“ (UNDG, 2003. S. 16).

Zum anderen gäbe es einen äußerst pragmatischen Grund:

„[...] a human rights-based approach leads to better and more sustainable human development outcomes“ (UNDG, 2003. S. 16).

Wie ein Menschenrechtsansatz zur sozialen Entwicklung der Gesellschaft beitragen soll und kann, um die Lebensbedingungen für MmB langfristig zu verbessern, wird im nächsten Abschnitt thematisiert.

3.1.2.1. Der Menschenrechtsansatz und Inclusive Development

„Disability is a human rights issue! I repeat: disability is a human rights issue“ (Bengt Lindquist, UN Special Rapporteur on Disability zit. n. Albert/Hurst, 2005. S. 2).

Diese Aussage von Bengt Lindquist, ehemaliger Berichterstatter über Behinderung der Vereinten Nationen, unterstreicht die Bedeutung von Menschenrechten für MmB.

Albert und Hurst merken an:

„As disability describes the barriers faced by people with impairments to achieving equality and justice, and because disabled people are human beings too, it is axiomatic that disability is a human rights issue“ (Albert/Hurst, 2005. S. 3).

Behinderung ist in der AEMR von 1948 nur unter dem Artikel 25 zu finden, neben Zuständen wie Arbeitslosigkeit, Witwertum oder Krankheit. Personen, die von diesen Umständen betroffen sind, wird in der Erklärung ein besonderes Recht auf Sicherheit eingeräumt (United Nations, 1948 Art. 25). Die Weiterentwicklung der MR-Standards wie das oben genannte

Aktionsprogramm oder die Standard Rules, führte - auch unter dem Druck von DPOs – zu einer Verlagerung des Schwerpunkts hin zu Inklusion (Baylies, 2002. S. 728). Internationale Entwicklungsbemühungen zielen seit Mitte der 1990er Jahre daher vermehrt auf rechtsbasierte Zugänge ab, die Teilhabe, Inklusion und Repräsentation von MmB zum Ziel haben. Überholte Ansichten von und über Behinderung werden dabei überwunden, nicht zuletzt im Sinne des sozialen Modells von Behinderung (siehe Kett et al., 2009. S. 657).

So meint auch Weigt, ein Abkommen von traditionellen Ansichten über Behinderung bereits zu erkennen:

„This charitable model gives way to a social, rights-based perception which promises persons with disabilities the right to equality of opportunity and participation in society. Disability is defined as a social question, as lack of opportunity to play a part in society“
(Weigt, 2007. S. o. A.).

Behinderung als Menschenrechtsthema gilt heutzutage als allgemein anerkannt. Innerhalb der Disability Studies gelten MR mittlerweile als Basiskonzept. Wenn man Entwicklung und Behinderung als MR-Thema ansieht und anhand bestehender Normen interpretiert, lassen sich Entwicklung und Behinderung auf vielen Ebenen verbinden. Dies führt dazu, dass sich immer mehr Beteiligte am Entwicklungsprozess einem Menschenrechtsansatz verschreiben. Denn mit Hilfe der Arbeit in der Entwicklungspraxis kann auch der Boden für einen sozialen Wandel gelegt werden (vgl. Kämpf/Würth, 2010).

Eine in der Fachliteratur oft zitierte Definition des MR-Ansatzes im Zusammenhang mit Behinderung und Entwicklung ist die der Southern African Federation of the Disabled:

„A rights based approach to disability and development is about levelling the playing field so that people with disabilities can access jobs, education, health and other services. A rights based approach is about ensuring universal design, accessible technology, and

coordinated public programmes and service. The approach requires government to provide the resources necessary to implement these goals and to enforce penalties for those who refuse to cooperate“ (SAFOD, Disability Dialogue Issue No. 4; zit. n. Albert/Hurst, 2005. S. 7).

Das Grundlegende des MR-Ansatzes in Sachen Behinderung ist, dass MmB als Rechtssubjekt betrachtet werden. Das Ziel des Ansatzes ist es, MmB in Anlehnung an ihre Rechte zu ermächtigen, ihr Leben in ihrem politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellem Umfeld aktiv und respektiert zu verbringen (vgl. Mattioli, 2008. S. 16).

Katsui und Kumpuvuori erkennen als tieferen Sinn des MR-Ansatzes im Feld der internationalen Entwicklung, dass MmB als Rechtsinhaber vermittelt wird, ihre Rechte auch einzufordern, sodass diese Menschen dann ein höheres Maß an Selbstbestimmung erlangen können (vgl. Katsui/Kumpuvuori, 2008. S. 227ff).

Ähnlich sehen es Kett et al. wenn sie meinen, dass ein Wechsel hin zu einem Menschenrechtsansatz innerhalb der internationalen Entwicklung es MmB erlaubt, sich aktiver zu engagieren und ihre Rechte einzufordern (Kett et al., 2009. S. 658).

Das Department for International Development baut aus diesen Gründen den MR-Ansatz für die Praxis der Entwicklungszusammenarbeit auf folgenden drei Säulen auf:

✓ Partizipation:

MmB ist dazu zu verhelfen, ihre Rechte zu kennen und mit ausreichenden Informationen über Belange die ihr Leben betreffen auszustatten, um ihnen eigene Entscheidungen zu ermöglichen.

✓ Inklusion:

Es sollen sozial inklusive Gesellschaften innerhalb der Entwicklungsbemühungen gefördert werden, die auf Basis der MR und ihren inhärenten Werten aufbauen.

✓ Verpflichtungen:

Die dritte Säule bezieht sich auf die Stärkung von Institutionen und die Beeinflussung der Politik, damit diese die Verpflichtungen, die aus den MR entstehen, berücksichtigen. Auf Basis eines breiten Verständnisses von Nichtdiskriminierung müssen Staaten schließlich positive Pflichten hinsichtlich der MR-Normen erfüllen. Dies ist im Bereich von Entwicklung und Behinderung ein essentieller Punkt (siehe DFID, 2000b. S. 7).

Die genannten Säulen liegen im Einklang mit einer inklusiven Entwicklungspraxis bzw. mit „Inclusive Development“. Die Entwicklungszusammenarbeit kann und soll dazu beitragen, die auf MR basierenden Verpflichtungen umzusetzen. Strategien, die das Konzept der Inklusion dabei berücksichtigen, sind notwendig.

„Inclusive Development aims at a 'society for all' in which everyone is able to develop his or her potential and can both contribute to public well-being, and play a part in the life of society“ (Weigt, 2007. S. o.A.).

Diese Ansicht Weigts mutet sehr idealistisch an, allerdings beschreibt sie das Ziel einer Gesellschaft für alle sehr genau.

Unter Inclusive Development lässt sich ein MR-Ansatz verstehen, der die Gruppe von MmB, die im Entwicklungskontext bislang bestenfalls eine Nebenrolle spielte, in die Entwicklungsvorhaben einzubeziehen versucht. Im Entwicklungsdiskurs gilt Inklusion bereits seit geraumer Zeit als universelles, akzeptiertes und wünschenswertes Ziel (Yeo, 2005. S. 9).

So betont Yeo in diesem Zusammenhang:

„This approach asserts that each person has equal economic, cultural and social rights; that international development work should be based on working for equal rights rather than on notions of charity“ (Yeo, 2005. S. 6).

Die Inklusion von MmB in die EZA macht in Anbetracht des Zugeständnisses wirtschaftlicher Rechte auch aus ökonomischer Sicht durchaus Sinn. Denn die gesellschaftlichen Kosten resultieren nicht aus der Beeinträchtigung von MmB sondern aus den gesellschaftlichen Barrieren, die MmB von Bereichen wie Bildung oder Arbeit ausschließen. Werden MmB nicht isoliert sondern miteinbezogen, bedeutet dies nicht nur einen sozialen und kulturellen Zugewinn, sondern auch einen wirtschaftlichen Profit für die Gesellschaft (UNDG, 2010b. S. 3).

Inklusion als Rechtsnorm zu kreieren bedeutet nun aber auch, dass jemand die sich daraus ergebenden Pflichten übernehmen muss. Laut Felder ist es der Staat, dem als gesellschaftliche und politische Organisationsform diese Aufgabe zufällt, kann er doch mithilfe seiner Ressourcen den größten Einfluss auf das Verhalten der Gesellschaft nehmen, vor allem im Hinblick auf positives Recht (vgl. Felder, 2010. S. 226).

Auf internationaler Ebene der Entwicklungspolitik fällt diese Aufgabe unweigerlich den Vereinten Nationen zu - einerseits in ihrem Rechtsverhältnis zu den Mitgliedsstaaten, andererseits in der Funktion ihrer Sonderorganisationen als unmittelbare Entwicklungsakteure. Gerade bei Letzteren scheint die Aufgabe klar zu sein und so wurden bereits eigene Ansätze entwickelt.

„The international community is largely in agreement that a "twin track approach"¹⁴ is needed for the implementation of Inclusive Development. This means, first, ensuring that persons with disabilities are included in all relevant development projects and programmes. And secondly, continuing support is to be given to special measures which empower persons with disabilities, i.e., which enable them to be independent, to take responsibility and to make decisions about their own affairs, and allow them access to general programmes“ (Weigt, 2007. S. o.A.).

¹⁴ Der sogenannte Twin-Track-Approach wird in einem Exkurs in Kapitel 4.2.4 gesondert vorgestellt.

Werden MmB nun nicht im Mainstream der EZA-Programme berücksichtigt, kann das bedeuten, dass ihre Menschenrechte verletzt werden. Daher sieht Sue Stubbs in einem Statement für das International Disability and Development Consortium verschiedene Punkte als besonders relevant für „Inclusive Development“ an. Diese sollten in allen EZA-Programmen, die direkt oder indirekt MmB betreffen, berücksichtigt werden:

- ✓ Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut müssen zentral sein
- ✓ Ein „Community-development-Ansatz“ ist zu etablieren
- ✓ Der MR-Ansatz muss die grundlegenden sozio-ökonomischen Bedürfnisse mitberücksichtigen
- ✓ Funktionierende Kooperationsmechanismen müssen zwischen allen im Programm Beteiligten aufgebaut werden
- ✓ Die Arbeit muss mit einem „Twin-track-approach“ einher gehen
- ✓ Einbeziehung von MmB auf allen Ebenen
- ✓ Hilfe und Unterstützung für DPOs
- ✓ Berücksichtigung des sozialen Modells von Behinderung
- ✓ Aufbau eines rechtsbasierten „Community Based Rehabilitation“-Programms und Förderung von MmB-Selbstvertretergruppen
- ✓ Abbau von Beschränkungen aller Art und Identifizierung besonders diskriminierter Gruppen anhand verschiedener Faktoren wie Alter oder Geschlecht (Stubbs, 2008. S. o.A.).

Werden oben genannte Punkte in der EZA berücksichtigt, haben MmB bessere Chancen, am Entwicklungsprozess teilzuhaben. Damit würde man dem Verständnis von „Inclusive Development“ der United Nations Development Group bereits sehr nahe kommen:

„Inclusive development is a rights-based process that promotes equality and the participation of the largest possible section of society, especially groups that face discrimination and exclusion. Inclusive development ensures that persons with disabilities are recognized as rights-holding equal members of society, who are engaged and contributing to a development process for all“ (UNDG, 2010b. S. 25).

Die Realisierung von „Inclusive Development“ würde einen Wandel in der EZA bedeuten. Das Phänomen Behinderung mutiert von einem Randthema zu einem zentralen Aufgabenbereich. Als Querschnittsthema muss es auf Programm- und Policy-Ebene immer miteinbezogen werden. Esser spricht in diesem Zusammenhang von einem „Disability Mainstreaming“ in der internationalen Entwicklung (vgl. Esser, 2012).

3.1.2.2. Exkurs: Der „Twin-Track-Approach“

Wie Stubbs festhält, ist zur Erreichung von Inklusion ein „Twin-Track approach“ unumgänglich (vgl. Stubbs, 2008). Der vom DFID zu Beginn des neuen Jahrtausends erstmals für MmB vorgestellte Ansatz (das DFID verwendete für die gendersensible EZA ein ähnliches Konzept) beinhaltet zwei Hauptstränge für die Arbeit zugunsten von MmB in der EZA: Das „Disability Mainstreaming“ sowie die Förderung der Mitwirkungsmöglichkeiten von MmB, also ihr „Empowerment“. Beide Aspekte haben das Erreichen gleicher Rechte und Möglichkeiten für MmB zum Ziel und stellen somit auch einen MR-Ansatz dar (vgl. DFID, 2000a. S. 11ff).

Mit Mainstreaming ist laut Esser die Verankerung von Behinderung als Querschnittsthema innerhalb der EZA gemeint. Dies lässt sich auch als Inklusion von MmB in alle Entwicklungsangelegenheiten verstehen. Der zweite Strang zielt auf spezifische Förderprogramme für MmB ab, um ihnen mehr Möglichkeiten in den Bereichen Partizipation und Selbständigkeit einzuräumen (vgl. Esser, 2012. S. 5).

Dies kommt einer gezielten Förderung gleich, um die Inklusion in spezifischen Angelegenheiten sicherzustellen. Davon betroffen sind nicht zuletzt die Anstrengungen zur Erreichung der MDGs. Der vom DFID propagierte Ansatz wurde von der United Nations Development Group in ihre operativen Tätigkeiten übernommen (siehe DESA, 2011. S. 13; vgl. UNDG, 2010a).

Die United Nations Development Group illustriert in ihren Guidance Notes für die Teams in Entwicklungsländern den Twin-Track-Approach anhand eines Beispiels im Bereich Erziehung. Mainstreaming umfasst hierbei die Beratung von Bildungsministerien und das Einwirken auf die Politikgestaltung, sodass Kinder mit Behinderungen auch in Regelschulen unterrichtet werden. Empowerment erfolgt durch die Anpassung des Unterrichts an die speziellen Bedürfnisse der Kinder und die Bewusstseinsbildung innerhalb der Schulen durch Stärkung und Beratung von Elternvereinen. Das gemeinsame Ziel der beiden Stränge ist die universale Grundschulausbildung für alle Kinder (UNDG, 2010b).

3.2. Normen der VN-Behindertenpolitik und internationale Entwicklung

Experten bescheinigen der VN-Behindertenpolitik progressive Ansätze, die ein umfassendes Bild von Behinderung beinhalten:

„The evolution of the United Nations approach to disability [...] now embodies some of the most advanced thinking in the field, particularly concerning the need to increase the physical accessibility of built environments, and the need to foster the social and economic acceptance, inclusion and empowerment of people with disabilities“ (Metts, 2000. S. 15).

In der aktuellen Behindertenpolitik der VN fallen neben einer ganzen Reihe von Resolutionen, Richtlinien und Empfehlungen besonders drei Dokumente auf, die sich als Schlüsselinstrumente der VN-Politarchitektur zu Behinderung identifizieren lassen:

- ✓ Das „UN World Programme of Action Concerning Disabled Persons“
- ✓ Die „Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities“
- ✓ Das neue „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, besser bekannt unter dem Begriff Behindertenrechtskonvention (BRK) (DESA, 2011).

Diese drei Dokumente werden auf die im ersten Teil der Arbeit vorgestellten Konzepten und Annahmen untersucht. Der Fokus wird aufgrund von Aktualität als auch Relevanz auf die BRK gelegt. Zunächst wird jede der drei Normen überblicksmäßig dargestellt. Danach werden die relevanten Bereiche für Behinderung, Inklusion und Entwicklung hervorgehoben.

3.2.1. UN World Programme of Action Concerning Disabled Persons

3.2.1.1. Überblick

Das vermeintlich wichtigste Ergebnis des ersten „Internationalen Jahres der Behinderten“ 1981 war neben der Schaffung eines Bewusstseins für die Probleme von MmB, die Erstellung eines Aktionsprogramms. Das „World Programme of Action Concerning Disabled Persons“ wurde von der Generalversammlung am 3. Dezember 1982 verabschiedet (siehe UN General Assembly, 1982b). Gleichzeitig wurde von der GV für den Zeitraum von 1983 bis 1992 die erste „Dekade für Personen mit Behinderungen“ ausgerufen (später wurde diese um weitere zehn Jahre bis 2002 verlängert und dann in eine sogenannte „Long-Term Strategy“ umgewandelt). Diese Dekade sollte zur Implementierung des WPA beitragen:

„Proclaims the period 1983-1992 United Nations Decade of Disabled Persons as a long-term plan of action, on the understanding that no additional resources from the United Nations system will be needed for this purpose, and encourages Member States to utilize this period as one of the means to implement the World Programme of Action concerning Disabled Persons“ (UN General Assembly, 1982a. § 11).

Das WPA war und ist als globale Strategie gedacht, die sich auf die Bereiche Prävention, Rehabilitation und Förderung der gesellschaftlichen Partizipation von MmB stützt. Ziel des Letzteren ist es, Fortschritte im Bereich der sozialen Teilhabe zu erzielen und Gleichberechtigung von MmB zu ermöglichen. Das Aktionsprogramm erfasste in drei Kapiteln die damals relevanten Prinzipien, Konzepte und Definitionen über Behinderung und Beeinträchtigung. Zudem wurde ein globaler Überblick über die Situation von MmB gegeben und Empfehlungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene formuliert (vgl. WPA, 1982; Ingstad, 2001. S. 770).

Der Zweck des WPA ist:

„[...] to promote effective measures for prevention of disability, rehabilitation and the realization of the goals of ‘full participation’ of disabled persons, in social life and development, and of ‘equality’. This means opportunities equal to those of the whole population and an equal share in the improvement in living conditions resulting from social and economic development. These concepts should apply with the same scope and with the same urgency to all countries, regardless of their level of development“ (WPA, 1982. S. 3).

Die Gleichberechtigung von MmB ist ein zentrales Anliegen des WPA und seiner inhärenten Leitlinie, um die volle Teilhabe von MmB in allen Lebensaspekten zu verwirklichen. Es wird betont, dass MmB nicht isoliert sondern anhand des Normalisierungsprinzips behandelt werden sollten. Eine Debatte die in Skandinavien bereits in den 1960er Jahren begonnen hatte, und sich um eine ebenbürtige Behandlung von MmB dreht (Ingstad, 2001. S. 779).

Die Nationalstaaten wurden im WPA dezidiert aufgefordert, Aktionen in diesem und anderen Bereichen zu setzen. Die politischen Reaktionen darauf blieben allerdings gering (Maschke, 2008. S. 195)., weshalb schließlich eine „Long-Term-Strategy“ entwickelt wurde, um die Ziele des WPA weiter zu verfolgen. Diese Strategie sieht konkretere Ziele für die Mitgliedsstaaten vor und soll als Anhaltspunkt für Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von MmB dienen (siehe United Nations, 1992; Metts, 2000).

Das WPA ist in der VN-Behindertenpolitik nach wie vor von großer Relevanz, vor allem im Entwicklungsbereich. Das zeigen jüngst verabschiedete Resolutionen der Generalversammlung. Die beiden Resolutionen 63/150 und 60/131 bringen das WPA sogar in Zusammenhang mit den MDGs. Beide vertreten den Grundtenor: „Realizing the Millennium Development Goals for persons with disabilities“ (vgl. UN General Assembly, 2005; 2009).

3.2.1.2. Relevanz

Im WPA wird Behinderung nach dem damals gebräuchlichen Modell der WHO definiert. Die ICIDH von 1980 war Vorreiter der ICF und beschrieb bereits drei Kategorien von Behinderungen: Impairment, die sich auf die physiologische Beeinträchtigung bezieht, Disability als Einschränkung, die aufgrund einer Beeinträchtigung existiert und Handicap als den daraus resultierenden Nachteil (vgl. WPA, 1982. S. 4). Diese Beschreibung galt als das erste bio-psycho-soziale Modell. Viele Nationalstaaten übernahmen diese Definition. Kritisiert wurden allerdings die negativen Konnotationen der Begriffe und die medizinische Sichtweise (vgl. Maschke, 2008. S. 36f).

Das WPA hingegen erkennt die soziale Komponente von Behinderung an und versucht sie in Verbindung mit dem Ziel der „Equalization of Opportunities“, also von Gleichberechtigung und Gleichbehandlung zu setzen:

„To achieve the goals of "full participation and equality", rehabilitation measures aimed at the disabled individual are not sufficient. Experience shows that it is largely the environment which determines the effect of an impairment or a disability on a person's daily life. A person is handicapped when he or she is denied the opportunities generally available in the community that are necessary for the fundamental elements of living, including family life, education, employment, housing, financial and personal security, participation in social and political groups, religious activity, intimate and sexual relationships, access to public facilities, freedom of movement and the general style of daily living“ (WPA, 1982. S. 7).

Volle gesellschaftliche Partizipation von MmB sollte im sozialen Leben erreicht werden. Dabei ist in der Resolution zum WPA bereits ein Wechsel hin zu einer Menschenrechtsperspektive erkennbar:

„Reiterating the continuing need to promote the realization of the right of disabled persons to participate fully in the social life and development of their societies [...]“ (UN General Assembly, 1982b).

Die Resolution unterstreicht die Notwendigkeit, Behinderung aus Sicht der MR zu betrachten. Dafür widmet man im WPA den MR auch ein ganzes Kapitel. Im WPA selbst wird außerdem hervorgehoben, dass es bestimmter Handlungen bedarf, um dieses Recht auf Partizipation zu erreichen:

„The rights of persons with disabilities to participate in their societies can be achieved primarily through political and social action“ (WPA, 1982. S. 14).

Die Problematik von Behinderung und Entwicklung wird im WPA natürlich auch erkannt und erhält eine besondere Widmung:

„The problems of disability in developing countries need to be specially highlighted. As many as 80 percent of all disabled persons live in isolated rural areas in the developing countries. In some of these countries, the percentage of the disabled population is estimated to be as high as 20 and, thus, if families and relatives are included, 50 per cent of the population could be adversely affected by disability. The problem is made more complex by the fact that, for the most part, disabled persons are also usually extremely poor people. They often live in areas where medical and other related services are scarce, or even totally absent, and where disabilities are not and cannot be detected in time. When they do receive medical attention, if they receive it at all, the impairment may have become irreversible. In many countries, resources are not sufficient to detect and prevent disability and to meet the need for the rehabilitation and supportive services of the disabled population. Trained personnel, research into newer and more effective strategies and approaches to rehabilitation and the manufacturing and provision of aids and equipment for disabled persons are quite inadequate“ (WPA, 1982. S. 12).

Vergleicht man die Daten in diesem Zitat mit denen des WRD, ist unweigerlich festzustellen, dass in den letzten drei Jahrzehnten keine Entwicklung - zumindest keine erkennbar positive - stattfand. Sogar die

angeführten Zahlen sind beinahe ident (vgl. WHO and World Bank, 2011). Das WPA sieht diesbezüglich die mit Entwicklungsagenden betrauten Staaten in der Pflicht:

„It is the duty of every Government to ensure that the benefits of development programmes also reach disabled citizens. Measures to this effect should be incorporated into the general planning process and the administrative structure of every society“ (WPA, 1982. S. 7).

Allerdings wurde auch bereits im WPA betont, wie wichtig die Zusammenarbeit in der Verwirklichung eines großen internationalen Ziels ist, im Speziellen die Einbeziehung von MmB und ihrer Organisationen:

„The World Programme of Action, as adopted by the General Assembly, constitutes an international long-term plan based on extensive consultations with Governments, organs and bodies within the United Nations system and intergovernmental and non-governmental organizations, including organizations of and for disabled persons. Progress in reaching the goals of the Programme could be achieved more quickly, efficiently and economically if close cooperation were maintained at every level“ (WPA, 1982. S. 29).

Und weiter:

„All international organizations and bodies are urged to cooperate with, and assist, organizations composed of, or representing disabled persons and to ensure that they have opportunities to make their views known when subjects related to the World Programme of Action are discussed“ (WPA, 1982. S. 30).

Außerdem werden im WPA auch der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie der regionalen und bilateralen Hilfe eigene Kapitel gewidmet. Wobei vor allem die Geberländer angesprochen wurden:

„Donor countries should attempt to find the means within their bilateral and multilateral technical assistance programmes to respond to requests for assistance from Member States relating to national or regional measures in the area of prevention, rehabilitation and the equalization of opportunities [...]“ (WPA, 1982. S. 33).

Die im WPA vorgeschlagenen politischen Maßnahmen sollten während der Dekade für Personen mit Behinderungen umgesetzt werden. Es wurden zwar einige Erkenntnisse gewonnen und bescheidene Fortschritte erzielt, wie auch Lindquist schreibt, jedoch war schon nach Ablauf der ersten Halbzeit der Dekade klar zu erkennen, dass sich die Erfolge in Grenzen hielten. Dies führte unter zunehmendem Druck von Behindertenorganisationen zur Erarbeitung der Standard Rules (vgl. Lindquist, 1996).

3.2.2. Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities

3.2.2.1. Überblick

Galten das WPA und die Dekade für Personen mit Behinderungen als Ergebnis des „Internationalen Jahres der Behinderten“, so erwies sich 1993 die Verabschiedung der „Standard Rules on the Equalization of Opportunities“ (Standard Rules) durch die Generalversammlung der VN als deren Konsequenz.

Die einstimmig von der Generalversammlung verabschiedeten Standard Rules etablierten sich als jenes Dokument, auf dem die moderne Behindertenpolitik aufbaute. Obwohl rechtlich nicht verbindlich, geben die Standard Rules einen internationalen Standard vor, nach dem sich Gesetze, Politik und Entwicklungsprogramme richten sollen. Gegenüber Regierungen

stellen diese Regeln nicht nur eine politische Verpflichtung sondern auch eine moralische Pflicht dar, die Gleichbehandlung von MmB herzustellen (Metts, 2000. S. 16). Diese Sichtweise ist im Text der Standard Rules klar erkennbar:

„Although the Rules are not compulsory, they can become international customary rules when they are applied by a great number of states with the intention of respecting a rule in international law. They imply a strong moral and political commitment on behalf of States to take action for the equalization of opportunities for persons with disabilities“ (Standard Rules, 1993. Para. 14 Introduction).

Die Standard Rules basieren auf dem grundlegenden Prinzip des WPA, wonach MmB dieselben Rechte und Möglichkeiten wie anderen Menschen in der Gesellschaft zustehen. Die Betonung auf Gleichbehandlung ist besonders wichtig, denn sie geht über gewöhnliche Anti-Diskriminierungsprinzipien, die die Gleichheit vor dem Gesetz anstreben, hinaus. Sie verlangt das Engagement und die Verpflichtung der Verantwortlichen, jegliche sozialen oder physischen Barrieren abzubauen, die MmB daran hindern, am sozialen oder wirtschaftlichen Leben teilzunehmen. Das Prinzip der Gleichberechtigung bedeutet, dass die Bedürfnisse von jedem Individuum von gleicher Bedeutung sind und diese in der staatlichen Planung berücksichtigt werden müssen und zwar in der Art, dass MmB die vollen Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Partizipation sowie die nötige Unterstützung seitens ihrer Gemeinden erhalten. Durch die Annahme der Standard Rules, aber auch des WPA, erkennen die entsprechenden Mitgliedsstaaten bestimmte Rechte von MmB beispielsweise in den Bereichen Bildung, Gesundheit oder Rehabilitation an (vgl. Lemay, 1994; Metts, 2000).

Das 22 Regeln und 128 Sub-Regeln enthaltende Dokument der Standard Rules bildet gewissermaßen die Erfahrungen aus dem WPA ab. Die Standard Rules beinhalten bereits eine Menschenrechtsperspektive, die sich während der Dekade für MmB entwickelt hat. Außerdem basiert der Regel-Katalog

bereits auf dem sozialen Modell von Behinderung und setzt die Schwerpunkte auf den Zugang zu Leistungen wie Bildung, Arbeit oder Gesundheitseinrichtungen. Auch die Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten von MmB in Entwicklungsprogrammen werden betont (vgl. Kett et al., 2009. S. 654).

Das Dokument gliedert sich in vier große Abschnitte. Die ersten beiden behandeln das Grundprinzip der gleichen Partizipationsmöglichkeiten, und zwar sowohl die notwendigen Vorbedingungen als auch die Hauptzielbereiche wie Bildung, Arbeit und besonders die notwendige Barrierefreiheit im physischen aber auch im Kommunikations- und Informationsbereich. Im dritten Abschnitt folgen Regeln zur erfolgreichen Implementierung in Politikgestaltung und Gesetzgebung aber auch in der EZA. Abschnitt vier erklärt schließlich den Monitoring-Mechanismus (siehe Standard Rules, 1993).

Um die Implementierung der Standard Rules zu beobachten, wird seit 1994 ein „Special Rapporteur on Disability“ einberufen. Der schwedische Ex-Premier Bengt Lindquist bekleidete als erster diesen Posten und definierte die Absichten und Methoden der Standard Rules folgendermaßen:

*„The objective is to achieve full participation and equal opportunities. The method to use is to identify and remove remaining obstacles and governments are responsible for the necessary measures“
(Lindquist, 1996. S. o. A.).*

Die Staaten stehen wieder einmal besonders in der Pflicht:

"In all societies of the world there are still obstacles preventing persons with disabilities from exercising their rights and freedoms and making it difficult for them to participate fully in the activities of their societies. It is the responsibility of States to take appropriate action to remove such obstacles" (Standard Rules, 1993. Para. 15 Introduction).

Im Vergleich zum WPA zeigen sich allerdings drei große Unterschiede:

1. Die Standard Rules sind kürzer, dafür aber konkreter.
2. Die Adressaten sind die Regierungen der VN-Mitgliedsstaaten.
3. Die Umsetzung wird durch ein Monitoring-System beobachtet (Lindquist, 1996. S. o.A.).

Die Standard Rules sind, wie erwähnt, nicht rechtsverbindlich. Allerdings nutzten Interessenorganisationen von MmB dieses Papier als politisches Instrument um Rechte für MmB einzufordern. Denn es setzt einen antidiskriminierenden und inklusiven internationalen Standard und fördert damit die Anerkennung der Rechte von MmB (Malleier, 2011; Yeo, 2001).

Die Standard Rules fassten also die Erfahrungen des WPA zusammen, wobei besonders die Erkenntnisse aus der Dekade für Personen mit Behinderungen einfließen – dies vor allem in Hinblick auf die MR.

3.2.2.2. Relevanz

Die Standard Rules erkennen in Paragraph 17 des Einführungskapitels die große Vielfalt verschiedener Beeinträchtigungen an (siehe Standard Rules, 1993. Para. 17 Introduction). Ihre allgemeine Definition richtet sich aber wie beim WPA nach dem damaligen WHO-Konzept der ICIDH.

Die Standard Rules verweisen allerdings bereits auf eine künftige Überarbeitung des Konzepts und erkennen auch die Kritik am WHO-Konzept an:

„Some users have expressed concern that the Classification, in its definition of the term "handicap", may still be considered too medical and too centred on the individual, and may not adequately clarify the interaction between societal conditions or expectations and the

abilities of the individual. Those concerns, and others expressed by users during the 12 years since its publication, will be addressed in forthcoming revisions of the Classification“ (Standard Rules, 1993. Para. 20 Introduction).

Das Konzept der Inklusion findet sich nicht im Text. Es harrte zu diesem Zeitpunkt noch seiner allgemeinen Verbreitung sowohl im Kontext der internationalen Entwicklung als auch in anderen Bereichen (vgl. Wansing, 2005). Die Realisierung der vollen gesellschaftlichen Partizipation gilt als Herzstück der Standard Rules, damit wird die Teilhabe an der Gesellschaft zum Hauptziel (wenn auch nicht unter dem Titel „Inklusion“). Gemeint sind vor allem die Schaffung gleicher Möglichkeiten und gleicher Rechte für MmB wie am Ende der Einführung zum Text in Paragraph 24 und 25 erläutert wird:

„The term "equalization of opportunities" means the process through which the various systems of society and the environment, such as services, activities, information and documentation, are made available to all, particularly to persons with disabilities“ (Standard Rules, 1993. Para. 24 Introduction).

Weiters heißt es:

„The principle of equal rights implies that the needs of each and every individual are of equal importance, that those needs must be made the basis for the planning of societies and that all resources must be employed in such a way as to ensure that every individual has equal opportunity for participation (Standard Rules, 1993. Para. 25 Introduction).

Allerdings, so die Kritik, ist die volle Partizipation zwar als Ziel vorgegeben, doch ohne konkrete Definition im Text.

„Though here and there we find the concept of ‘full participation listed as a goal for this or that rule, it is never defined’“ (Lemay, 1994. S. 49).

Hier wäre ein Konzept wie jenes der Inklusion hilfreich gewesen.

Als Dokument, das die Menschenrechte behandelt, sind die Rechte von MmB natürlich im gesamten Text verankert. Ebenso beruft sich die Präambel auf die bereits geltenden MR-Dokumente. In den Regeln 1, 4, 5, 7 und 15 werden die Rechte noch einmal extra hervorgehoben. Dies betrifft die Bereiche der Bewusstseinsbildung zur Problematik, Unterstützungsservices, Barrierefreiheit, Beschäftigung und Maßnahmen der Legislative (vgl. Standard Rules, 1993).

Die Standard Rules erkennen des Weiteren die verschiedenen Ursachen und Folgen von Behinderungen an, die sich aufgrund der unterschiedlichen globalen Bedingungen ergeben:

„Both the causes and the consequences of disability vary throughout the world. Those variations are the result of different socio-economic circumstances and of the different provisions that States make for the well-being of their citizens“ (Standard Rules, 1993. Para. 3 Introduction).

Dieser Hinweis auf die differente internationale Entwicklung manifestiert sich in den Regeln 21 und 22. Hier wird die Verantwortung zur Zusammenarbeit der Staaten auf technischer und wirtschaftlicher Ebene dezidiert angesprochen:

„States, both industrialized and developing, have the responsibility to cooperate in and take measures for the improvement of the living conditions of persons with disabilities in developing countries“ (Standard Rules, 1993. Rule 21).

Die erste Subregel betrifft die Einbeziehung von MmB in die EZA:

„Measures to achieve the equalization of opportunities of persons with disabilities, including refugees with disabilities, should be integrated into general development programmes“ (Standard Rules, 1993. Rule 21/ 1).

In Regel 22 wird die angestrebte Internationale Kooperation anhand empfohlener Maßnahmen exakt beschrieben. Aus diesem Grund wird sie im Folgenden zur Gänze - inklusive der Subregeln – wiedergegeben:

„Rule 22. International cooperation

States will participate actively in international cooperation concerning policies for the equalization of opportunities for persons with disabilities.

1. Within the United Nations, the specialized agencies and other concerned intergovernmental organizations, States should participate in the development of disability policy.

2. Whenever appropriate, States should introduce disability aspects in general negotiations concerning standards, information exchange, development programmes, etc.

3. States should encourage and support the exchange of knowledge and experience among:

(a) Non-governmental organizations concerned with disability issues;

(b) Research institutions and individual researchers involved in disability issues;

(c) Representatives of field programmes and of professional groups in the disability field;

(d) Organizations of persons with disabilities;

(e) National coordinating committees.

4. States should ensure that the United Nations and the specialized agencies, as well as all intergovernmental and interparliamentary bodies, at global and regional levels, include in their work the global and regional organizations of persons with disabilities“ (Standard Rules, 1993. Rule 22).

Damit bieten die Regeln 21 und 22 konkrete Anweisungen hinsichtlich der EZA. Sie lassen sich auch als Vorgänger des Artikels 32 der späteren BRK einordnen (siehe unten). Die Staaten werden als Hauptakteure der internationalen Entwicklung betrachtet. Sowohl die Industrieländer, also Geberländer, als auch die Entwicklungsländer sind diesbezüglich angesprochen. Anhand der Standard Rules lässt sich eine EZA-Geberpolitik zugunsten von MmB klar argumentieren.

Trotz der Lehren aus dem WPA und einer konkreter Maßnahmen-Formulierung in den Standard Rules, waren auch diese vor Kritik nicht gefeit. Lemay sieht die Entwicklungsländer nicht in der Lage, die Standard Rules umzusetzen und kritisiert:

„It is hard to imagine that Third World representatives were involved with the drafting of the Standard Rules. I can see how all these rules and subrules could be relevant to countries like Canada, Australia, countries in Western Europe, or the United States; most of the rules assume a high level of service sophistication, bureaucratic structures and most importantly money. Many of the proposed fixes are technological, all of the personal service is professional or para-professional and all of the rules require highly sophisticated service systems. It is hard to imagine how a country that is based on a subsistence economy could even think of implementing any of these rules“ (Lemay, 1994. S. 50).

Mit dem Verweis auf notwendige Voraussetzungen für manch angestrebte Ziele sowohl im gesellschaftlichen Bereich als auch bei den Themen Rehabilitation und Prävention hat Lemay zweifellos recht.

Als Beispiel dient Regel 3 samt der Subregeln 3 und 5:

„Rule 3. Rehabilitation

States should ensure the provision of rehabilitation services to persons with disabilities in order for them to reach and sustain their optimum level of independence and functioning.

3. All persons with disabilities, including persons with severe and/or multiple disabilities, who require rehabilitation should have access to it.

5. All rehabilitation services should be available in the local community where the person with disabilities lives. However, in some instances, in order to attain a certain training objective, special time-limited rehabilitation courses may be organized, where appropriate, in residential form“ (Standard Rules, 1993. Rule 3/3 und 5).

Selbst für Industrieländer erscheint obiger Auszug oft eher wie ein hehres Ziel, als wie eine konkret umzusetzende Maßnahme. Allerdings ist die bloße Formulierung von scheinbar unerreichbaren Zielen oft allein aufgrund ihrer Symbolik ein wichtiges Element von Entwicklung (vgl. Lemay, 1994. S. 51). Auch Lindquist sieht allein in der Festlegung der Standard Rules einen wichtigen Schritt für die internationale Behindertenpolitik:

„After my presentation of the Rules I often get the following question: Is it at all possible to adopt a disability policy, which is relevant for the whole world, taking into account the enormous differences in economic and social conditions between countries? Yes, indeed, it is, as long as you stick to general values, and principles. The obvious example of this is the Universal Declaration of Human Rights. It is, of course, relevant for all nations in the world“ (Lindquist, 1996. S. o.A.).

Eine völkerrechtlich verbindliche internationale Menschenrechtskonvention erzielt im Vergleich zu einem rechtlich unverbindlichen Maßnahmenkatalog natürlich eine weitaus größere Wirkung. Denn eine Konvention die allgemeine Prinzipien völkerrechtlich verbindlich aufbereitet ist für Staaten und MmB ein gemeinsamer Bezugspunkt. Mit der Verabschiedung der BRK versucht die VN das zu erreichen.

3.2.3. Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

3.2.3.1. Überblick

Nach langjähriger Auseinandersetzung mit dem Thema MmB hat die Generalversammlung der VN im Jahr 2001 eine Resolution verabschiedet, die das Ziel ausgab, eine internationale Konvention zu den Rechten von MmB zu erarbeiten. Ihre Verkündung wurde von vielen Ländern aus Afrika und Südamerika unterstützt. Auf Vorschlag Mexikos wurde ein „Ad-hoc Komitee“ eingerichtet, das Vorschläge und Ansätze einer internationalen Konvention für MmB diskutieren sollte. In acht Sitzungen des Komitees, das aus Repräsentanten der VN-Mitgliedsstaaten aber auch aus Vertretern der Zivilgesellschaft bestand, wurde zwischen 2002 und 2006 der Konventionstext erarbeitet. Noch nie zuvor waren zivilgesellschaftliche Organisationen in einem derart großen Umfang an der Ausarbeitung eines VN-Abkommens beteiligt. Schließlich wurde das Übereinkommen am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung angenommen. Am 30. März 2007 wurden der Text, als auch das optionale Zusatzprotokoll, das zur Signatur empfohlen wird, zur Unterzeichnung aufgelegt. Bereits am Eröffnungstag unterzeichneten es 81 Staaten. Nie zuvor in der Geschichte wurde ein MR-Übereinkommen bereits am ersten Tag unterzeichnet. Das Zusatzprotokoll unterzeichneten traditionellerweise weniger Staaten, denn es erlaubt die Schaffung eines internationalen Kontrollausschusses zur Überwachung der Umsetzung, als auch ein individuelles Beschwerderecht. 30 Tage nach der Ratifikation durch den 20. Staat am 3. Mai 2008 trat der Vertrag zur BRK in Kraft. Bis dato setzten 158 Staaten ihre Unterschrift unter die Konvention, 92 davon auch unter das Zusatzprotokoll. Durch die

Unterzeichnung des MR-Übereinkommens durch einen Mitgliedsstaat und seine spätere Ratifizierung, werden der Staatsbürger zum Rechthehalter und der Staat zum Pflichtenträger der Vertragsbestimmungen (vgl. Handicap International, o.A.; Malleier, 2011. S. 65f; Meekosha/Soldatic, 2011. S. 1384f).

In den Jahren, oder besser Jahrzehnten, vor der BRK haben die VN und die internationale Gemeinschaft lediglich rechtlich nicht bindende Erklärungen abgegeben: 1971 die Resolution für die Rechte von mental beeinträchtigten Personen, 1976 die Deklaration für die Rechte von Behinderten. Es folgten 1982 das oben besprochene World Programme of Action for Disabled Persons und schließlich 1993 die Standard Rules. Kayess sieht dies als wichtigen Entwicklungsschritt der internationalen Behindertenpolitik an:

„The adoption of the CRPD is a significant legal and policy advance, moving from non-binding international standards to formally binding legal obligations for those states that become party to the convention“ (Kayess, 2009. S. 14).

Bis dahin kamen MmB in den internationalen Menschenrechtsabkommen nur marginal vor. Auch wenn die MR-Verträge sehr allgemein und abstrakt verfasst sind und sich im eigentlichen Sinne auf alle Menschen beziehen, waren MmB nirgendwo explizit als zu schützende Personengruppe aufgeführt. Weder in der AEMR, noch in den Konventionen zu zivilen und politischen Rechten oder der Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind MmB ein prominenter Bestandteil (vgl. United Nations, 1948; 1966a; b).

Auch in den bisherigen Konventionen mit stärkerem Fokus auf bestimmte Themen oder Personengruppen wie beispielsweise die internationale Konvention zur Eliminierung der Diskriminierung von Frauen, noch in der Konvention gegen Rassendiskriminierung werden MmB dezidiert erwähnt (siehe UN General Assembly, 1965; 1979). Einzig die Konvention über die Rechte des Kindes enthält mit Artikel 23 einen eigenen Abschnitt nur für die Anliegen von Kindern mit Behinderungen. Es ist somit die erste internationale Konvention, die explizit das Thema Behinderung anspricht.

Dieser Artikel beinhaltet im Wesentlichen die Forderung nach Partizipation von Kindern mit Behinderungen in der Gemeinschaft, aber auch die Berücksichtigung ihrer speziellen Bedürfnisse. Der vierte und letzte Punkt des Artikels verweist auf die Erfordernis der internationalen Zusammenarbeit, vor allem hinsichtlich der Entwicklungsländer:

„States Parties shall promote, in the spirit of international cooperation, the exchange of appropriate information in the field of preventive health care and of medical, psychological and functional treatment of disabled children, including dissemination of and access to information concerning methods of rehabilitation, education and vocational services, with the aim of enabling States Parties to improve their capabilities and skills and to widen their experience in these areas. In this regard, particular account shall be taken of the needs of developing countries“ (UN General Assembly, 1989 Art. 23 Pkt. 4).

Die neue Konvention wirft ihr „Spotlight“ zur Gänze auf MmB, die andere Konventionen - wenn überhaupt - nur am Rande gestreift hatten. Die BRK ist der siebente MR-Vertrag und der erste des 21. Jahrhunderts. Die Art und Weise wie sie zustande kam, gilt aufgrund der Zusammenarbeit von UN, nationalen Regierungen und den zivilgesellschaftlichen Organisationen als außergewöhnlich (siehe Kett et al., 2009. S. 658). Die Beteiligung von NGOs streicht auch Kayess heraus:

„The CRPD negotiations are reputed to have involved the highest level of civil society participation of any human rights treaty. This representation was overwhelmingly that of people with disability and disabled people’s organisations (DPOs)“ (Kayess, 2009. S. 13).

Die Partizipation von DPOs brachte wichtige Impulse bei der Formulierung des Vertragstexts. So wird in der deutschen Version des Vertragstextes durchgängig der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ verwendet (vgl. Deutsches Bundesgesetzblatt, 2008/II). Dies deutet daraufhin, dass ein Mensch nicht allein an einer Beeinträchtigung gemessen wird und weiters,

dass die Gruppe von Menschen mit Beeinträchtigungen doch sehr heterogen ist (Esser, 2012. S. 3f).

Der nunmehr durch die BRK verkörperte rechtsbasierte Ansatz stellt einen Paradigmenwechsel gegenüber früheren Modellen der Wohlfahrt oder der Medizin dar. Die Rechte von MmB befinden sich jetzt im Zentrum der politischen Diskussionen. MmB haben oft betont, dass sie nicht durch ihre Beeinträchtigungen daran gehindert sind, als aktive Mitglieder der Gesellschaft zu fungieren, sondern durch gesellschaftliche Diskriminierung und Exklusionspraktiken (vgl. Miller, 2011).

Auch Esser begrüßt das Anheben der Rechte von MmB auf die internationale Ebene:

„Die BRK postuliert auf internationaler Ebene, was auf den nationalen Ebenen schon teilweise umgesetzt wurde: ein Wechsel weg von der klassischen Fürsorge hin zu einem menschenrechtsbasierten Ansatz, der die Rechte behinderter Menschen betont und deren Realisierung in den Mittelpunkt stellt. Der Unterschied zu vorherigen Dokumenten ist, dass nun die Unterzeichnerstaaten eine rechtliche Verpflichtung eingehen“ (Esser, 2012. S. 4).

Für die internationale Behindertenrechtsbewegung stellt die BRK ein großes Versprechen dar, wie Meekosha ausführt:

„For many segments of the global disability rights movement the promise of human rights signifies a potential social, moral and political means to redress socio-structural processes of disablement, where social attitudes and state policy regimes have been identified as the primary barriers to disabled people’s participation, representation and inclusion“ (Meekosha/Soldatic, 2011. S. 1384).

Dies gilt auch und gerade für den Themenbereich Behinderung und Entwicklung. So erklärt Innes die möglichen Wirkungen der BRK wie folgt:

„In the development of DisCo [BRK; Anmk. d. Verf.] there was much argument about whether we needed a convention on human rights and equality, or a convention on disability, development and social change. What we got is both — a human rights and a development convention“ (Innes, 2011. S. 20).

Die Konvention gilt als Instrument zur Stützung der Rechte von MmB. Die tatsächliche Wirkung muss aber auch an ihrer globalen Implementierung gemessen werden, denn die BRK stellt teilweise sehr konkrete Forderungen an ihre Signatarstaaten (vgl. Kett et al., 2009. S. 658). So ist für Thomas die BRK wertvoll im Hinblick auf Anweisungen für die Implementierungsphase und auf die Rolle der Konvention in der EZA:

„It is the most detailed statement of human rights by the United Nations to date. [...] Unlike other UN Conventions, the CRPD is seen as an ‘implementation Convention’ setting out a detailed code for how existing rights should be put into practice. It is both a development and a human rights instrument and marks the first time that international cooperation has appeared as a stand-alone article in an international treaty“ (Thomas, 2009. S. 6).

Dieser „Stand-Alone“ Artikel spielt für die EZA eine wichtige Rolle. Die Menschenrechtsstandards der BRK stützen auch den MR-Ansatz in der Praxisarbeit. Ziel des MR-Ansatzes ist, die Rechte von Menschen in Hilfsprogrammen zu betonen, einzuplanen und zu realisieren. Die MR-Standards der BRK müssen die EZA in der Berücksichtigung von MmB in ihren Programmen leiten. Die Anerkennung der MR bedeutet auch, dass MmB und ihre Organisationen in der EZA inklusiv behandelt werden müssen. So bemerkt auch Hall:

„A human rights approach to disability-inclusive development must be genuinely inclusive of people with disability and their representative organisations“ (Hall, 2011. S. 83).

Das bedeutet spezifische Unterstützungsprogramme für MmB, aber auch die Einbeziehung ins große Ganze, mithilfe von Mainstreaming. Projekte der EZA müssen das Prinzip der Gleichheit und Nichtdiskriminierung auf allen Ebenen verankern und MmB Zugang zu ihren Programmen gewähren. Zumindest sieht es der Text der BRK so vor (vgl. Kayess, 2009).

Diese Bemerkung verweist auf eine weitere Besonderheit von MR-Texten. Innes merkt an, dass Konventionen ihre eigene Sprache mit einer ihr eigenen Bedeutung entwickeln. Dies führt im Idealfall dazu, dass durch die Konformität der Verwendung ein schnelles gegenseitiges Verständnis in der internationalen Kooperation entsteht. Die Vereinheitlichung der Sprache kann zu schnellen und wirksamen Veränderungen führen, da jeder dieselben Ziele verfolgt und quasi dieselbe Sprache spricht (vgl. Innes, 2011).

Die BRK ist zweifellos das neue Kerndokument zur Wahrung der Menschenrechte von MmB in der EZA. Dies unterstreicht auch die United Nations Development Group, wenn sie meint, dass die BRK und ihr Fakultativ Protokoll der normative Rahmen der Mitgliedsstaaten ist, um die Rechte von MmB in allen Entwicklungsbemühungen zu berücksichtigen. Mit dem Vertrag erlangt dieser Rahmen auch eine völkerrechtliche Verbindlichkeit (UNDG, 2010a).

Im nächsten Abschnitt wird ein kurzer Überblick der BRK gegeben und die für Entwicklung und Inklusion relevanten Punkte präsentiert. Eine gesonderte Betrachtung des MR-Aspekts wird aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der BRK um ein verbindliches MR-Dokument handelt, vernachlässigt. Dabei wird allerdings nicht die deutsche Version der Konvention, sondern aufgrund seiner Reichweite das englische Original zur Rate gezogen. Das deutsche Dokument ist eine zwischen Deutschland, der Schweiz, Liechtenstein und Österreich abgestimmte Übersetzung, die auch mehrfacher Kritik ausgesetzt ist.¹⁵

¹⁵ Siehe hierzu auch: Netzwerk Artikel 3 e.V. 2009. Schattenübersetzung des Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

3.2.3.2. Relevanz

Die BRK beinhaltet eine Präambel und 50 Artikel, die sowohl in Länge als auch inhaltlich differieren. Manche sind sehr kurz und halten Rechte und Prinzipien fest, während andere Artikel sehr detaillierte Aufgaben für die Unterzeichnerstaaten beinhalten. Zusätzlich lässt sich festhalten, dass die BRK der erste Menschenrechtsvertrag ist, in dem die jeweiligen Artikel mit einem Titel versehen sind. Dies erleichtert den Zugang für Menschen mit spezifischen Beeinträchtigungen. Die Konvention baut auf den vorhandenen Menschenrechten auf und bettet MmB darin ein, sodass sie in den Genuss fundamentaler Rechte kommen. Einige der Rechte werden nur aus anderen Dokumenten wiederholt, wie das Recht des Lebens, aber viele beinhalten auch detaillierte Angaben über die Pflichten, um diese Rechte auch tatsächlich bereitstellen zu können. So sieht Kayess auch die BRK als:

„ [...] an international charter of rights for people with disability. It provides a framework for policy analysis, design and implementation and is a tool for DPOs in advocating for the rights of people with disability“ (Kayess, 2009. S. 14).

In der Präambel wird der Begriff Disability unter (e) definiert:

„ [...] that disability is an evolving concept and that disability results from the interaction between persons with impairments and attitudinal and environmental barriers that hinders their full and effective participation in society on an equal basis with others“ (UN General Assembly, 2006. Preamble).

Damit bleibt die VN auch der Linie treu, die die WHO schon in der Erarbeitung des ICF vorgegeben hatte (siehe oben) und erkennt die sozialen Aspekte von Behinderung an. Die BRK gibt zudem als erstes Menschenrechtsdokument eine Liste genereller Prinzipien vor, die unter Artikel 3 gelistet sind. Darin findet sich das Prinzip der vollen und effektiven Teilhabe und Inklusion in die Gesellschaft (siehe UN General Assembly, 2006. Art. 3). Damit wird der Begriff der Inklusion durch die BRK geprägt und findet in einigen Artikeln seinen Niederschlag, speziell in den Artikeln

zur Lebensgestaltung, Erziehung und Rehabilitation. Außerdem wird er durch seine Einarbeitung im Text im Feld der Internationalen Politik verbreitet. Die Konvention setzt somit neue Maßstäbe zur Inklusion von MmB (vgl. Esser, 2012; vgl. UN General Assembly, 2006). Das Ziel der sozialen Inklusion stellt große Herausforderungen an Politik und Gesellschaft, vor allem im Bereich der Politikgestaltung und des versuchten strukturellen Wandels. EZA-Projekte müssen dies berücksichtigen und haben das Potenzial, die Anstrengungen der Staaten zu unterstützen (vgl. Kayess, 2011. S. 27f).

Bereits in der Präambel sind Verweise zur Relevanz der Entwicklungsthematik als auch der EZA für MmB enthalten. So findet sich unter Punkt (g):

„Emphasizing the importance of mainstreaming disability issues as integral part of relevant strategies of sustainable development“ (UN General Assembly, 2006. Preamble).

Der folgende Punkt (l) erkennt die Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit an:

„Recognizing the importance of international cooperation for improving the living conditions of persons with disabilities in every country, particularly in developing countries“ (UN General Assembly, 2006. Preamble).

Dass bereits in der Präambel mehrere Verweise auf Entwicklung und EZA vorliegen, unterstreicht deren Bedeutung für MmB. Im vielgerühmten Artikel 32 ist die Notwendigkeit, MmB in der EZA zu berücksichtigen, noch einmal festgehalten.

Der Artikel 32 ist der erste und bis dato einzige vollwertige Artikel in einem MR-Dokument. Er umschließt das Konzept des „Inclusive development Ansatzes“ indem er, laut Schulze, die Einbeziehung von MmB in alle Phasen von Entwicklungsprojekten fordert (Schulze, 2010. S. 173f).

Die Schlüsselemente des Artikels sind:

- ✓ EZA-Programme müssen inklusiv und zugänglich für MmB sein
- ✓ EZA muss Unterstützung bieten beim Aufbau von Kapazitäten, beim Austausch von Information und Erfahrung über „Best-practices“
- ✓ Kooperation im Forschungsbereich soll gefördert werden
- ✓ Unterstützung soll es sowohl im technischen als auch wirtschaftlichen Bereich für MmB geben (UNDG, 2010b. S. 3).

Damit wurde internationale Zusammenarbeit in Artikel 32 sehr breit gefasst, und nicht nur in wirtschaftlichen Zusammenhängen sondern auch anhand von Informationsaustausch und Technologieentwicklung erklärt. Das Momentum der Verabschiedung der BRK und ihres Artikels 32 nutzten die NGOs der internationalen Behindertenbewegung, um auf die Berücksichtigung von MmB in den Entwicklungszielen zu drängen.

„In light of the passage of the CRPD, the international disability movement and its allies have been influential in lobbying the UN to explicitly address disability vis-à-vis the inclusion of persons with disabilities in MDG initiatives and monitoring and evaluation efforts, arguing that the MDG targets will not be achieved by 2015 unless disability issues are explicitly addressed. The combined forces of the CRPD and the MDGs provide a powerful foundation on which to build momentum for the inclusion of disability in development“
(Groce et al., 2011b. S. 1495).

Damit sprechen die NGOs ein wichtiges Faktum an. Denn die internationalen Entwicklungsziele können ohne die Einbeziehung von MmB nicht erreicht werden. Es gilt, gemäß dem Titel der Arbeit, das weiterentwickelte soziale Modell von Behinderung in den Entwicklungszielen zu verankern, anstatt durch Exklusion von MmB die Entwicklung zu behindern. Zudem müssen MmB, wenn man die BRK beachtet, auch aktiv in die Entwicklungskooperation einbezogen werden. Das Verhältnis zwischen den MDGs und der BRK ist Thema des nächsten Kapitels.

3.3. Die Entwicklungsziele der UN

In diesem abschließenden Kapitel werden die globalen Entwicklungsziele der UN, die Millennium Development Goals, kurz vorgestellt. Anschließend werden sie in Bezug zu Behinderung und MR gesetzt. 2015 ist das Jahr der geplanten Zielerreichung der MDGs, es bleibt also nur mehr ein Jahr bis zur endgültigen Evaluation und der Proklamation einer nachfolgenden Agenda. Inwiefern die Probleme von MmB darin berücksichtigt werden müssen, soll am Ende des Abschnitts betrachtet werden.

3.3.1. Die Millennium Development Goals

Auf dem VN-Millenniumsgipfel im September 2000 einigten sich die politischen Vertreter der VN-Mitgliedsstaaten auf eine gemeinsame Absichtserklärung zur globalen Entwicklung. Mit der Erklärung verabschiedeten sie auch eine Liste von Zielen, von denen manche bis zum Jahre 2015 erreicht werden sollten (vgl. United Nations, 2000b). Die nachfolgenden acht Ziele wurden von der vom Generalsekretariat der VN eingesetzten „Inter Agency and Expert Group on MDG Indicators“ aus der Erklärung abgeleitet und als die „Millennium Development Goals“ bekannt:

- ✓ Beseitigung der extremen Armut und des Hungers
- ✓ Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung bis 2015
- ✓ Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Frauen
- ✓ Senkung der Kindersterblichkeit
- ✓ Verbesserung der Gesundheit von Müttern
- ✓ Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und anderen Krankheiten
- ✓ Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit
- ✓ Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft

Diese Meta-Ziele werden flankiert von messbaren Zielkategorien und ihren zugehörigen Indikatoren¹⁶ um den Weg ihrer Umsetzung und Erreichung bis 2015 genau begleiten und überprüfen zu können. Zwar bemerkt Nuscheler, dass auch frühere Weltkonferenzen schon ähnliche Ziele erklärten und Ziele von 2000 bereits in den 1970er Jahren erreicht werden wollten, was aber an den MDGs neu war, ist die Zusammenfassung der Entwicklungsziele in ein gemeinsames Konzept und ein zusätzlicher Monitoring- und Evaluationsmechanismus (siehe Nuscheler, 2006. S. 577; DESA, 2011. S. 7).

Der MDG Zielkatalog griff Ansätze der Armutsforschung auf, bei welchen Amartya Sen federführend war. Geleitet wurde die Formulierung der Ziele von Sen's Gedanken, dass Armut nicht allein als Einkommensarmut verstanden werden darf, sondern umfassender begriffen werden muss. So muss Armut auch als Mangel an Chancen und Möglichkeiten, sein Leben möglichst selbstbestimmt zu führen, verstanden werden. Damit verkörpern die MDGs auch ein Programm zugunsten menschlicher anstatt rein ökonomischer Entwicklung. Die MDGs sollten dafür einen Referenzrahmen abbilden und ein „Brevier“ für VN-Organisationen und internationale Entwicklungsprogramme sein (Nuscheler, 2006. S. 577; Ghai, 2009).

Der Sinn und Zweck der MDGs ist es, einen allgemein akzeptierten Raster von Entwicklungszielen vorzugeben. An diesen acht Zielen sollen sich VN-Organisationen ebenso wie NGOs, Staaten oder die Zivilgesellschaft orientieren. Sie bilden quasi die „Benchmarks“ für die Minimalstandards der Lebensgrundlagen von Gesundheit, Recht und Bildung. Die MDGs wurden zum überragenden Konzept der Armutsbekämpfung. Die Unterstützung für den MDG-Ansatz ist seit seiner Definition enorm (vgl. Dochas, 2010. S. 8f; Yeo, 2005. S. 13; Vandemoortele, 2011. S. 520).

Die MDGs unterstützen und fördern Anstrengungen zum Wohle armer und marginalisierter Menschen. Ein nach Zahlen besonders hoher Anteil an von

¹⁶ Für einen genaueren Blick auf die MDGs eignet sich einer der MDG-Reports, die von der VN alljährlich publiziert werden oder eine der offiziellen Listen siehe z.B.: United Nations. 2012. The Millennium Development Goals Report 2012; United Nations. 2008. Offizielle Liste der Indikatoren für die Millenniums-Entwicklungsziele.

Armut betroffenen Menschen sind MmB. Trotzdem wurden sie bei der Erarbeitung der Millenniumsziele außer Acht gelassen. Behinderung ist weder in einem der acht MDGs erwähnt, noch in den 21 Zielkategorien oder den 60 Indikatoren zur Zielerreichung (Groce/Trani, 2009. S. 1800). Daher kommen die MDGs für MmB eher einem Elaborat gleich, als einer Elaboration. Zwar wurden MmB in den „Poverty Reduction Strategy Papers“, die als wichtigste Instrumente der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds in Sachen Entwicklungshilfe gelten, auch nicht berücksichtigt, doch dass in Papieren der Finanzinstitutionen Menschenrechtsthematiken zumeist recht mangelhaft vertreten sind, darf nicht als allzu große Überraschung gelten (Yeo, 2005. S. 14). Wie sehr die MDGs aber mit MmB und ihren Rechten verwoben sind, soll im nächsten Abschnitt veranschaulicht werden.

3.3.2. Die MDGs, Behinderung und Menschenrechte

Die Mehrheit der Entwicklungsakteure ist sich einig, dass die MDGs ohne ausreichende Berücksichtigung von MmB nicht erreicht werden können (vgl. ua. Groce/Trani, 2009). Zur Zielerreichung würde es der konsequenten Beachtung der Rechte und Bedürfnisse von MmB bei der Erstellung und Implementierung von Entwicklungsprogrammen, die auf den MDGs basieren, bedürfen. Auch wenn MmB in den MDGs keine Rolle spielen, sind die einzelnen Ziele und deren Problembereiche den Lebensrealitäten von MmB in Entwicklungsländern gut zuzuordnen - ebenso wie die in Normen verankerten Rechte von MmB. Dies soll unten exemplarisch dargestellt werden. Dabei werden relevante Artikel der BRK am Ende des jeweiligen Ziels angegeben.¹⁷

¹⁷ Zum Verhältnis der MDGs mit anderen Menschenrechtsstandards siehe v.a.: Kuruvilla, et al. 2012. The Millennium Development Goals and Human Rights: Realizing Shared Commitments.

MDG1: Beseitigung der extremen Armut und des Hungers

Armut, Hunger und Mangelernährung sind, wie in der Einleitung bereits erwähnt, mit Behinderung eng verflochten. Geschätzte 20 % der Beeinträchtigungen resultieren aus Unterernährung (vgl. WHO and World Bank, 2011).

[Betrifft BRK-Artikel: 5/Equality and Non-discrimination, 27/Work and Employment und 28/ Adequate Standard of Living and Social Protection]

MDG 2: Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung bis 2015

Über 90 % der Kinder mit Behinderungen in Entwicklungsländern ist es nicht möglich eine Schule zu besuchen (siehe Thomas, 2005).

[Betrifft BRK-Artikel: 7/Children with Disabilities und 24/Education]

MDG 3: Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Frauen

Frauen und Mädchen mit Behinderungen werden öfter Opfer von Diskriminierung und haben kaum Rechte, um sich zu wehren (vgl. zB.Ghai, 2009).

[Betrifft BRK-Artikel: 6/Women with Disabilities]

MDG 4: Senkung der Kindersterblichkeit

In Entwicklungsländern beträgt die Sterblichkeit von Kindern mit Behinderungen bis zu 80 %. Sie und ihre Familien erhalten kaum Zugang zu medizinischer Versorgung oder Zugang zu öffentlichen Leistungen (vgl. UNDG, 2010a).

[Betrifft BRK-Artikel: 7/Children with Disabilities /, 10/Right to Life und 25/Health]

MDG 5: Verbesserung der Gesundheit von Müttern

Schwangerschaft und Behinderungen betreffen bis zu 20 Millionen Frauen im Jahr. Gleichzeitig sind Probleme bei der Geburt eine Hauptursache für Beeinträchtigungen und Behinderung. Zugänge zu Gesundheitsinformation und Gesundheitsservices sind mehr als mangelhaft (vgl. WHO and World Bank, 2011).

[Betrifft BRK-Artikel: 23/Respect for Home and the Family und 25/Health]

MDG 6: Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und anderen Krankheiten

Menschen mit Beeinträchtigungen sind besonders anfällig für Krankheiten und Infektionen, haben aber kaum Zugang zu Gesundheitsservices (siehe oben) und sind selten in Programme von Prävention und Behandlung eingebunden (UNDG, 2010a).

[Betrifft BRK:-Artikel 25/Health]

MDG 7: Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit

Schlechte Umweltbedingungen sind die Ursache für 25 % aller vermeidbaren Krankheiten und daraus resultierenden Beeinträchtigungen (WHO and World Bank, 2011).

[Betrifft BRK-Artikel: 28/Adequate Standard of Living and Social Protection]

MDG 8: Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft

Die Inklusion von MmB in den Mainstream der EZA ist wichtig, um sie an Entwicklung teilhaben zu lassen. Mit spezieller Intervention (z.B. dem „Twin Track Approach“) ist es möglich und notwendig, sie in allen Entwicklungsprogrammen zu berücksichtigen und zu unterstützen (DFID, 2000a).

[Betrifft BRK-Artikel: 32/International Cooperation]

3.3.3. 2015 und danach

Wie leicht beobachtet werden kann, ist jeder Zielbereich für MmB relevant. So kommt auch das VN-Department of Economic and Social Affairs zu dem Schluss, dass:

„All MDGs are relevant to persons with disabilities and all MDG efforts must include persons with disabilities and monitor and evaluate this inclusion to ensure that it is equitable and effective. To overlook the millions of people who live with a disability is not only a lost opportunity, but also significantly lessens the possibility of success for all“ (DESA, 2011. S. xi).

Die bisherige Nichtberücksichtigung von MmB in auf den MDGs basierenden Entwicklungsprogrammen und der Politikgestaltung ist bedauerlich. Es besteht auch die berechtigte Sorge, dass dies die Exklusion von MmB weiter vorantreibt, wie es der Dachverband irischer NGOs im Bereich Entwicklung vermutet:

„It can even be argued that the MDGs have unintentionally reinforced the exclusion and often abject poverty of already marginalised groups, such as people with disabilities“ (Dochas, 2010. S. 2).

Die Entwicklungsprogramme, die zur Erreichung der MDGs erarbeitet wurden, sind oft als „nicht inklusiv“ kritisiert worden. MmB müssten daher im Kontext jedes einzelnen Ziels als Indikator für die Erreichung aufgenommen werden. Die Reformulierung und Anpassung der Ziele wäre eine Notwendigkeit. Dies erscheint bis 2015 aber unwahrscheinlich (DESA, 2011. S. 48ff). Notwendig ist zweifellos auch die Analyse jener Faktoren, die zur Exklusion von MmB in Entwicklungsprogrammen zur Erreichung der MDGs führen, mit dem Ziel, dass MmB in Zukunft von solchen Programmen profitieren können (Groce/Trani, 2009).

Die allgemeine Kritik an den MDGs ist lang und vielschichtig¹⁸. Exemplarisch dafür soll nur der Kommentar von Fues herangezogen werden, der besagt, dass die MDGs nur eine „assistentzialistische“ Grundhaltung inne haben, die nur die karitative Behebung der größten Notlagen anstrebt, aber dabei jeglichen Rechtsansatz ignoriert. (Fues, 2006. S. 164).

Die BRK, aber auch das Recht auf Entwicklung, sollten der folgenden Entwicklungsagenda allerdings einen Impuls verleihen, der MmB, auf Basis der MR, stärker als bislang in den Entwicklungsinitiativen berücksichtigt.

„The new Convention on the Rights of Persons with Disabilities has reframed the health and wellbeing of individuals with disabilities as a human right, a point that must now be taken note of within the MDGs and the related MDG targets and indicators“ (Groce/Trani, 2009. S. 1801).

Die Notwendigkeit der Inklusion von MmB in die MDGs wurde auch von NGOs oft gefordert. Diese Absicht hat auch die GV in ihrer jüngsten Resolution zur Realisierung der MDGs für MmB kundgetan (siehe UN General Assembly, 2011).

Die MDGs sind allerdings bald Geschichte, seit Längerem wird bereits an einer Nachfolgeinitiative gearbeitet. Inwieweit MmB darin Berücksichtigung finden, scheint noch offen zu sein (UN Non-Governmental Liaison Service, 2013).

¹⁸ Für einen kurzen Überblick zur Kritik an den MDGs siehe: Sondermann. 2012. Was kommt nach den MDGs? Die Debatte über Konzepte und Ziele von Entwicklung im Wandel.

4. Zusammenfassung

Auf den gewonnen Erkenntnissen aufbauend, wird im Folgenden versucht, Antworten auf die einleitenden Fragestellungen zu geben. Ausgehend von der Feststellung, dass Menschen mit Behinderungen (MmB) nicht in den Millennium Development Goals (MDGs) vorkommen, wurde danach gefragt, wie die Vereinten Nationen (VN) Behinderung in ihre Politik einbeziehen. Welche Normen liegen ihr zugrunde und welche Bedeutung hat dies für die internationale Entwicklung? Abschließend wird versucht, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der nächsten Entwicklungsinitiative der VN argumentativ zu unterlegen.

Die VN und Behinderung – von der Fürsorge zum sozialen Problem

Die Vereinten Nationen versuchen seit den 1970er Jahren und verstärkt seit den 1980er Jahren Normen einzubringen, um die Lebensverhältnisse von MmB durch gezielte politische Maßnahmen zu verbessern. Die Ansätze der VN zur Unterstützung von MmB gehören zu den Fortschrittlichsten auf diesem Gebiet (vgl. Metts, 2000). Bereits im World Programme of Action Concerning Disabled Persons (WPA) der 1980er Jahre wurde - mittels Adaptierung der damals geltenden Definition der World Health Organization - Behinderung teilweise als Folge von Barrieren im sozialen Umfeld anerkannt. So überwand die VN bereits vor drei Jahrzehnten die medizinische Ansicht, dass Behinderung ein reines Problem des Individuums sei. Durch die Erkenntnis, dass Behinderung auch als Folge der sozialen Welt entstehe, eröffnen sich aus politischer Sicht andere Möglichkeiten - auch und gerade für entwicklungspolitische Zugänge. Die Fortentwicklung des Begriffs Behinderung und die zugehörigen politischen Normen können durchaus als positiver Fortschritt im Sinne der anleitenden Theorie des Sozialkonstruktivismus verstanden werden. Die Weiterentwicklung von Behinderung zu einer sozialpolitischen Frage ermöglicht es, MmB aktiver und bewusster in das Entwicklungsgeschehen einzubeziehen, um damit erst Entwicklung für alle zu ermöglichen und nicht etwa durch die Exklusion von MmB zu verhindern.

Die Standards

Durch das Erarbeiten einer sozialen Betrachtung von Behinderung durch Experten internationaler Organisationen aber auch durch kontinuierliche Lobbyarbeit von Interessensverbänden, verlegten die VN ihre politischen Ansichten sukzessive von Fürsorgemodellen hin zu einer Menschenrechtsperspektive für MmB (Evans, 2013). Die grundlegende Basis der Beschäftigung der VN zugunsten von MmB stellen somit die Menschenrechte dar. Sie basieren auf der Würde und dem menschlichen Dasein und gelten als vor- und überstaatlich, angeboren und unveräußerlich. Die vielfältige Normensetzung zu den Menschenrechten, zu denen auch das Recht auf Entwicklung zählt, gehört unzweifelhaft zu den großen Errungenschaften des Völkerrechts (siehe Ermacora, 1993).

Die Behindertenpolitik der VN beruht nun im Wesentlichen auf drei wichtigen Normen. Diese sind das World Programme of Action Concerning Disabled Persons, die Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities und die neue, 2008 in Kraft getretene, Behindertenrechtskonvention (BRK).

Das WPA ist eine globale Strategie, die Prävention, Rehabilitation und Partizipation von MmB in den Vordergrund stellt. Gleichfalls findet sich im WPA schon ein direkter Menschenrechtsbezug und es beinhaltet die Forderung an die Staaten, MmB in Entwicklungsprogramme einzubeziehen.

Die in den 1990er Jahren verabschiedeten Standard Rules legen anhand von 22 Regeln den Fokus verstärkt auf die Gleichbehandlung und Gleichberechtigung von MmB. Behinderung wird wie im WPA nach dem Konzept der World Health Organization definiert. Die soziale Komponente von Behinderung wird auch hier ausdrücklich anerkannt. Staaten werden verstärkt in der Pflicht gesehen, soziale und physische Barrieren, die MmB betreffen, abzubauen und die speziellen Bedürfnisse von MmB in der staatlichen Planung zu berücksichtigen. Dies betrifft auch die internationale Entwicklungskooperation. Zwar entfalten die Standard Rules keine direkte völkerrechtliche Bindung, es wird aber darauf verwiesen, dass durch das Einverständnis der Mitgliedsstaaten zu ihrer Verabschiedung ein

völkerrechtliches Gewohnheitsrecht entstehen kann. Damit könnten MR-Verletzungen zumindest identifiziert und publiziert werden.

Als herausragende Norm gilt die Ende 2006 verabschiedete Behindertenrechtskonvention. Sie stellt einen großen Fortschritt in MR-Belangen für MmB dar, indem sie die bestehenden Rechte für MmB neu formuliert und auch neue Inhalte hinzufügt (Mégrét, 2008. S. 498). Das Konzept der Inklusion wird zum Menschenrecht und die soziale Komponente von Behinderungen wird an die neue International Classification of Functioning, Disability and Health angelehnt. (Zinke, 2009). Mit der BRK und ihrem Fakultativprotokoll rücken die Menschenrechte in den Mittelpunkt. Der pivotale Punkt ist die völkerrechtliche Verbindlichkeit. Die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls bedeutet zudem auch eine weitere Kontrolle. So müssen sich die Signatarstaaten des Protokolls regelmäßigen Prüfungen zur konformen Umsetzung der BRK unterziehen¹⁹. Damit leistet die BRK, was von einer Menschenrechtskonvention erwartet wird:

„Menschenrechtskonventionen dienen dem „Empowerment“ der Menschen. Sie leisten dies, indem sie Ansprüche auf Selbstbestimmung, Diskriminierungsfreiheit und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe formulieren, sie rechtsverbindlich verankern und mit möglichst wirksamen Durchsetzungsinstrumenten verknüpfen“ (Bielefeldt, 2009. S. 4).

Die Wirkung auf Entwicklung

Nach Betrachtung des World Report on Disability, im Vergleich mit dem WPA, lässt sich allerdings feststellen, dass sich die Lage der MmB in den vergangenen 30 Jahren kaum verändert hat. Ihr Anteil an den Ärmsten der Armen ist weiterhin überproportional hoch. Dies rechtfertigt die Bemühungen der UN, die bestehenden Normen zu bestätigen und neue erfolgversprechende Standards hinzuzufügen.

¹⁹ Die Staatenprüfung Österreichs fand im September 2013 statt - fünf Jahre nach der Ratifizierung.

MmB sind ein wichtiger Faktor der Entwicklungsthematik. Circa 15 % der Weltbevölkerung sind von Behinderungen betroffen. Ein überwiegender Anteil von 80 % in sogenannten Entwicklungsländern, wovon nur geschätzte 4 % von der EZA profitieren (Schulze, 2010. S. 173). MmB sind somit in der EZA noch immer marginalisiert.

Das WPA begann, die Partizipation von MmB zu einem Hauptziel internationaler Behindertenpolitik zu machen. Partizipation alleine ist zwar noch nicht gleichbedeutend mit Inklusion, aber es ist ein Anfang. Im WPA wird betont, dass MmB an der Entwicklung ihrer Gesellschaft aktiv teilhaben müssen. Die Vorteile und Verbesserungen durch Entwicklung müssen auch bei MmB ankommen. Sowohl Entwicklungsländer als auch Geberstaaten werden angesprochen, MmB und ihre Interessensvertreter aktiv ins Entwicklungsgeschehen miteinzubeziehen. Geberländer werden zudem extra aufgefordert, ihre Entwicklungskooperation nach den im WPA besprochenen Bereichen Prävention, Rehabilitation und Gleichbehandlung auszurichten - alles Aufforderungen, die sich in den nächsten Jahren wiederholen sollten.

Die Standard Rules basieren auf den Einsichten des WPA, dass MmB dieselben Möglichkeiten zustehen, wie sie andere Menschen auch haben. Gleiche Chancen und gleiche Rechte sind das Leitprinzip. Die Kooperation und der Informationsaustausch verschiedener Entwicklungsakteure, wie den Staaten, VN-Agenturen und NGOs, sind in den Regeln festgeschrieben. Auch in den Standard Rules wird die aktive Einbeziehung von MmB und ihren DPOs in die Entwicklungsplanung gefordert.

Sind die Empfehlungen des WPA noch relativ allgemein und oberflächlich formuliert, zeigten die Standard Rules 10 Jahre später mit einer konkreteren Expertise und einer engeren Formulierung auf, auch wenn viele der aufgestellten Regeln leider völlig an den Bedürfnissen der Entwicklungsländer vorbeigehen (Lemay, 1994). Beide Normen erzielten nicht die gewünschten Wirkungen, setzten aber zumindest Zeichen, auf denen man aufbauen konnte (Lindquist, 1996).

Neue Menschenrechtsnormen können Entwicklungsdenken und –handeln, also internationale Entwicklungspolitik, stark beeinflussen. Die BRK setzt mit ihrem „Stand-alone“ Artikel 32 zur internationalen Zusammenarbeit neue Maßstäbe sowohl im MR-Diskurs als auch im Entwicklungsdenken. Unterstützend wirkt dies speziell für Entwicklungsakteure, die ohnehin schon einen menschenrechtsbasierten Ansatz verfolgen (vgl. Piron, 2002. S. 5f).

Bereits in der Präambel werden Verbindungen zwischen Entwicklung und Behinderung hergestellt und die Notwendigkeit des „disability-mainstreaming“ in allen entwicklungsrelevanten Arbeitsfeldern betont. „Inclusive-Development“ wird somit zur Verpflichtung in der EZA, denn Inklusion als MR bedeutet auch Inklusion in der EZA. MmB müssen also auf allen Ebenen der Entwicklung, auch auf Entscheidungsebenen, präsent sein (vgl. Hall, 2011. S. 83). Nach Meekosha lässt sich damit abschließend sagen:

„Disability has now been mainstreamed within the development agenda, or what is increasingly referred to as ‘rights-based development’, through international bodies such as the WHO and the UNCRPD (Article 32)“ (Meekosha/Soldatic, 2011. S. 1394).

Ausblick

Inwiefern sich die „Festschreibung“ von inklusiver Entwicklungsprogrammatik in der BRK auf die MDGs und ihre Nachfolge auswirkt, bleibt abzuwarten. So fordert der Bericht eines VN-Organs:

„The international community needs to act urgently to mainstream disability in the MDG process. This requires policymakers and technical experts specifically tasked with programming, monitoring and evaluating of MDG efforts to rethink current programmes, and to adapt and expand future plans to ensure the inclusion of persons with disabilities“ (DESA, 2011. S. 14).

Die Einbeziehung von besonders gefährdeten Personengruppen wie MmB in die Entwicklungsinitiative der VN ist ein schwieriges Thema, denn sozialer

Schutz und die Gleichbehandlung aller Menschen ist kein Teil der global gedachten MDGs (vgl. Elkins, 2013).

Verschiedene DPOs pochen aber auf die Berücksichtigung von MmB in der sogenannten „Post-2015 Development Agenda“, also der Nachfolge der MDGs. Die englische NGO Sightsavers stellt dabei fünf Forderungen:

- ✓ Die Sicherung der vollen und gleichen Teilhabe von MmB in der Erarbeitung, den Verhandlungen und der Implementierung der Post-2015 Agenda.
- ✓ Eine Versicherung, dass das Augenmerk vor allem auf Chancengleichheit, Beteiligung an Entwicklungserfolgen und Nicht-Diskriminierung gelegt wird.
- ✓ Dass nationalen Regierungen ausreichend Unterstützung bei der Erstellung von inklusiven Programmen zuteil wird, die auf dem Inhalt der Behindertenrechtskonvention basieren.
- ✓ Die Sicherstellung, dass Behinderung eine Querschnittsmaterie aller Entwicklungsziele ist. Dies beinhaltet die explizite Zielsetzung als auch die Festsetzung spezifischer Indikatoren für alle relevanten Themen, die das Phänomen Behinderung betreffen.
- ✓ Die Festlegung von Sicherheitsstandards, die eine adäquate Messung und Prüfung von behinderungsrelevanten Daten ermöglichen (vgl. Sightsavers, 2013).

Damit fasst diese NGO beinahe alle wesentlichen Punkte der drei VN-Normen zusammen, die Eingang in die Nachfolge der MDGs finden sollten. Ob diese Forderungen wirklich so umgesetzt werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar. Die VN haben aber im Vorfeld des im September 2013 veranstalteten High-level Meetings on Disability and Development diesbezüglich bereits eine Absichtserklärung abgegeben. Im September wurde dann vom High-level Meeting der GV das Ziel der Verwirklichung aller Entwicklungsziele für MmB bestätigt (vgl. United Nations, 2013; UN Enable, 2013). Diese Absichten müssten eigentlich implizieren, dass MmB auch in zukünftigen Zielen ihre explizite Berücksichtigung finden. Bedauerlicherweise scheint aus objektiver Sicht letztlich nur eine minimale

Korrektur der MDGs als wahrscheinlich. Die Ziele (von denen die Meisten bei genauer Betrachtung wohl nicht erreicht werden) werden beibehalten, die Fristen verlängert — aber im Idealfall für MmB, werden die Zielkategorien und die Indikatoren ergänzt und angepasst (vgl. DESA, 2011. S. 47ff; Sondermann, 2012. S. 189).

Die aktuell über die Nachfolgeagenda der MDGs diskutierende Open Working Group on Sustainable Development Goals (SDGs) scheint allerdings noch ihren Zugang zum Thema Behinderung zu suchen. Die SDGs gelten bereits jetzt als die noch ungekrönten Nachfolgeziele der MDGs (siehe Buse/Hawkes, 2013). MmB sind darin (noch) nicht explizit angeführt. Im thematischen Überblick gäbe es aber durchaus Punkte wie soziale Gleichbehandlung, sozialer Schutz oder eben Menschenrechte, die MmB direkt betreffen würden. Die endgültige Entscheidung über die explizite Aufnahme von MmB in die VN-Entwicklungsziele wird aber voraussichtlich erst im September 2014 bei der nächsten VN-Generalversammlung fallen (siehe UN Non-Governmental Liaison Service, 2013).

Literaturverzeichnis

- ALBERT, B./HURST, R. 2005. Disability and a human rights approach to development. verfügbar: <http://hpod.pmhclients.com/pdf/human-rights-approach.pdf> Abgerufen: 30.10.2013.
- ALLOTTEY, P./REIDPATH, D./KOUAMÉ, A./CUMMINS, R. 2003. The DALY, Context and the Determinants of the Severity of Disease. An Exploratory Comparison of Paraplegia in Australia and Cameroon. In: Social Science and Medicine, 57, S. 949-958.
- ALSTON, P./ROBINSON, M. (Hrsg.) 2005. Human rights and development: towards mutual reinforcement. Oxford: Oxford University Press.
- ANDERSEN, U. 2006. Entwicklungspolitik/-hilfe. In: WOYKE, W. (Hrsg.) Handwörterbuch Internationale Politik. 10.Auflage. Opladen und Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich. S. 85-95.
- ATTESLANDER, P. 2000. Methoden der empirischen Sozialforschung. 9.Auflage. Berlin [u.a.]: de Gruyter.
- AUTH, G. 2008. Theorien der internationalen Beziehungen kompakt. München: Oldenbourg.
- BAYLIES, C. 2002. Disability and the Notion of Human Development: Questions of rights and capabilities. In: Disability & Society, 17:7, S. 725-739.
- BEZEV (Hrsg.) 2004. Entwicklung für Alle. Essen: Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit e. V.
- BICKENBACH, J. 2011. The World Report on Disability. In: Disability & Society, 26:5, S. 655-658.

- BIELEFELDT, H. 2009. Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- BUSE, K./HAWKES, S. 2013. A Healthier Global Health Agenda. In: Project Syndicate [Online].verfügbar: <http://www.project-syndicate.org/commentary/how-special-interests-may-derail-the-sustainable-development-goals-by-kent-buse-and-sarah-hawkes> Abgerufen: 12.12.2013.
- CHALMERS, A. F. 2006. Wege der Wissenschaft. Einführung in die Wissenschaftstheorie. verb. 6.Auflage. Berlin [u.a.]: Springer.
- CHANDLER, D. 2013. Promoting democratic norms? Social constructivism and the 'subjective' limits to liberalism. In: Democratization, 20:2, S. 215-239.
- CHECKEL, J. T. 1998. The Constructivist Turn in International Relations Theory. In: World Politics, 50:2, S. 324-348.
- DALAL, A. K. 2010. Disability-Poverty Nexus: Psycho-Social Impediments to Participatory Development. In: Psychology and Developing Societies, 22:2, S. 409-437.
- DE SOUSA SANTOS, B. 2008. Human rights as an emancipatory script? Cultural and political conditions. In: DE SOUSA SANTOS, B. (Hrsg.) Another Knowledge is Possible. 1.Auflage. London: Verso.
- DESA (Hrsg.) 2011. Disability and the Millennium Development Goals. A Review of the MDG Process and Strategies for Inclusion of Disability Issues in Millennium Development Goal Efforts. New York: United Nations.
- DESSLER, D. 1999. Constructivism within a positivist social science. In: Review of International Studies, 25, S. 123-137.
- DEUTSCHES BUNDESGESETZBLATT. 2008/II. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. angenommen: 13.Dezember 2006. verfügbar: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-

- Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf Abgerufen: 10.11.2013.
- DFID (Hrsg.) 2000a. Disability, poverty and development. London: Department for International Development.
- DFID. 2000b. Realising human rights for poor people. London: DFID. verfügbar: http://www2.ohchr.org/english/issues/development/docs/human_rights_tsp.pdf Abgerufen: 30.10.2013.
- DIEKMANN, A. 2005. Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. 13.Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- DIMDI (Hrsg.) 2005. Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Genf: WHO.
- DOCHAS (Hrsg.) 2010. The Time in Now. Ensuring Development for All: Disability and the Millennium Development Goals. Dublin: Dochas.
- DUDEN. 2007. Fremdwörterbuch. 9. aktualisierte.Auflage. Mannheim [u.a.]: Dudenverlag.
- ELKINS, M. 2013. Embedding the Vulnerable into the Millennium Development Goals: Social Protection in Poverty Reduction Strategy Papers. In: Journal of International Development [Online].verfügbar: <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/jid.2984/pdf> Abgerufen: 20.12.2013.
- ENGELMANN, C. 2011. Menschenrechte und Vereinte Nationen. UN Basis Informationen. Berlin: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen. verfügbar: http://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/fileadmin/user_upload/PUBLIKATIONEN/Basis_Informationen/Basisinfo40_Menschenrechte_final_screen.pdf Abgerufen: 11.11.2013.
- ERMACORA, F. 1993. Charter of the United Nations of June 26, 1945. In: ERMACORA, F./NOWAK, M./TRETTER, H. (Hrsg.) International Human Rights. Documents and Introductory Notes.Auflage. Wien: Manz. S. 3-6.

- ESSER, R. 2012. Mehr also nur ein Modewort. Inklusion - ein Fachbegriff mit zunehmender Breitenwirkung. In: Inklusive Entwicklung. Dossier der Christoffel Blindenmission Deutschland, 3, S. 3-5.
- EVANS, G. 2013. The Winning International NGO. In: Project Syndicate [Online].verfügbar: <http://www.project-syndicate.org/commentary/four-hallmarks-of-successful-international-ngos-by-gareth-evans> Abgerufen: 11.12.2013.
- FELDER, F. 2010. Inklusion und Gerechtigkeit. Das Recht behinderter Menschen auf Teilhabe. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- FINNEMORE, M. 1996a. Constructing Norms of Humanitarian Intervention. In: KATZENSTEIN, P. (Hrsg.) The Culture of National Security: Norms and Identity in World Politics.Auflage. New York: Columbia University Press. S. 153-185.
- FINNEMORE, M. 1996b. National Interests in International Society. Ithaca: Cornell University Press.
- FISCHER, K./HÖDL, G./PARNREITER, C. 2003. 50 Jahre "Entwicklung": Ein uneingelöstes Versprechen. In: FISCHER, K./HANAK, I./PARNREITER, C. (Hrsg.) Internationale Entwicklung. Eine Einführung in Probleme, Mechanismen und Theorien.Auflage. Frankfurt a. Main: Brandes & Apsel. S. 16-41.
- FISCHER, K./HÖDL, G./SIEVERS, W. (Hrsg.) 2010. Klassiker der Entwicklungstheorie. Von Modernisierung bis Post-Development. 2.Auflage. Wien: Mandelbaum.
- FUES, T. 2006. Weltsozialpolitik und Entwicklung. In: DEBIEL, T./MESSNER, D./NUSCHELER, F. (Hrsg.) Globale Trends 2007. 1.Auflage. Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag GmbH. S. 153-169.

- GABRIEL, E./NEUGEBAUER, W. (Hrsg.) 2000. NS-Euthanasie in Wien. Wien: Böhlau.
- GHAJ, A. 2009. Disability and the Millennium Development Goals: A Missing Link. In: Journal of Health Management, 11:2, S. 279-295.
- GINTHER, K. 1997. Die "Dritte Welt" und das Völkerrecht. In: NEUHOLD, H./HUMMER, W./SCHREUER, C. (Hrsg.) Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Band 1. 3.Auflage. Wien: Manz. S. 24-36.
- GIZ. 2011. Das ABC der Menschenrechte für die Entwicklungszusammenarbeit. E-Info-Tool. verfügbar: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/e-info-tool_das_abc_der_mr_in_der_ez.pdf Abgerufen: 11.11.2012.
- GROCE, N./KEMBAVI, G./WIRZ, S./LANG, R./TRANI, J.-F./KETT, M. 2011a. Poverty and disability - A Critical Review of the Literature in Low and Middle-Income Countries. London: Leonard Cheshire Disability and Inclusive Development Centre.
- GROCE, N./KETT, M./LANG, R./TRANI, J.-F. 2011b. Disability and Poverty: the need for a more nuanced understanding of implications for development policy and practice. In: Third World Quarterly, 32:8, S. 1493-1513.
- GROCE, N./TRANI, J.-F. 2009. Millennium Development Goals and people with disabilities. In: The Lancet, 374, S. 1800-1801.
- HALL, L. 2011. The role of disabled person's organisations in development: Key principles and strategies for success. In: Development Bulletin, 74, S. 83-84.
- HANDICAP INTERNATIONAL. o.A. Daten zur Entstehung der UN-Konvention. München: Handicap International. verfügbar: <http://www.handicap-international.de/behinderung/un-konvention/daten-zur-entstehung/> Abgerufen: 13.11.2013.

- HERMES, G. 2006. Der Wissenschaftsansatz Disability Studies - neue Erkenntnisgewinne über Behinderung? In: HERMES, G./ROHRMANN, E. (Hrsg.) Nichts über uns - ohne uns! Disability Studies als neuer Ansatz emanzipatorischer und interdisziplinärer Forschung über Behinderung. Auflage. Neu-Ulm: AG Spak Bücher. S. 15-30.
- HÜFNER, K. 2002. Etappen der UN-Geschichte. UN Basis Informationen. Bonn: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen. verfügbar: http://edoc.vifapol.de/opus/volltexte/2009/1044/pdf/bi_etappen.pdf Abgerufen: 11.11.2013.
- HUMMER, W. 1997. Der internationale Menschenrechtsschutz. In: NEUHOLD, H./HUMMER, W./SCHREUER, C. (Hrsg.) Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Band 1. 3.Auflage. Wien: Manz. S. 243-290.
- IBHAWOH, B. 2011. The Right to Development: The Politics and Polemics of Power and Resistance. In: Human Rights Quarterly, 33, S. 76-104.
- INGSTAD, B. 2001. Disability in the Developing World. In: ALBRECHT, G. L./KATHERINE, S./BURY, M. (Hrsg.) Handbook of Disability Studies. 1.Auflage. New York [u.a.]: Sage. S. 772-790.
- INNES, G. 2011. Conventions, strategies and plans: Pacific and Asian country perspectives and action using conventions for disability-inclusive action in the Pacific. In: Development Bulletin, 74, S. 19-21.
- JOLLY, R. 2010. The UN and Development Policies. Briefing Note No. 7. o. A.: UN INTELLECTUAL HISTORY PROJECT. verfügbar: <http://www.unhistory.org/briefing/7UNandDevStrategies.pdf> Abgerufen: 11.11.2013.
- KÄMPF, A./WÜRTH, A. 2010. Mehr Menschenrechte in die Entwicklungspolitik! Positionspapier. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. verfügbar: <http://www.institut-fuer->

menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/policy_paper_15_mehr_menschenrechte_in_die_entwicklungspolitik_bf.pdf Abgerufen: 30.10.2013.

KATSUI, H./KUMPUVUORI, J. 2008. Human Rights Based Approach to Disability in Development in Uganda: A Way to Fill the Gap between Political and Social Spaces? In: Scandinavian Journal of Disability Research, 10:4, S. 227-236.

KAYESS, R. 2009. The Convention on the Rights of Persons with Disabilities: Why it is needed. In: Development Bulletin, 73, S. 13-17.

KAYESS, R. 2011. The Convention on the Rights of Persons with Disabilities: A methodology for collaboration in capacity building and research. In: Development Bulletin, 74, S. 25-28.

KETT, M./LANG, R./TRANI, J.-F. 2009. Disability, Development and the dawning of a new convention: A cause for optimism? In: Journal of International Development, 21, S. 649-661.

KNEER, G. 2009. Jenseits von Realismus und Antirealismus. Eine Verteidigung des Sozialkonstruktivismus gegenüber seinen postkonstruktivistischen Kritikern. In: Zeitschrift für Soziologie, 38:1, S. 5-25.

KRELL, G. 2004. Weltbilder und Weltordnung. Einführung in die Theorie der Internationalen Beziehungen. 3. erweiterte.Auflage. Baden-Baden: Nomos.

KURUVILLA, S./BUSTREO, F./HUNT, P./SINGH, A./FRIEDMAN, E./LUCESI, T. 2012. The Millennium Development Goals and Human Rights: Realizing Shared Commitments. In: Human Rights Quarterly, 34:1, S. 141-177.

LANCET. 2009. Disability. Beyond the Medical Model. In: The Lancet, 374, S. 1793.

LEMAY, R. 1994. A Review of the Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities. In: The International Social Role Valorization Journal [Online], 1. 2. 47-51.verfügbar: <http://www.socialrolevalorization.com/articles/journal/1994/english/review-of->

the-standard-rules-on-equalization-of-opportunities.pdf
12.11.2013.

Abgerufen:

LEVIN, L. 1983. Menschenrechte. Wien: Löcker.

LINDMEIER, C. 2005. Die neue internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der WHO - Darstellung und Kritik. verfügbar: <http://www.sassonia.de/ifkvpdf/ICF-Darstellung%20und%20Kritik%2006-09-2005.pdf> Abgerufen: 30.10.2013.

LINDQUIST, B. 1996. United Nations Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities. Introduction. verfügbar: <http://www.independentliving.org/standardrules/IntroductionStandardRules.html> Abgerufen: 15.11.2013.

LUHMANN, N. 1994. Inklusion und Exklusion. In: BERDING, H. (Hrsg.) Nationales Bewusstsein und kollektive Identität. Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewusstseins in der Neuzeit. Auflage. Frankfurt a. Main: Suhrkamp. S. 15-45.

MALLEIER, J. 2011. Lobbying für Behinderte. Frankfurt am Main [u.a.]: Peter Lang, Internationaler Verlag der Wissenschaften.

MASCHKE, M. 2008. Behindertenpolitik in der Europäischen Union. Lebenssituation behinderter Menschen und nationale Behindertenpolitik in 15 Mitgliedsstaaten. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

MATTIOLI, N. 2008. Including Disability into Development Cooperation. Analysis of Initiatives by National and International Donor. Universidad Complutense de Madrid.

MBOGONI, M. 2003. On the application of the ICIDH and ICF in developing countries: Evidence from the United Nations Disability Statistics Database (DISTAT). In: Disability and Rehabilitation, 25, S. 644-658.

MEEKOSHA, H./SOLDATIC, K. 2011. Human Rights and the Global South: the case of disability. In: Third World Quarterly, 32:8, S. 1383-1398.

- MÉGRÉT, F. 2008. The Disabilities Convention: Human Rights of Persons with Disabilities or Disability Rights? In: Human Rights Quarterly, 30:2, S. 494-516.
- METTS, R. L. 2000. Disability Issues, Trends and Recommendations for the World Bank. verfügbar: <http://siteresources.worldbank.org/DISABILITY/Resources/280658-1172606907476/DisabilityIssuesMetts.pdf> Abgerufen: 20.11.2013.
- MEYERS, R. 2006. Theorien der internationalen Beziehungen. In: WOYKE, W. (Hrsg.) Handwörterbuch Internationale Politik. 10.Auflage. Opladen und Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich. S. 450-482.
- MILLER, F. 2011. Key issues in the Pacific Regional Strategy on Disability 2010.2015. In: Development Bulletin, 74, S. 13-15.
- MITRA, S. 2006. The Capability Approach and Disability. In: Journal of Disability Policy Studies, 16:4, S. 236-247.
- MUTUA, M. 2002. Human Rights: A Political and Cultural Critique. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
- NETZWERK ARTIKEL 3 E.V. 2009. Schattenübersetzung des Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. verfügbar: <http://www.netzwerk-artikel-3.de/dokum/schattenuebersetzung-endgs.pdf> Abgerufen: 01.12.2013.
- NEUHOLD, H./HUMMER, W./SCHREUER, C. (Hrsg.) 1997. Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. 3.Auflage. Wien: Manz.
- NIEHOFF, U. 2005. Zum Begriff geistige Behinderung. In: ÖSTERREICH, L., (Hrsg.) Dokumentation zum Workshop der Lebenshilfe Österreich, 2005 Innsbruck. Wien: Lebenshilfe Österreich, S. 4-10. Abgerufen.
- NOHLEN, D. 2010. Entwicklung. In: NOHLEN, D./SCHULTZE, R.-O. (Hrsg.) Lexikon der Politikwissenschaft. Band 1 A-M. 4.Auflage. München: C.H. Beck.

- NOVY, A. 2002. Entwicklung gestalten. Gesellschaftsveränderung in der Einen Welt. Frankfurt a. Main: Brandes & Apsel.
- NUSCHELER, F. 2006. Entwicklungspolitik. Bonn: Verlag J.H.W. Dietz Nachf. GmbH.
- NUSSBAUM, M. C. 2010. Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit. Berlin: Suhrkamp.
- OFFICER, A./SHAKESPEARE, T. 2013. The World Report on Disability and People With Intellectual Disabilities. In: Journal of Policy and Practice in Intellectual Disability, 10:2, S. 86-88.
- OHCHR (Hrsg.) 2006. Frequently Asked Questions on a Human Rights-Based Approach to Development Cooperation. New York und Genf: United Nations.
- OLIVER, M. 1990. The politics of disablement. Tavistock: MacMillan. verfügbar: <http://disability-studies.leeds.ac.uk/library/author/oliver.mike> Abgerufen: 26.9.2013.
- OLIVER, M. 1996. Understanding Disability. From Theory to Practice. Basingstoke: MacMillan.
- PIRON, L.-H. 2002. The Right to Development: A Review of the Current State of the Debate for the Department for International Development. London. verfügbar: <http://www.odi.org.uk/sites/odi.org.uk/files/odi-assets/publications-opinion-files/2317.pdf> Abgerufen: 11.11.2013.
- POULIOT, V. 2007. "Subjectivism": Toward a Constructivist Methodology. In: International Studies Quarterly, 51, S. 359-384.
- RAJAGOPAL, B. 2013. Right to Development and Global Governance: Old and New Challenges Twenty-Five Years On. In: Human Rights Quarterly, 35:4, S. 893-909.

- RITTBERGER, V./ZANGL, B. 2003. Internationale Organisationen - Politik und Geschichte. 3.Auflage. Opladen: Leske+Budrich.
- SAEED, F. 2011. The Right to Development as a Human Right: a critique with reference to GA Resolution 41/120. In: Academia.edu [Online].verfügbar: http://www.academia.edu/1415512/THE_RIGHT_TO_DEVELOPMENT_AS_A_HUMAN_RIGHT_a_critique_with_reference_to_GA_Resolution_41_120
Abgerufen: 20.11.2013.
- SCHICHO, W. 2003. Entwicklung als gesellschaftlicher Auftrag. 3.Auflage. Frankfurt a. Main: Brandes & Apsel.
- SCHMID, B. 2008. Unterschiede zwischen Integration und Inklusion. In: Mitmachen - Mitgliederzeitschrift der Lebenshilfe Wien, S. 18-19.
- SCHÖNWIESE, V. 2005. Perspektiven der Disability Studies. In: Behinderte in Familie und Gesellschaft, 5, S. 16-21.
- SCHREUER, C. 1997a. Die Beschlüsse Internationaler Organisationen. In: NEUHOLD, H./HUMMER, W./SCHREUER, C. (Hrsg.) Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Band 1. 3.Auflage. Wien: Manz. S. 90-96.
- SCHREUER, C. 1997b. Die Internationalen Organisationen. In: NEUHOLD, H./HUMMER, W./SCHREUER, C. (Hrsg.) Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Band 1. 3.Auflage. Wien: Manz. S. 165-212.
- SCHULZE, M. 2010. Understanding The UN Convention On The Rights Of Persons With Disabilities. New York: Handicap International.
- SEEBACH, D. 2002. Menschenrechte. In: HERZ, D./JETZLSPERGER, C./SCHATTENMANN, M. (Hrsg.) Die Vereinten Nationen. Entwicklungs-Aktivitäten-Perpektiven.Auflage. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuchverlag. S. 187-227.
- SEN, A. 1999a. Development as Freedom. Oxford: Oxford University Press.

- SEN, A. 1999b. Entwicklung als Freiheit. In: FISCHER, K./HÖDL, G./SIEVERS, W. (Hrsg.) Klassiker der Entwicklungstheorie. Von Modernisierung bis Post-Development.Auflage. Wien: Mandelbaum. S. 280-291.
- SHAKESPEARE, T. (Hrsg.) 1998. Disability studies: Social science perspectives. London: Cassell.
- SHAKESPEARE, T. 2006. The Social Model of Disability. In: DAVIS, L. J. (Hrsg.) The Disability Studies Reader. 2.Auflage. New York: Routledge. S. 197-205.
- SIENKNECHT, D. 2005. Menschenrechte. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.
- SIGHTSAVERS. 2013. Equality in the post-2015 agenda: promoting inclusion for people with disabilities. o.A.: Sightsavers. verfügbar: http://www.sightsavers.org/in_depth/advocacy/20049_Equality_Post-2015_Sightsavers_Briefing.pdf Abgerufen: 12.12.2013.
- SÖDER, M. 2009. Tensions, perspectives and themes in disability studies. In: Scandinavian Journal of Disability Research, 11:2, S. 67-81.
- SONDERMANN, E. 2012. Was kommt nach den MDGs? Die Debatte über Konzepte und Ziele von Entwicklung im Wandel. In: DEBIEL, T./HIPPLER, J./ROTH, M./ULBERT, C. (Hrsg.) Globale Trends 2013. Frieden - Entwicklung - Umwelt.Auflage. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag. S. 173-194.
- STANDARD RULES. 1993. Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities [Volltext]. New York: UN. verfügbar: <http://www.independentliving.org/standardrules/StandardRules.pdf> Abgerufen: 20.11.2013.
- STUBBS, S. 2008. What is Inclusive Development? verfügbar: <http://www.make-development-inclusive.org/inclusivedevelopment.php?spk=en> Abgerufen: 12.11.2013.

- SÜDKOMMISSION. 1991. Die Herausforderung des Südens. Der Bericht der Südkommission über die Eigenverantwortung der Dritten Welt für dauerhafte Entwicklung. Bonn: Stiftung Entwicklung und Frieden.
- THEUNISSEN, G. 2009. Empowerment und Inklusion behinderter Menschen. Eine Einführung in Heilpädagogik und Soziale Arbeit. 2.Auflage. Freiburg: Lambertus.
- THOMAS, C. 2004. How is disability understood? An examination of sociological approaches. In: Disability & Society, 19:6, S. 569-583.
- THOMAS, G./VAUGHAN, M. (Hrsg.) 2008. Inclusive Education. Readings and Reflections. 5.Auflage. Maidenhead: Open University Press.
- THOMAS, P. 2005. Disability, Poverty and the Millennium Development Goals: Relevance, Challenges and Opportunities for DFID. In: Gladnet Collection [Online].verfügbar:
<http://digitalcommons.ilr.cornell.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1257&context=gladnetcollect> Abgerufen: 25.9.2013.
- THOMAS, P. 2009. Introduction: Disability, disadvantage and development. In: Development Bulletin, 73, S. 5-9.
- UDOMBANA, N. J. 2000. The Third World and the Right to Development: Agenda for the Next Millennium. In: Human Rights Quarterly, 22:3, S. 753-787.
- UN ENABLE. 2013. High-level meeting of the General Assembly on disability and development. verfügbar: <http://www.un.org/disabilities/default.asp?id=1590> Abgerufen: 20.12.2013.
- UN GENERAL ASSEMBLY. 1965. International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination. Res. 2106. angenommen: 21.Dezember 1965. New York: UN. verfügbar:
http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/2106%28XX%29
 Abgerufen: 11.11.2013.

UN GENERAL ASSEMBLY. 1971. Declaration on the Rights of Mentally Retarded Persons. Res. 2856. angenommen: 20.Dezember 1971. New York: UN. verfügbar:

<http://www.equalrightstrust.org/ertdocumentbank/declaration%20of%20rights%20on%20mental%20retarded.pdf> Abgerufen: 1.11.2013.

UN GENERAL ASSEMBLY. 1975. Declaration on the Rights of Disabled Persons. Res. 3447. angenommen: 9. Dezember 1975. New York: UN. verfügbar:

<http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/RightsOfDisabledPersons.aspx> Abgerufen: 1.11.2013.

UN GENERAL ASSEMBLY. 1979. Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women. Res. 34/180. angenommen: 18.Dezember 1979. New York: UN. verfügbar:

<http://www.ohchr.org/Documents/ProfessionalInterest/cedaw.pdf> Abgerufen: 01.12.2013.

UN GENERAL ASSEMBLY. 1982a. Implementation of the World Programme of Action concerning Disabled Persons. Res. 37/53. angenommen: 3. Dezember 1982. New York: UN. verfügbar:

<http://www.un.org/documents/ga/res/37/a37r053.htm> Abgerufen: 12.11.2013.

UN GENERAL ASSEMBLY. 1982b. World Programme of Action concerning Disabled Persons. Res. 37/52. angenommen: 3. Dezember 1982. New York: UN. verfügbar:

<http://www.independentliving.org/files/WPACDP.pdf> Abgerufen: 30.10.2013.

UN GENERAL ASSEMBLY. 1986. Declaration on the Right to Development. Res. 41/128. angenommen: 4. Dezember 1986. New York: UN. verfügbar:

<http://www.un.org/documents/ga/res/41/a41r128.htm> Abgerufen: 20.10.2013.

UN GENERAL ASSEMBLY. 1989. Convention on the Rights of the Child. Res. 44/25. angenommen: 20. November 1989 New York: UN. verfügbar:

<http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx> Abgerufen: 02.12.2013.

UN GENERAL ASSEMBLY. 1993a. High Commissioner for the promotion and protection of all human rights : Resolution Res. 48/141. angenommen: 20. Dezember 1993. New York: UN. verfügbar: <http://www.refworld.org/docid/3b00f29b14.html> Abgerufen: 11.11.2013.

UN GENERAL ASSEMBLY. 1993b. Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities. Res. 48/96. angenommen: 20. Dezember 1993. New York: UN. verfügbar: <http://www.un.org/documents/ga/res/48/a48r096.htm> Abgerufen: 30.10.2013.

UN GENERAL ASSEMBLY. 1993c. Vienna Declaration and Programme of Action. CONF.157/23. angenommen: 12.Juli 1993. New York: UN. verfügbar: <http://www.refworld.org/docid/3ae6b39ec.html> Abgerufen: 20.11.2013.

UN GENERAL ASSEMBLY. 2005. Implementation of the World Programme of Action concerning Disabled Persons: realizing the Millennium Development Goals for persons with disabilities. Res. 60/131. angenommen: 16. Dezember 2005. New York: UN. verfügbar: <http://www.un.org/disabilities/default.asp?id=64> Abgerufen: 30.11.2013.

UN GENERAL ASSEMBLY. 2006. Convention on the Rights of Persons with Disabilities and Optional Protocol. Res. 61/106. angenommen: 13. Dezember 2006. verfügbar: <http://www.un.org/disabilities/documents/convention/convoptprot-e.pdf> Abgerufen: 30.9.2013.

UN GENERAL ASSEMBLY. 2009. Realizing the Millennium Development Goals for persons with disabilities through the implementation of the World Programme of Action concerning Disabled Persons and the Convention on the Rights of Persons with Disabilities. Res. 63/150. angenommen: 18.12.2008. New York: UN. verfügbar: <http://www.un.org/disabilities/default.asp?id=1463> Abgerufen: 25.11.2013.

UN GENERAL ASSEMBLY. 2011. Realizing the Millennium Development Goals for persons with disabilities towards 2015 and beyond. Res. 65/186.

angenommen: 4. Februar 2011. New York: UN. verfügbar: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N10/523/70/PDF/N1052370.pdf?OpenElement>
Abgerufen: 22.11.2013.

UN NON-GOVERNMENTAL LIAISON SERVICE. 2013. POST-2015 Primer Series #2. New York. verfügbar: http://www.un-ngls.org/IMG/pdf/UN-NGLS_Post-2015_Primer_Series_-_2_-_OWG_on_SDGs_-_6_Dec.pdf Abgerufen: 20.12.2013.

UNDG. 2003. The Human Rights Based Approach to Development Cooperation: Towards a Common Understanding among UN Agencies. verfügbar: <http://hrbaportal.org/the-human-rights-based-approach-to-development-cooperation-towards-a-common-understanding-among-un-agencies>
Abgerufen: 11.11.2013.

UNDG. 2010a. Including the rights of persons with disabilities in United Nations programming at country level. A Guidance Note for United Nations Country Teams and Implementing Partners. New York: United Nations Development Group. verfügbar: [http://www.undg.org/content/about_the_undg_1/guidelines_and_guidance_not es](http://www.undg.org/content/about_the_undg_1/guidelines_and_guidance_notes) Abgerufen: 1.11.2013.

UNDG. 2010b. Including the rights of persons with disabilities in United Nations programming at country level. A Guidance Note for United Nations Country Teams and Implementing Partners. Appendices and Toolkit. New York: United Nations Development Group. verfügbar: [http://www.undg.org/content/about_the_undg_1/guidelines_and_guidance_not es](http://www.undg.org/content/about_the_undg_1/guidelines_and_guidance_notes) Abgerufen: 22.10.2013.

UNDP. 2000. Human Development Report 2000. Human Rights and Human Development. New York: UNDP. verfügbar: <http://hdr.undp.org/en/reports/global/hdr2000/> Abgerufen: 20.11.2013.

UNDP. 2001. Human Development Report 2001. Making new technologies work for human development. New York: UNDP. verfügbar: <http://hdr.undp.org/en/reports/global/hdr2001/> Abgerufen: 20.11.2013.

UNITED NATIONS. 1945. Charta der Vereinten Nationen. New York: UN.

UNITED NATIONS. 1948. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. New York: UN.

UNITED NATIONS. 1966a. International Covenant on Civil and Political Rights. Res. 2200 A. angenommen: 16. Dezember 1966. UN. verfügbar: <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CCPR.aspx> Abgerufen: 20.11.2013.

UNITED NATIONS. 1966b. International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. Res. 2200A. angenommen: 16. Dezember 1966. UN. verfügbar: <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CESCR.aspx> Abgerufen: 11.11.2013.

UNITED NATIONS. 1992. Towards a society for all: Long-term Strategy to Implement the World Programme of Action concerning Disabled Persons to the Year 2000 and Beyond. New York: UN. verfügbar: <http://www.un.org/esa/socdev/enable/dislts00.htm> Abgerufen: 20.11.2013.

UNITED NATIONS. 2000a. Millenium Development Goals. verfügbar: <http://www.un.org/special-rep/ohrlls/ldc/MDGs.pdf> Abgerufen: 1.11.2013.

UNITED NATIONS. 2000b. United Nations Millennium Declaration. Res. 55/2. angenommen. New York: UN. verfügbar: <http://www.unmillenniumproject.org/documents/ares552e.pdf> Abgerufen: 01.12.2013.

UNITED NATIONS. 2008. Offizielle Liste der Indikatoren für die Millenniums-Entwicklungsziele. angenommen. New York: UN. verfügbar:

<http://www.un.org/depts/german/millennium/MDG-Indikatoren.pdf> Abgerufen:
01.12.2013.

UNITED NATIONS. 2010. The Right to Development at a glance. Factsheet.
verfügbar:

http://www.un.org/en/events/righttodevelopment/pdf/rtd_at_a_glance.pdf

Abgerufen: 12.11.2013.

UNITED NATIONS. 2012. The Millennium Development Goals Report 2012. New
York: UN.

UNITED NATIONS. 2013. General Assembly High-level Meeting on Disability and
Development. Issue Paper. verfügbar: <http://debatt.fn.no/wp-content/uploads/2013/03/Issue-Paper-High-level-Meeting-on-Disability-and-Development-HLMDD.pdf> Abgerufen: 12.12.2013.

UVIN, P. 2007. From the right to development to the rights-based approach: how
'human rights' entered development. In: Development in Practice, 17:4-5, S.
597-606.

VANDEMOORTELE, J. 2011. A fresh look at the MDGs. In: Journal of the Asia
Pacific Economy, 16:4, S. 520-528.

WALDSCHMIDT, A. 2003. Kulturwissenschaftliche Perspektiven der Disability
Studies. Kassel: Tagungsdokumentation.

WALDSCHMIDT, A. 2005. Disability Studies: Individuelles, soziales und/oder
kulturelles Modell von Behinderung? In: Psychologie und Gesellschaft, 1, S. 9-
31.

WANSING, G. 2005. Teilhabe an der Gesellschaft. Menschen mit Behinderung
zwischen Inklusion und Exklusion. Wiesbaden: VS Verlag für
Sozialwissenschaften.

- WEIGT, G. 2007. Inclusive Development. In: Adult Education and Development [Online], 68. o.A.verfügbar: http://www.iiz-dvv.de/index.php?article_id=136&clang=1 Abgerufen: 2.10.2013.
- WESEL, R. 2002. Entwicklung. In: HERZ, D./JETZLSPERGER, C./SCHATTENMANN, M. (Hrsg.) Die Vereinten Nationen. Entwicklungs-Aktivitäten-Perspektiven.Auflage. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuchverlag. S. 125-162.
- WHO AND WORLD BANK. 2011. World report on disability. Genf: WHO.
- WORLD BANK. 2013. Inclusion Matters. The Foundation of Shared Prosperity Washington D.C. verfügbar: <http://issuu.com/world.bank.publications/docs/9781464800108> Abgerufen: 20.11.2013.
- WPA. 1982. World Programme of Action concerning Disabled Persons [Volltext]. New York: UN. verfügbar: <http://www.independentliving.org/files/WPACDP.pdf> Abgerufen.
- YEO, R. 2001. Chronic Poverty and Disability. Frome: Chronic Poverty Research Center Abgerufen.
- YEO, R. 2005. Disability, poverty and the new development agenda. o.A.: Disability KaR - Knowledge and Research.
- YEO, R./MOORE, K. 2003. Including disabled people in poverty reduction work: "Nothing About Us, Without Us". In: World Development, 31:3, S. 571-590.
- ZINKE, C. 2009. Paradigmenwechsel - Inklusion als Menschenrecht. In: Soziale Psychiatrie, 126:4, S. 4-9.

Anhang

CURRICULUM VITAE

PERSÖNLICHE DATEN

Name: Martin Steurer

Geburtsdaten: 24.01.1977 in Wien

E-Mail: a9808825@unet.univie.ac.at

AUSBILDUNG

2008 – aktuell Masterprogramm Politikwissenschaft an der
 Universität Wien

2006 – 2014 Studium des Individuellen Diplomstudiums
 „Internationale Entwicklung“ an der Universität Wien
 (Diplomabschluss)

1998 – 2008 Studium der Politikwissenschaft (Bachelor)
 an der Universität Wien

1991 – 1998 Bundeshandelsakademie Gänserndorf

1987 – 1991 Bundesrealgymnasium Gänserndorf

BERUFSERFAHRUNG

2001 – 2009 Behindertenbegleiter bei der Lebenshilfe Wien

1999 – 2000 Zivildienst bei der Lebenshilfe Wien

SPRACHKENNTNISSE

Deutsch	(Muttersprache)	Englisch	(verhandlungssicher)
---------	-----------------	----------	----------------------

Spanisch	(Maturaniveau)	Italienisch	(Anfänger)
----------	----------------	-------------	------------

SONSTIGES

Seit einem Unfall im Jahr 2009, selbst ein Mensch mit Behinderungen

Abstract (Deutsch)

Menschen mit Behinderungen (MmB) werden in den internationalen Entwicklungszielen (MDGs) nicht explizit angesprochen. Doch 80 Prozent aller MmB leben in Entwicklungsländern und nur 4 % davon haben Zugang zu Programmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit. Die Vereinten Nationen (VN) sind der wichtigste globale Normsender, sowohl in der Behindertenpolitik als auch im Bereich der internationalen Entwicklung. Die vorliegende Arbeit untersucht die wichtigsten Normen der VN Behindertenpolitik und ihren Bezug zu Entwicklung, Menschenrechte und das 2008 in Kraft getretene Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind dabei von besonderer Bedeutung. Die Verbindung zwischen den MDGs und Behinderung wird kurz dargestellt, um mit der Behauptung zu schließen, dass ohne die Inklusion von MmB die internationalen Entwicklungsziele nicht erreicht werden können. Daher ist die unbedingte Berücksichtigung von MmB in der kommenden Entwicklungsagenda 2015 eine Notwendigkeit.

Abstract (English)

Pretty nearly 80 % of the World's Disabled live in Developing Countries, estimated 4 % benefit from international development cooperation. Nevertheless People with Disabilities (PwDs) are not mentioned at all within the Millennium Development Goals (MDGs). That is striking because the United Nations are seen as forerunner in disability policies. This thesis examines the adopted norms and standards of the UN's disability policy and their connection to development. That is to be done with a special emphasis on Human Rights and the United Nations Convention of the Rights of Persons with Disabilities. Further it shows in brief the close connection between the Convention and the MDGs. Finally it argues that inclusion of PwDs in development processes are a necessity of achieving global development goals. Therefore PwDs have to be included in the forthcoming development agenda in 2015.